

1. Sitzung

Dienstag, 28. Januar 2025, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Roberto Conti, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Johanna Bartholdi, Laura Gantenbein, Stefan Nünlist, David Plüss, Sabrina Weisskopf

DG 0001/2025

Eröffnungsansprache des Kantonsratspräsidenten

Roberto Conti (SVP), Präsident. Geschätzte Regierung, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, werte Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie Gäste im Livestream, rot und weiss sind nicht nur die Farben des Schweizer Wappens, sondern auch diejenigen unseres Kantons. Warum eigentlich gerade rot/weiss? Ziemlich sicher stehen diese Farben im Zusammenhang mit den im Mittelalter erfundenen Zeichen der Thebäischen Legion der römischen Armee im dritten Jahrhundert. Ursus war in dieser Legion ein Märtyrer und als Schutzpatron wird er mit roter Fahne und einem durchgehenden weissen Kreuz dargestellt. Darunter sieht man die Standesfarben rot und weiss. Solothurn wurde im Jahr 1481 in die Eidgenossenschaft aufgenommen, dank Bruder Klaus, dank Niklaus von Flüe. Als die Eidgenossenschaft in dieser Zeit am Zusammenbrechen war, weil sich die Gegensätze zwischen den Stadt- und Länderorten verschärft hatten, hat man den einflussreichen Obwaldner Bruder Klaus in der Tagsatzung von Stans als Ratgeber beigezogen. Er hat erreicht, dass Fribourg als zehnter und Solothurn als elfter Kanton, allerdings mit eingeschränkten Rechten, in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurden. Bruder Klaus ist aufgrund seiner grossen Bedeutung als Statue auf der Balustrade der St. Ursen-Kathedrale - man sieht dort die zehn Heiligen - und als Denkmal auf der Chantierwiese verewigt. Solothurn hat später im Jahr 1491 im Schwabenkrieg in der Schlacht bei Dornach wesentlich zum Sieg der Eidgenossen beigetragen. Soweit etwas aus Sicht der mehrere Jahrhunderte zurückliegenden Vergangenheit. Ich möchte die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ansprechen. Wo stehen wir heute? Wo werden wir in einigen Jahren oder Jahrzehnte später stehen? Die Historiker überliefern die Vergangenheit. Wir alle erleben in diesem Moment das Hier und Jetzt. Über die Zukunft gibt es Forschungen, Prognosen, Pläne und Meinungen. Wie sieht das persönlich in Ihrem Leben aus, geschätzte Damen und Herren? Der Mensch kann an der Vergangenheit festhalten und fast nicht davon loskommen. Er kann von einer besseren Zukunft träumen und mit allen Mitteln versuchen, diese zu erreichen. Oder er kann das Hier und Jetzt als gelebte Realität geniessen und damit zufrieden oder unzufrieden sein. Was ist die beste Variante? Eine ideale Mischung? Buddha hat gesagt: «Verweile nicht in der Vergangenheit, träume nicht von der Zukunft, konzentriere Dich auf den gegenwärtigen Moment.» Was ist bei all diesen Gedanken und Überlegungen effektiv das Wichtigste im Leben? In der Politik mitzubestimmen? Seine liebsten Hobbys als Selbstverwirklichung auf der Maslow-Pyramide zu betreiben? Finanziell gut abgesichert zu sein? Es kann Ereignisse geben, bei denen sämtliche Pläne, Wünsche, Hoffnungen und Ziele völlig über den Haufen geworfen werden. Als mir selbst nach immer intensiver werdenden Brustschmerzen der Kardiologe bei einer Herzkatheter-Untersuchung Mitte Juli im letzten Jahr eröffnet hat, dass die wichtigste Arterie so

verengt ist, dass sehr rasch eine Bypass-Operation das Problem lösen müsse, so war das ein solcher Moment, in dem sich die Prioritäten schlagartig verschoben haben und einem bewusst wird, dass nichts so wichtig ist wie die Gesundheit. So bin ich sehr dankbar dafür, dass ich heute wieder gesund und fit hier im Saal sitzen darf. Die Gesundheit ist unersetzbar, dessen müssen wir uns alle bewusst sein. Nach dieser persönlichen Berg- und Talfahrt möchte ich zum Schluss zu uns Politikerinnen und Politikern zurückkommen. Wir haben bezüglich der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft doch etwas andere, präzisere Rollen inne. Wir erkennen im Hier und Jetzt, was veraltet ist, was nicht mehr funktioniert, eine Auffrischung braucht oder verbessert werden kann. Wir versuchen, mit unserer Arbeit im Sinn der persönlichen politischen Ausrichtung, die Zukunft in die gewünschten Bahnen zu lenken. Erfolg und Misserfolg gehören zum Alltag in der Politik. Es ist mir ein Anliegen, dass wir uns in unserer wichtigen Aufgabe als Parlament beim Debattieren gegenseitig zuhören und akzeptieren, dass es andere Meinungen gibt, dass wir stets wertschätzend agieren und auch dem politischen Gegenüber mit Achtung und Respekt begegnen. So stelle ich mir einen fruchtbaren Parlamentsbetrieb vor und so kann er auch effizient betrieben werden. Also denn - packen wir es an. Danke (*Beifall im Saal*).

DG 0002/2025

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir haben leider einen Todesfall zu beklagen. Oskar Scherer, geboren am 4. Dezember 1931 ist am 30. Dezember 2024 verstorben. Er war CVP-Kantonsrat von 1973 bis 1993 und kam aus Gretzenbach. Er war im Jahr 1991 Kantonsratspräsident. Ich möchte Sie bitten, sich zu Ehren des Verstorbenen zu erheben (*der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*). Weiter gab es einen runden Geburtstag zu feiern. Thomas von Arx wurde am 20. Dezember 2024 40 Jahre alt. Herzliche Gratulation nachträglich (*Beifall im Saal*). Nun komme ich noch zum Organisatorischen. Wir haben dringliche Vorstösse. Angekündigt sind zwei dringliche Interpellationen und zwei dringliche Aufträge. Dringliche Interpellationen sind bis um 9.30 Uhr einzureichen und müssen vor der Pause begründet werden. Die Abstimmung über die Dringlichkeit wird nach der Pause stattfinden. Die Stellungnahme des Regierungsrats würde morgen früh vorliegen und die Behandlung der Vorstösse würde allenfalls am Nachmittag erfolgen. Die dringlichen Aufträge müssen heute bis um 11 Uhr eingereicht werden und die Begründung würde heute vor dem Sitzungsende stattfinden. Die Beschlussfassung über die Dringlichkeit würde morgen früh erfolgen. Das sind die Regeln. Ich bitte Sie, daran zu denken, dass morgen von 12.30 Uhr bis um 13.30 Uhr hier im Haus eine Mittagsverpflegung organisiert ist. Es wird zwar etwas eng werden, aber infolge der Filmtage haben wir keine Möglichkeit, die Verpflegung an einem anderen Ort einzunehmen. Im Zuge der Umstellung auf einen papierlosen Ratsbetrieb hätte die Solothurner Zeitung heute nur noch in digitaler Form erscheinen sollen. Die entsprechende Information wurden Ihnen zugestellt. Es hat jedoch irgendetwas in der Kommunikation nicht funktioniert. Daher ist die Zeitung heute auch physisch vorhanden. Sobald die Einführung des Ratsinformationssystems erfolgt ist, wird die Zeitung in Zukunft dort abrufbar sein. Ich komme noch auf ein paar Veranstaltungen zu sprechen: Am 8. März 2025 findet in Elsiggen-Metsch das traditionelle Parlamentarier- und Parlamentarierinnen-Skirennen statt. Die Informationen dazu wurden Ihnen per Mail zugestellt. Vom 7. bis am 9. März 2025, also am Wahlwochenende, findet in Rom ein internationales Benefiz-Fussballturnier statt. Auch der FC Kantonsrat wurde dazu eingeladen. Werner Ruchti ist im Moment nicht am Platz, vielleicht kann er später noch etwas dazu sagen. Weiter kommen wir zur Bereinigung der Tagesordnung. Hierzu gibt es ein paar Hinweise. Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit von Laura Gantenbein werden die Traktanden 9 und 10 auf die März-Session verschoben. Das Traktandum 19 «A 0030/2024 Auftrag Fabian Gloor (Die Mitte, Oensingen): Starker ÖV im Kanton Solothurn» entfällt infolge Rückzugs des Vorstosses. Beim Traktandum 29 «VA 0157/2024 Volksauftrag «Politische Rechte für Menschen mit geistiger Behinderung»» hat Christof Schauwecker den Ordnungsantrag gestellt, das Traktandum am Mittwoch, 29. Januar 2025, also morgen, zum Sitzungsbeginn zu traktandieren. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Christof Schauwecker (Grüne). Gerne möchte ich meinen Antrag, den traktandierten Volksauftrag morgen an einem bestimmten Termin am Anfang einer der beiden Sitzungen zu behandeln, begründen. Es geht mir in erster Linie darum, wie wir als Parlament mit der Abarbeitung von Volksaufträgen umgehen. Das hat auch viel mit Wertschätzung gegenüber der politisch aktiven Bevölkerung zu tun. Hinter jedem Volksauftrag stehen mindestens 100 Solothurner und Solothurnerinnen, die sich für ein bestimmtes Anliegen einsetzen. Ein Teil der Unterzeichnenden würde die Debatte im Rat gerne mitverfolgen, sei

es persönlich bei uns im Rathaus oder via Livestream. So, wie die Behandlung der Volksaufträge jetzt erfolgt, ist die Planung praktisch unmöglich. Daher beantrage ich, dass der Volksauftrag «Politische Rechte für Menschen mit geistiger Behinderung» morgen an der Morgensitzung oder morgen an der Nachmittagssitzung zu Beginn behandelt wird. Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung, auch im Namen des Initianten des Volksauftrags, der mich darum gebeten hat, diesen Antrag zu stellen.

Nadine Vögeli (SP). Ich möchte mich Christof Schauwecker anschliessen, und zwar möchte ich das grundsätzlich anstossen. Wir haben es eine Weile so gehandhabt, dass die Volksaufträge immer zu Beginn einer Sitzung traktandiert wurden. Das geschah genau aus diesem Grund, nämlich dass die Leute in die Session kommen konnten, da sie wussten, wann ihr Vorstoss traktandiert ist. Ich möchte beliebt machen, dass man das wieder so handhabt. So können sich die Leute darauf verlassen, wann ihr Anliegen an der Reihe ist. Auch ich sehe darin eine Wertschätzung den Personen gegenüber, die sich die Mühe machen, einen Volksauftrag einzureichen - egal zu welchem Thema.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Demnach stimmen wir über diesen Ordnungsantrag von Christof Schauwecker ab.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für den Antrag von Christof Schauwecker	43 Stimmen
Dagegen	45 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Der Antrag wurde abgelehnt. Als Fazit verbleibt dieser Volksauftrag als Traktandum 29 auf der aktuellen Traktandenliste bestehen. Der Regierungsrat hat sieben Kleine Anfragen beantwortet. Die Stellungnahmen sind im Internet unter der Januar-Session abrufbar.

K 0208/2024

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Zwangsheirat

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 5. November 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2024:

1. Vorstosstext. Eine Zwangsheirat ist eine schwerwiegende Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. Deshalb verbietet Art. 181a des Strafgesetzbuches die Zwangsheirat explizit und droht bei Verletzung der Bestimmung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine entsprechende Geldstrafe an. Trotzdem werden regelmässig in der Schweiz wohnhafte Mädchen und junge Frauen – in Einzelfällen auch junge Männer – im Ausland gegen ihren Willen verheiratet. Gemäss einem Artikel im Oltner Tagblatt vom 4. August 2024 melden sich während den Sommerferien bis zu 15 Personen pro Woche bei der schweizerischen Fachstelle Zwangsheirat, weil ihre Familienangehörigen sie im Herkunftsland zwangsverheiraten wollen. Oft haben sie dort niemanden, an den sie sich wenden können, da es der sozialen Norm entspricht, kein Selbstbestimmungsrecht bei der Frage der Eheschliessung zu haben. Die Betroffenen sind oftmals in der Schweiz geboren oder aufgewachsen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1.
 - 1.1 Wie viele Meldungen betreffend Zwangsheirat gingen in den letzten zehn Jahren (2015 bis heute) im Kanton Solothurn bei kantonalen Stellen ein? Zeichnet sich eine Tendenz ab?
 - 1.2 Wie viele solcher geschlossener Ehen wurden im gleichen Zeitraum durch das Zivilstandsamt aufgelöst?
 - 1.3 Wie viele strafrechtliche Verurteilungen von Beschuldigten wegen Zwangsheirat (Art. 181a StGB) gab es in diesem Zeitraum? Welche strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Konsequenzen wurden gegen die Beschuldigten verfügt?
2. Gibt es Schätzungen zur Dunkelziffer von Zwangsheirat von im Kanton Solothurn lebenden Personen?

3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, damit die betroffenen Personen und Stellen (z.B. Schüler und Schülerinnen auf der Sekundarstufe, Eltern, Asylzentren, Moscheen, Migrationsamt, Beratungsstellen, Zivilstandesämter und Integrationsbeauftragte bei den Gemeinden) für das Thema Zwangsheirat sensibilisiert sind?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, um Zwangsheirat möglichst zu verhindern und um den betroffenen Personen zu helfen? Falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen/Möglichkeiten sieht der Regierungsrat? Im erwähnten Bericht wird beispielsweise die Fachstelle Zwangsheirat dahingehend zitiert, dass eine strengere Kontrolle von Moscheen und Tempeln stattfinden müsste. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?
5. Wie steht der Regierungsrat zu einem möglichen Sensibilisierungsauftrag an Drittorganisationen (namentlich an den «Runden Tisch der Religionen», den «Islamischen Kantonalverband Solothurn», den «Dachverband Kinder- und Jugendliche» und/oder ähnliche Organisationen)?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Zwangsheiraten dürfen nicht als kulturelles Phänomen angesehen und geduldet werden. Ehen, die durch Zwang entstanden sind, können weitere Formen von Beziehungsgewalt und von familiärer Gewalt begünstigen. Zudem darf das Thema Zwangsheirat nicht isoliert betrachtet, sondern es müssen immer auch andere Formen von Druck und Zwang (Beziehungsverbot, Heiratsverschleppung, Zwang zum Verbleib in einer Ehe, verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt etc.) mitgedacht werden. Zwangsheirat ist eine der Gewaltformen, zu deren Bekämpfung sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verpflichtet haben, für deren Umsetzung in der Schweiz Bund und Kantone gemeinsam zuständig sind. Die staatlichen Ebenen haben die Pflicht, die von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Personen zu schützen. Dieser Schutz wurde mit dem per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzten Bundesgesetz zum Schutz vor Zwangsheiraten (BBl 2011 2185) mit verschiedenen gesetzgeberischen Massnahmen sowie flankierenden Verordnungsänderungen verbessert. Danach ist eine Ehe, die unter Zwang geschlossen wurde, von Amtes wegen für ungültig zu erklären. Das Gleiche gilt für die eingetragene Partnerschaft. Minderjährigenehen sind nicht mehr zulässig, ebenso ist der Familiennachzug bei Verdacht auf Zwangsheirat nicht mehr zulässig. Zudem greifen schärfere Strafbestimmungen, wie im Vorstosstext bereits ausgeführt wurde.

3.2. *Zu den Fragen*

3.2.1. *Zu Frage 1:*

3.2.1.1. *Zu Frage 1.1: Wie viele Meldungen betreffend Zwangsheirat gingen in den letzten zehn Jahren (2015 bis heute) im Kanton Solothurn bei kantonalen Stellen ein? Zeichnet sich eine Tendenz ab?* Es muss unterschieden werden zwischen Anzeigen, die an die Justizbehörden gerichtet sind, und Hinweisen an andere Stellen, die nicht automatisch justiziell aufgearbeitet werden. Hinweise auf Zwangsheirat können bei diversen Stellen eingehen, werden aber von keiner systematisch erfasst. Die Beratungsstelle Opferhilfe (operativ seit Juli 2021) hat im Jahr 2023 zwei Beratungen zum Thema Zwangsheirat durchgeführt. Das kantonale Migrationsamt erfasst entsprechende Meldungen nicht statistisch und kann deswegen keine Zahlen ausweisen. Bei der Prüfung einzelner Meldungen zeichnet sich seitens Migrationsamt aktuell keine konkrete Tendenz ab. Der Koordinationsstelle Religionsfragen sind keine Fälle von Zwangsheiraten bei den Religionsgemeinschaften des Kantons Solothurn bekannt. Bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn gingen in der Zeit vom 1.1.2015 bis 31.10.2024 sieben Anzeigen wegen Verdachts auf Zwangsheirat ein. Eine dieser Anzeigen wurde zuständigkeitshalber an einen anderen Kanton weitergeleitet, eine weitere wurde aus prozessualen Gründen nicht an die Hand genommen. Die übrigen fünf Anzeigen führten nicht zu einer Verurteilung. Eine Tendenz ist nicht absehbar.

3.2.1.2. *Zu Frage 1.2: Wie viele solcher geschlossener Ehen wurden im gleichen Zeitraum durch das Zivilstandsamt aufgelöst?* Ehen werden nicht durch das Zivilstandsamt aufgelöst, sondern durch die Richterämter. Das Zivilstandsamt beurkundet die Eheauflösungen im Personenstandsregister auf Grund eines Dispositivs des Gerichts. Aus diesen geht der Grund der Eheauflösung nicht hervor, weswegen kein Rückschluss auf eine vorgelegene Zwangsheirat gezogen werden kann.

3.2.1.3. *Zu Frage 1.3: Wie viele strafrechtliche Verurteilungen von Beschuldigten wegen Zwangsheirat (Art. 181a StGB) gab es in diesem Zeitraum? Welche strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Konsequenzen wurden gegen die Beschuldigten verfügt?* Betreffend Justizbehörden siehe Antwort zu Frage 1.1. Seitens Migrationsamt wurden entsprechende Vorwürfe in Einzelfällen berücksichtigt, jedoch gab es bisher weder Bewilligungsentzüge für Täter/-innen noch Bewilligungserteilungen an Opfer, welche sich nur auf eine Zwangsheirat gestützt hätten.

3.2.2. *Zu Frage 2: Gibt es Schätzungen zur Dunkelziffer von Zwangsheirat von im Kanton Solothurn lebenden Personen?* Wissenschaftlich repräsentative Untersuchungen zum effektiven Ausmass von

Zwangsheiraten in der Schweiz existieren bisher keine. Es können folglich auch für den Kanton Solothurn keine Schätzungen zur Dunkelziffer gemacht werden. Fachpersonen gehen davon aus, dass Zwangsheiraten aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen, aus Angst vor der Bestrafung enger Familienangehöriger, aus Scham oder aufgrund des anhaltenden Drucks aus dem sozialen Nahfeld regelmässig nicht zur Anzeige gebracht werden, auch wenn die Betroffenen über ihr diesbezügliches Recht informiert sind.

3.2.3. Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, damit die betroffenen Personen und Stellen (z.B. Schüler und Schülerinnen auf der Sekundarstufe, Eltern, Asylzentren, Moscheen, Migrationsamt, Beratungsstellen, Zivilstandesämter und Integrationsbeauftragte bei den Gemeinden) für das Thema Zwangsheirat sensibilisiert sind? Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen hat per 01.07.2013 eine Weisung in Bezug auf Massnahmen gegen Zwangsheiraten erlassen. Diese wird im Kanton Solothurn angewendet. Das Betreuungspersonal der Asylzentren wird in Schulungen regelmässig über die Anzeichen und Risiken von Zwangsheirat informiert und in der Unterstützung betroffener Personen geschult. Das Betreuungspersonal der Asylzentren würde Betroffene für eine Beratung an die Beratungsstelle Opferhilfe weiterleiten. Die Fachpersonen der Beratungsstelle Opferhilfe sind auf diverse Gewaltformen spezialisiert und beraten die Betroffenen entsprechend. Zur Gruppe der Asylsuchenden gilt es festzuhalten, dass diese Personen nicht oder nur sehr eingeschränkt ins Ausland reisen können, was eine Zwangsheirat ausserhalb der Schweiz praktisch ausschliesst. Zudem ist das Thema Zwangsheirat im Kanton Solothurn in Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt einbezogen und in Massnahmen im Rahmen des Schwerpunkteplans Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt 2023 bis 2026 mitgedacht. In diesem Rahmen lud der Fachzirkel Häusliche Gewalt des Kantons Solothurn, an dem diverse Behörden und Beratungsstellen teilnehmen, im September 2024 die nationale Fachstelle Zwangsheirat für einen Weiterbildungsvortrag ein. Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass im Bereich der Sensibilisierung und Befähigung von Fachpersonen sowie der Aufklärung der Bevölkerung ein spezifischer Fokus auf das Thema gelegt werden und gewisse Aktivitäten intensiviert werden sollten. Angezeigt wäre ein auf mehreren Säulen basierendes Vorgehen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten, das neben der Bekämpfung auch die Prävention sowie gezielte Massnahmen zur Sensibilisierung umfasst. Eine spezifische Sensibilisierung weiterer staatlicher Behörden und privater Organisationen, insbesondere wenn sie im staatlichen Auftrag handeln, ist derzeit jedoch aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich.

3.2.4. Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, um Zwangsheirat möglichst zu verhindern und um den betroffenen Personen zu helfen? Falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen/Möglichkeiten sieht der Regierungsrat? Im erwähnten Bericht wird beispielsweise die Fachstelle Zwangsheirat dahingehend zitiert, dass eine strengere Kontrolle von Moscheen und Tempeln stattfinden müsste. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht? Eingangs wurde bereits erwähnt, dass die Bekämpfung von Zwangsheiraten mit gesetzgeberischen Massnahmen auf Bundesebene gestärkt wurde. In diesem Bereich besteht aus unserer Sicht gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf, da eine ausreichende Grundlage für die konsequente Ahndung von Zwangsheiraten besteht. Als mangelhaft muss die Datengrundlage beurteilt werden. Hier wäre eine bundesweit koordinierte Herangehensweise unter Einbezug von privaten und öffentlichen Institutionen wünschenswert. Handlungsbedarf besteht hier insbesondere in der Definition von Grundlagen und Abläufen für die systematische Erkennung und Erfassung von Zwangsheiraten. Für die Hilfe von den von Zwangsheiraten betroffenen Personen stehen nationale Beratungsangebote zur Verfügung. Im Kanton Solothurn sind der Zugang zur Beratungsstelle Opferhilfe und der Opferschutz gewährleistet. Zur Frage der Kontrolle in religiösen Institutionen: Eine systematische Kontrolle ist weder möglich noch zielführend. Hingegen sind die kantonale Koordinationsstelle für Religionsfragen und die polizeiliche Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung in einem regelmässigen, zum Teil institutionalisierten Dialog mit den Religionsgemeinschaften. Allgemeine Fragen, Probleme und Herausforderungen können offen und unkompliziert diskutiert werden. Zudem ist es möglich, problematische Entwicklungen (auch auf Einzelpersonen bezogen) frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten.

3.2.5. Zu Frage 5: Wie steht der Regierungsrat zu einem möglichen Sensibilisierungsauftrag an Drittorganisationen (namentlich an den «Runden Tisch der Religionen», den «Islamischen Kantonalverband Solothurn», den «Dachverband Kinder- und Jugendliche» und/oder ähnliche Organisationen)? Durchaus ist eine verstärkte Bearbeitung des Themas in der Arbeit verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen und eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Institutionen der öffentlichen Hand wünschenswert. Die Vergabe eines konkreten Auftrags an eine Drittorganisation ist – auch vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Situation des Kantons – jedoch nicht vorgesehen.

K 0221/2024

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Zur Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Gutachten im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 13. November 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Januar 2025:

1. *Vorstosstext.* In der Rechtsprechung ist es unerlässlich, dass alle beteiligten Dienstleistungen nach juristischem Vorgehen und wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden, um eine faire Beurteilung von Rechtsfällen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Gutachterinnen und Gutachtern vor Gericht im Kanton Solothurn ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen: Inwieweit werden die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn hinsichtlich der Beurteilung der wissenschaftlichen Grundlagen und Methodik von Gutachten geschult? Gibt es spezifische Schulungs- oder Weiterbildungsprogramme, die gewährleisten, dass Richter und Richterinnen fundierte Entscheidungen über die Verlässlichkeit und Qualität von Gutachten treffen können?
2. Wissenschaftliche Grundlage und Methoden der Gutachten: Nach welchen Kriterien wird die wissenschaftliche und methodische Fundiertheit der vorgelegten Gutachten beurteilt? Werden in den jeweiligen Fachbereichen standardisierte Verfahren angewendet, und wie wird die Einhaltung dieser Standards sichergestellt?
3. Berichte über zurückgewiesene Gutachten: Wie viele Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren durch das Gericht zurückgewiesen oder beanstandet? Welche Gründe lagen diesen Zurückweisungen zugrunde, und gibt es Bestrebungen, aufgrund dieser Vorkommnisse systematische Verbesserungen einzuleiten? Wie viele Gutachten wurden von den Klageparteien nicht akzeptiert und Beschwerde eingereicht?
4. Auswahl und Ernennung der Gutachter und Gutachterinnen: Wer wählt die Gutachter und Gutachterinnen für Gerichtsverfahren aus, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Auswahl? Gibt es eine spezifische Liste zugelassener Gutachter und Gutachterinnen, und wie wird die Unabhängigkeit dieser Personen sichergestellt?
5. Periodische Überprüfung der Gutachter und Gutachterinnen: Werden Gutachter und Gutachterinnen regelmässig hinsichtlich ihrer Arbeit und Qualität ihrer Gutachten überprüft? Wenn ja, wie oft erfolgt eine solche Überprüfung im Vergleich zu den Einsätzen? Und welche Instanzen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich?
6. Qualitätssicherung und Preisgestaltung: Welche Mechanismen zur Qualitätssicherung von Gutachten existieren im Kanton Solothurn? Inwieweit wird die Preisgestaltung der Gutachterleistungen überwacht, und gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die einem Verfahren durch Gutachter und Gutachterinnen entstehen können? Welche Kosten sind jeweils in den letzten fünf Jahren für den Kanton entstanden?
7. Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden: Welche Aufsichtsinstitutionen überwachen die Arbeit der Gutachter und Gutachterinnen, und wie viele Fälle werden jährlich durch diese Instanzen bearbeitet? Wie viele Beschwerden oder Beanstandungen über die Arbeit von Gutachterinnen und Gutachtern wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um festgestellte Mängel zu beheben?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. Die vorliegende Kleine Anfrage wurde vom Bau- und Justizdepartement den Gerichten zur Beantwortung vorgelegt, weil die Fragen primär deren Tätigkeitsbereich betreffen.

3.2. Zu den Fragen:

3.2.1. *Zu Frage 1: Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen: Inwieweit werden die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn hinsichtlich der Beurteilung der wissenschaftlichen Grundlagen und Methodik von Gutachten geschult? Gibt es spezifische Schulungs- oder Weiterbildungsprogramme, die gewährleisten, dass Richter und Richterinnen fundierte Entscheidungen über die Verlässlichkeit und Qualität von Gutachten treffen können?* Die Würdigung von Beweismitteln bildet einen zentralen Bestandteil der richterlichen Tätigkeit. Dies gilt auch für Gutachten. Aus- und Weiter-

bildungen für Richterinnen und Richter enthalten regelmässig auch Angebote, welche spezifisch auf die Beurteilung von Gutachten in den einzelnen Rechtsgebieten zugeschnitten sind. Dies gilt sowohl für umfassende Lehrgänge (wie CAS Judikative) als auch für Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere in denjenigen Rechtsgebieten, welche häufig mit Gutachten konfrontiert sind (wie Strafrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht, Baurecht, Steuerrecht, Immaterialgüterrecht).

3.2.2. Zu Frage 2: Wissenschaftliche Grundlage und Methoden der Gutachten: Nach welchen Kriterien wird die wissenschaftliche und methodische Fundiertheit der vorgelegten Gutachten beurteilt? Werden in den jeweiligen Fachbereichen standardisierte Verfahren angewendet, und wie wird die Einhaltung dieser Standards sichergestellt? Es existieren allgemeine Grundsätze zur Prüfung des Beweiswertes eines Gutachtens. Dieses muss namentlich von einer hinreichend qualifizierten Fachperson stammen und inhaltlich den Anforderungen der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit genügen. Weiter kommen je nach konkretem Rechtsgebieten zusätzliche Erfordernisse hinzu. Spezifische Richtlinien, Leitfäden, usw. existieren etwa für medizinische und psychologische Gutachten oder für Expertisen im Baurecht oder zur Wertbestimmung von Liegenschaften.

3.2.3. Zu Frage 3: Berichte über zurückgewiesene Gutachten: Wie viele Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren durch das Gericht zurückgewiesen oder beanstandet? Welche Gründe lagen diesen Zurückweisungen zugrunde, und gibt es Bestrebungen, aufgrund dieser Vorkommnisse systematische Verbesserungen einzuleiten? Wie viele Gutachten wurden von den Klageparteien nicht akzeptiert und Beschwerde eingereicht? Eine Statistik über die Zahl von Gutachten, welche durch die Solothurner Gerichte zurückgewiesen oder beanstandet wurden, existiert nicht. Generell kann gesagt werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Gutachten eine gute Qualität aufweist. Wird ein Gutachten als ungenügend eingestuft, kann dies zur Folge haben, dass die betreffende Person oder Institution in Zukunft nicht mehr berücksichtigt wird. Die letzte Frage lässt sich nicht beantworten, da eine spezifische Beschwerdeführung gegen Gutachten nicht vorgesehen ist und Rechtsmittel in aller Regel zumindest auch aus anderen Gründen erhoben werden. Zudem hängt es in erster Linie vom Ergebnis ab, ob eine Partei ein Gutachten beanstandet oder akzeptiert.

3.2.4. Zu Frage 4: Auswahl und Ernennung der Gutachter und Gutachterinnen: Wer wählt die Gutachter und Gutachterinnen für Gerichtsverfahren aus, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Auswahl? Gibt es eine spezifische Liste zugelassener Gutachter und Gutachterinnen, und wie wird die Unabhängigkeit dieser Personen sichergestellt? Die Art der Auswahl der Gutachterin oder des Gutachtens hängt von der Verfahrensart und dem anwendbaren Prozessrecht ab. In Forderungsprozessen vor dem Zivilgericht werden die Parteien regelmässig eingeladen, dem Gericht Vorschläge zu unterbreiten. In Verfahren, für welche die Untersuchungsmaxime gilt, obliegt die Bestimmung in der Regel dem Instruktionsrichter oder der Verfahrensleitung. Kriterien sind je nach Rechtsgebiet absolvierte Aus- und Weiterbildungen, die gutachterliche Erfahrung der betreffenden Person, frühere Erfahrungen des Gerichts mit dieser Person, Spezialkenntnisse im Hinblick auf eine besondere Fragestellung, je nach Konstellation die örtliche Nähe, die zeitliche Verfügbarkeit sowie unter Umständen auch die Höhe der Kosten. In verschiedenen Rechtsgebieten existieren Listen von Gutachtern, welche z.B. eine bestimmte Weiterbildung absolviert oder ein Zertifikat erworben haben. Die Unabhängigkeit wird sichergestellt, indem die für Richter geltenden Ausstandsgründe auch auf Gutachterinnen und Gutachter anwendbar sind. Weiter kann es sich rechtfertigen, Personen, welche z.B. in Publikationen Positionen einnehmen, die von allgemein anerkannten Grundsätzen abweichen, eher zurückhaltend mit Gutachten zu betrauen, damit die rechtsgleiche Behandlung der Parteien gewährleistet ist.

3.2.5. Zu Frage 5: Periodische Überprüfung der Gutachter und Gutachterinnen: Werden Gutachter und Gutachterinnen regelmässig hinsichtlich ihrer Arbeit und Qualität ihrer Gutachten überprüft? Wenn ja, wie oft erfolgt eine solche Überprüfung im Vergleich zu den Einsätzen? Und welche Instanzen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich? Die Gerichte tragen bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter den Erfahrungen, die in früheren Verfahren gemacht wurden, Rechnung.

3.2.6. Zu Frage 6: Qualitätssicherung und Preisgestaltung: Welche Mechanismen zur Qualitätssicherung von Gutachten existieren im Kanton Solothurn? Inwieweit wird die Preisgestaltung der Gutachterleistungen überwacht, und gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die einem Verfahren durch Gutachter und Gutachterinnen entstehen können? Welche Kosten sind jeweils in den letzten fünf Jahren für den Kanton entstanden? In manchen Bereichen existieren Richtlinien zur Ausgestaltung von Gutachten. So haben z.B. verschiedene medizinische Fachgesellschaften Richtlinien zum Aufbau und Inhalt von Gutachten für Sozialversicherungen erlassen. Ähnliche Publikationen existieren etwa für forensisch-psychiatrische Gutachten oder für psychologische Gutachten im Familienrecht. Die einzelnen Gerichte nutzen die Erfahrungen aus bereits eingeholten Gutachten, um beispielsweise durch eine adäquate Fragestellung auf eine hohe Qualität hinzuwirken. Eine Obergrenze für Gutachtenskosten, die in einem Verfahren entstehen, existiert ebenfalls nicht und wäre mit Blick auf die unterschiedlichen Konstellatio-

nen auch kaum zielführend. Es erfolgt keine separate Erfassung der Gutachterkosten, weshalb deren Höhe während der letzten fünf Jahre nicht ausgewiesen werden kann.

3.2.7. Zu Frage 7: Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden: Welche Aufsichtsinstitutionen überwachen die Arbeit der Gutachter und Gutachterinnen, und wie viele Fälle werden jährlich durch diese Instanzen bearbeitet? Wie viele Beschwerden oder Beanstandungen über die Arbeit von Gutachterinnen und Gutachtern wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um festgestellte Mängel zu beheben? In manchen Bereichen existieren Aufsichtsbehörden, welche die Arbeit der erstinstanzlichen Behörden überwachen. Im Sozialversicherungsrecht hat der Bundesrat gestützt auf Art. 44 Abs. 7 ATSG eine Kommission eingesetzt, welche u.a. das Verfahren zur Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwacht. Eine allgemeine kantonale «Gutachtensaufsicht» gibt es dagegen nicht. Bei der zweiten Frage ist zu beachten, dass diejenige Seite, zu deren Ungunsten ein Gutachten ausfällt, dieses in vielen Fällen beanstanden wird, ohne dass darauf ein Rückschluss auf die Qualität der Expertise gezogen werden könnte. Werden Mängel festgestellt, können diese in weniger gravierenden Fällen durch Ergänzungsfragen behoben werden, während bei groben Fehlern ein neues Gutachten eingeholt werden muss. Bei groben Fehlern wird die Gutachterperson inskünftig nicht mehr berücksichtigt.

K 0222/2024

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Zur Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 13. November 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Januar 2025:

1. Vorstosstext. In der Rechtsprechung ist es unerlässlich, dass alle beteiligten Dienstleistungen nach juristischem Vorgehen und wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden, um eine faire Beurteilung von Rechtsfällen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor Gericht im Kanton Solothurn ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen im Umgang mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern: Inwieweit sind die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn für den Umgang mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Gerichtsverfahren geschult? Gibt es spezielle Fortbildungen, die die Richter und Richterinnen auf die Beurteilung der Qualität und Neutralität von Dolmetscherleistungen vorbereiten?
2. Fachliche Qualifikation und Zertifizierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern: Welche Anforderungen müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfüllen, um vor Gericht im Kanton Solothurn tätig zu werden? Gibt es spezifische Zertifizierungen oder Abschlüsse, die als Voraussetzung für eine Beauftragung gelten? Welche Standards werden angelegt, um die Sprach- und Fachkompetenz der Dolmetscher und Dolmetscherinnen sicherzustellen?
3. Berichte über zurückgewiesene Dolmetscherleistungen: Wie viele Beschwerden über Dolmetscherleistungen wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet? Welche Gründe führten zur Beanstandung oder gar Zurückweisung von Dolmetscherleistungen, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um diese Mängel zu beheben?
4. Auswahl und Ernennung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen: Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Gerichtsverfahren? Wer ist verantwortlich für die Ernennung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen, und wie wird deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichergestellt? Gibt es eine offizielle Liste anerkannter Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen im Kanton Solothurn?
5. Regelmässige Überprüfung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen: Werden Dolmetscher und Dolmetscherinnen, die wiederholt für Gerichtsverfahren tätig sind, regelmässig auf die Qualität ihrer Arbeit überprüft? Wenn ja, in welchem Turnus erfolgen solche Überprüfungen, und welche Institution ist dafür zuständig und wie oft wird dies im Vergleich zu den Einsätzen gemacht?
6. Qualitätssicherung und Preisgestaltung: Welche Massnahmen zur Qualitätssicherung der Dolmetscherleistungen sind im Kanton Solothurn etabliert? Wie wird die Angemessenheit der Vergütung

der Dolmetscher und Dolmetscherinnen festgelegt, und gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die einem Verfahren durch Dolmetscherleistungen entstehen können?

7. Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden: Welche Aufsichtsinstitution überwacht die Arbeit der Dolmetscher und Dolmetscherinnen im Gerichtswesen des Kantons Solothurn? Wie viele Fälle von Beschwerden oder Beanstandungen bezüglich der Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurden in den letzten fünf Jahren registriert, und welche Massnahmen wurden zur Verbesserung der Situation ergriffen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. Die vorliegende Kleine Anfrage wurde vom Bau- und Justizdepartement den Gerichten zur Beantwortung vorgelegt, weil die Fragen primär deren Tätigkeitsbereich betreffen.

3.2. *Zu den Fragen*

3.2.1. *Zu Frage 1: Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen im Umgang mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern: Inwieweit sind die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn für den Umgang mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Gerichtsverfahren geschult? Gibt es spezielle Fortbildungen, die die Richter und Richterinnen auf die Beurteilung der Qualität und Neutralität von Dolmetscherleistungen vorbereiten?* Es gibt keine speziellen Schulungen für Richterinnen und Richter für den Umgang mit Dolmetschenden. An Weiterbildungen wird der Umgang mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern je nach Kontext jedoch als Teilaspekt thematisiert. Mit der Terminbestätigung werden die Dolmetscherinnen und Dolmetscher jeweils auf das Amtsgeheimnis und mögliche Ausstandsgründe hingewiesen.

3.2.2. *Zu Frage 2: Fachliche Qualifikation und Zertifizierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern: Welche Anforderungen müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfüllen, um vor Gericht im Kanton Solothurn tätig zu werden? Gibt es spezifische Zertifizierungen oder Abschlüsse, die als Voraussetzung für eine Beauftragung gelten? Welche Standards werden angelegt, um die Sprach- und Fachkompetenz der Dolmetscher und Dolmetscherinnen sicherzustellen?* Die Polizei des Kantons Solothurn führt eine Liste mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern und nimmt nur Personen auf die Liste auf, welche über die notwendige Qualifikation und Zertifizierung verfügen («Interkantonaler Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen» des Obergerichtes Zürich). Ausserdem werden die Dolmetscherinnen und Dolmetscher regelmässig überprüft. Die Polizei nimmt Rückmeldungen zur Qualität und zum Verhalten einer dolmetschenden Person entgegen und prüft eine entsprechende Anpassung der Liste. Die Gerichte greifen ohne nochmalige Prüfung auf diese Liste zurück.

3.2.3. *Zu Frage 3: Berichte über zurückgewiesene Dolmetscherleistungen: Wie viele Beschwerden über Dolmetscherleistungen wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet? Welche Gründe führten zur Beanstandung oder gar Zurückweisung von Dolmetscherleistungen, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um diese Mängel zu beheben?* Beschwerden über Dolmetscherleistungen werden nicht systematisch erfasst. Punktuelle Rückfragen bei Gerichten haben zudem ergeben, dass keine Beschwerden bekannt sind und die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern als konfliktfrei erlebt wird.

3.2.4. *Zu Frage 4: Auswahl und Ernennung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen: Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Gerichtsverfahren? Wer ist verantwortlich für die Ernennung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen, und wie wird deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichergestellt? Gibt es eine offizielle Liste anerkannter Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen im Kanton Solothurn?* Die Gerichte greifen für die Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern auf die Liste der Polizei zurück. Betreffend Unabhängigkeit und Unparteilichkeit kann auf die Antwort der Frage 1 verwiesen werden. Die Auswahl erfolgt je nach Fall unterschiedlich, beispielsweise von Mitarbeitenden der Kanzlei oder nach Rücksprache mit der Referentin oder dem Referenten. Kriterien für die Auswahl sind der Wohnort (Geringhaltung der Reisekosten), Erfahrungen oder die zeitliche Verfügbarkeit.

3.2.5. *Zu Frage 5: Regelmässige Überprüfung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen: Werden Dolmetscher und Dolmetscherinnen, die wiederholt für Gerichtsverfahren tätig sind, regelmässig auf die Qualität ihrer Arbeit überprüft? Wenn ja, in welchem Turnus erfolgen solche Überprüfungen, und welche Institution ist dafür zuständig und wie oft wird dies im Vergleich zu den Einsätzen gemacht?* Die Polizei des Kantons Solothurn führt die Liste der Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt bei der Aufnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers die Qualität sicher. Eine explizite Qualitätsprüfung erfolgt seitens der Gerichte nicht. Die Gerichte stehen jedoch mit der Polizei im Austausch und geben sowohl positive als auch negative Feedbacks weiter.

3.2.6. *Zu Frage 6: Qualitätssicherung und Preisgestaltung: Welche Massnahmen zur Qualitätssicherung der Dolmetscherleistungen sind im Kanton Solothurn etabliert? Wie wird die Angemessenheit der Ver-*

gütung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen festgelegt, und gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die einem Verfahren durch Dolmetscherleistungen entstehen können? Für die Vergütung von Dolmetscherleistungen bestehen bei den Gerichten Richtlinien. Das Simultandolmetschen wird nach Stundenansätzen abgerechnet, schriftliche Übersetzungen nach Standardseiten. Die Stundenansätze bewegen sich zwischen Fr. 70.00 und Fr. 90.00. Der höhere Ansatz kommt beispielsweise bei Nacht- oder Feiertageinsätzen zur Anwendung. Eine Höchstgrenze für Kosten pro Verfahren gibt es nicht.

3.2.7. Zu Frage 7: Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden: Welche Aufsichtsinstitution überwacht die Arbeit der Dolmetscher und Dolmetscherinnen im Gerichtswesen des Kantons Solothurn? Wie viele Fälle von Beschwerden oder Beanstandungen bezüglich der Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurden in den letzten fünf Jahren registriert, und welche Massnahmen wurden zur Verbesserung der Situation ergriffen? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den vorangehenden Antworten.

K 0239/2024

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Hitzefrei

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. Dezember 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. Januar 2025:

1. Vorstosstext. Hohe Temperaturen können zu kognitiven oder körperlichen Einschränkungen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen führen. Hitzefrei ist darum jeden Sommer ein Thema in den Schulen, aber auch in einigen Berufsfeldern. So auch für viele Jugendliche im Kanton Solothurn, was das Engagement dazu am Jugendpolittag 2024 und auf engage.ch beweist. Deshalb möchten wir vom Volksschulamt und von der Regierung wissen, ob eine einheitliche Regelung auf kantonaler Ebene zur Thematik «Hitzefrei» besteht. Wir bitten höflichst um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ab welchen Temperaturen und Luftfeuchtheitswerten ist mit kognitiven resp. körperlichen Beeinträchtigungen im Unterricht zu rechnen?
2. Wie wirken sich die Unterrichtsformen, -inhalte oder das Alter auf diese Beeinträchtigungen aus?
3. Zu den rechtlichen Grundlagen:
 - 3.1 Welche Grundlagen (Gesetze, Fürsorgepflicht oder weitere) sind bei der Betrachtung dieser Frage relevant?
 - 3.2 Wie sind die Regelungen in anderen Kantonen?
 - 3.3 Sind Leitfäden verfügbar – sei es im Kanton, in der Schweiz oder Ländern mit generell höheren Temperaturen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Problematik:
 - 4.1 Wie beurteilt der Regierungsrat diese Problematik generell?
 - 4.2 Kann er sich vorstellen, im Volksschulgesetz eine Regelung vorzusehen?
 - 4.3 Falls ja: Wie könnte diese ausgestaltet sein?
 - 4.4 Wäre eine explizite Temperaturschwelle sinnvoll und möglich?
 - 4.5 Wären während Hitzeperioden alternative Beschulungsmodelle vorstellbar?
 - 4.6 Welche weiteren Massnahmen sieht der Kanton vor, um gegen Hitze in den Schulen vorzugehen?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1. Zu den Fragen

3.1.1. Zu Frage 1: Ab welchen Temperaturen und Luftfeuchtheitswerten ist mit kognitiven resp. körperlichen Beeinträchtigungen im Unterricht zu rechnen? Gemäss Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz) liegt bei Temperaturen von mehr als 30 Grad ein Hitzetag vor. Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) können hohe Temperaturen die Gesundheit, insbesondere von älteren Menschen, Pflegebedürftigen, Personen mit chronischen Erkrankungen, Schwangeren, Kleinkindern und Säuglingen, gefährden. Für gesunde Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene stellen Temperaturen von mehr als 30 Grad kein grundsätzliches Risiko dar. Ab etwa 28 Grad kann jedoch die Konzentration leicht eingeschränkt sein. Mit weiter steigenden Temperaturen kann sich die Leistungsfähigkeit verschlechtern, und die Ermüdbarkeit nimmt zu. Auf das Befinden von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen

und Schwangeren an Schulen ist in allen Lebensbereichen bei Hitze zu achten, und sie sind entsprechend zu schützen. Geistige oder körperliche Beeinträchtigungen aufgrund der Hitze sind individuell und beschränken sich nicht nur auf die Schule. Nebst hohen Temperaturen und einem hohen Luftfeuchtigkeitswert sind auch der Ozonwert und die Aufenthaltsdauer an der Sonne für Aussagen zu möglichen geistigen beziehungsweise körperlichen Beeinträchtigungen mitzuberücksichtigen.

3.1.2. Zu Frage 2: Wie wirken sich die Unterrichtsformen, -inhalte oder das Alter auf diese Beeinträchtigungen aus? Individuell kann extreme Hitze, je nach persönlicher Disposition, Ausgangslage und Lebensbereich, Auswirkungen zeigen. Die Schule ist ein Lebensbereich und im gleichen Ausmass betroffen wie nicht-schulische Lebensbereiche. Schulen vermitteln auch das Wissen über die Auswirkungen von Hitze und zeigen, wie man sich vor Hitze schützt.

3.1.3. Zu Frage 3: Zu den rechtlichen Grundlagen: 3.1 Welche Grundlagen (Gesetze, Fürsorgepflicht oder weitere) sind bei der Betrachtung dieser Frage relevant? Während des Unterrichts übernimmt die Schule die Obhut für die Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass Lehrpersonen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler unversehrt bleiben. Mögliche Gefahren, wie beispielsweise extreme Hitze, gilt es einzuschätzen. Schülerinnen und Schüler sind altersentsprechend zu beaufsichtigen, mit geeigneten Mitteln zu schützen und betreffend Umgang mit hohen Temperaturen aufzuklären. Die Schule sorgt dafür, dass der Unterricht und dessen Gestaltung, auch an Hitzetagen, die gesundheitliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler sowie von schwangeren Lehrpersonen nicht fahrlässig gefährdet. *3.2 Wie sind die Regelungen in anderen Kantonen?* Es gibt keinen Kanton, der über rechtliche Grundlagen zu hitzefreien Tagen an Schulen verfügt. Als letzter Kanton schuf der Kanton Basel-Stadt die Hitzeferien vor mehr als 20 Jahren, auf Sommer 2003, ab. *3.3 Sind Leitfäden verfügbar – sei es im Kanton, in der Schweiz oder Ländern mit generell höheren Temperaturen?* Das BAG stellt der Bevölkerung den Hitze-Flyer «Die drei goldenen Regeln für Hitzetage» zur Verfügung. Das Gesundheitsamt Kanton Solothurn hält auf seiner Website Empfehlungen fest, wie sich die Bevölkerung vor Hitze schützen kann. Das Gesundheitsamt verweist dabei unter anderem auf die Materialien des BAG sowie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

3.1.4. Zu Frage 4: Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Problematik: 4.1 Wie beurteilt der Regierungsrat diese Problematik generell? Die Auswirkungen von Hitze zeigen sich, wie bereits erwähnt, in allen Lebensbereichen. Im Lebensbereich Schule werden Schülerinnen und Schüler vor extremer Hitze geschützt, indem Lehrpersonen und Schulleitungen, im Rahmen ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, dafür sorgen, dass die Unterrichtsgestaltung an Hitzetagen angepasst wird und die Schülerinnen und Schüler betreffend Umgang mit Hitze geschult werden. Dabei werden auch Bedürfnisse von Kindern mit Erkrankungen oder Beeinträchtigungen berücksichtigt und, falls notwendig, individuelle Massnahmen definiert. Weiter sind wir der Meinung, dass Schülerinnen und Schüler, die sich an Hitzetagen in korrekt gelüfteten und beschatteten Schulräumlichkeiten aufhalten, weniger der Hitzebelastung ausgesetzt sind, als wenn sie bei nicht-schulischen Tätigkeiten beispielsweise Freibäder besuchen oder Aktivitäten im Freien durchführen. Wer sich während Hitzetagen im Freien aufhält, ist zudem dem Ozon und den UV-Strahlen ausgesetzt. Ein Aufenthalt in Innenräumen, wie in einer Schulanlage, schützt Schülerinnen und Schüler zudem vor hoher Ozon- und UV-Strahlenbelastung. *4.2 Kann er sich vorstellen, im Volksschulgesetz eine Regelung vorzusehen?* Nein, es sind keine Regelungen nötig. Die Schulen reagieren auf unterschiedliche unterrichtsbeeinflussende Faktoren im Rahmen der bestehenden Regelungen, ihren infrastrukturellen Möglichkeiten und ihres Handlungsspielraums adäquat. *4.3 Falls ja: Wie könnte diese ausgestaltet sein?* *4.4 Wäre eine explizite Temperaturschwelle sinnvoll und möglich?* Nein, eine explizite Temperaturschwelle ist nicht sinnvoll, da die Richtlinien des Bundes klare Vorgaben liefern. Allerdings können gemäss geltendem Recht die zuständigen Behörden bedarfsweise gesundheitspolizeiliche Massnahmen ergreifen. *4.5 Wären während Hitzeperioden alternative Beschulungsmodelle vorstellbar?* Mit der Anpassung der Unterrichtsgestaltung haben Lehrpersonen und Schulleitungen im Lebensbereich Schule ein Mittel, auf Hitzetage zu reagieren. Zudem steht es den Schulen frei, den Unterricht in möglichst kühlen und abgedunkelten Räumen, wie beispielsweise in Räumlichkeiten im Untergeschoss, abzuhalten. *4.6 Welche weiteren Massnahmen sieht der Kanton vor, um gegen Hitze in den Schulen vorzugehen?* Der Kanton sieht keine weiteren Massnahmen vor. Die Schulen verfügen über zahlreiche Möglichkeiten, um auf extreme Hitze zu reagieren.

K 0246/2024**Kleine Anfrage Laura Gantenbein (Grüne, Solothurn): Zu E-Collecting im Kanton Solothurn**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Januar 2025:

1. *Vorstosstext.* Anfang September haben Medienberichte aufgedeckt, dass bei zahlreichen nationalen Volksinitiativen Unterschriften gefälscht und erschlichen wurden. Dies bedeutet einen Vertrauensverlust der Bürger und Bürgerinnen in die Unterschriftensammlungen und damit in eines der wichtigsten Instrumente unserer direkten Demokratie. Es ist zentral, dass die Stimmbevölkerung ihre Unterschriften unter Volksbegehren fälschungssicher und privat abgeben kann. Nur damit bleibt die Glaubwürdigkeit politischer Anliegen gewahrt. Dies ist jedoch mit den herkömmlichen Papier-Unterschriftenbögen kaum zu gewährleisten. Gemeinden verfügen über keine Unterschriftenvorlagen, um die Unterschriften zu kontrollieren. Die Lösung liegt aber auf der Hand: Mit E-Collecting wird der Prozess des Unterschriftensammelns digitalisiert – er ist dann fälschungssicher, und die Gemeinden oder der Kanton können die Unterschriften zusätzlich effizienter kontrollieren. Allenfalls wird sogar die demokratische Beteiligung erhöht. Die attraktive Lösung ist auf dem Vormarsch – der Kanton St. Gallen plant bereits in eineinhalb Jahren einen Testbetrieb, und auf nationaler Ebene treiben fast alle Parteien das Anliegen voran. Auch der Kanton Solothurn will gemäss seiner Strategie «digitaler Wandel» die digitalen demokratischen Mitwirkungsmittel stärken. Jedoch ist es genauso wichtig, zusätzlich entstehende Risiken von E-Collecting rechtzeitig zu adressieren. Allenfalls entsteht damit auch ein Gewinn für den Ausbau von VeWork, respektive können Learnings von der einen Plattform sich positiv auf die andere Plattform auswirken und vice versa. Uns stellen sich folgende Fragen:

1. Wie schätzt der Regierungsrat den Mehrwert von E-Collecting bezüglich
 - 1.1 Fälschungssicherheit,
 - 1.2 Wahrung der Privatsphäre,
 - 1.3 erhöhter demokratischer Beteiligung
 - 1.4 sowie Effizienz-Gewinn in der Kontrolle ein?
2. Welche Auswirkungen gilt es bezüglich E-Collecting zu adressieren – und wie? Bezüglich Risiken für die Sicherheit, aber auch staatspolitischer Folgen usw.?
3. Welche technischen Voraussetzungen bestehen schon für die Einführung von E-Collecting beziehungsweise welche müssten noch geschaffen werden?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen müsste der Kanton Solothurn schaffen, um E-Collecting einzuführen? Unter welchen Voraussetzungen wäre ein Testbetrieb möglich?
5. Sind dem Kanton konkrete Verdachtsfälle von Unterschriftenfälschungen im Kanton Solothurn bekannt?
6. Könnten die Learnings von VeWork implementiert werden?
7. In Anbetracht dessen, dass unsere Basisdemokratie möglichst hindernisfrei ausgestaltet wird: Wie hoch ist der Aufwand, eine digitale Lösung parallel zur herkömmlichen Unterschriftsmöglichkeit auf Papier umzusetzen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Die Bundeskanzlei hat am 25.09.2024 bekannt gemacht, dass sie Strafanzeige eingereicht hat wegen des Verdachts auf Unterschriftenfälschung bei der Unterschriftensammlung für eidgenössische Volksinitiativen. Insgesamt geht es um rund 950 mutmasslich gefälschte Unterschriften aus sechs Kantonen für fünf verschiedene Volksinitiativen. Im Nachgang an diese Vorkommnisse wurden sowohl in der Gesellschaft als auch in der Politik Forderungen zu E-Collecting laut. Zu E-Collecting, der elektronischen Unterschriftensammlung für Volksinitiativen und Referenden, existieren eine Vielzahl an Erwartungen. Es soll die Unterschriftensammlungen verbessern, indem es Fälschungen wie im vorliegenden Beispiel verhindere, den Aufwand bei den Gemeinden verringere und die demokratische Beteiligung erhöhe. Jedoch existiert E-Collecting aktuell nicht, aufgrund fehlender wichtiger technischer und rechtlicher Grundlagen. Diese werden unter 3) und 4) näher ausgeführt. Der Mehrwert eines elektronischen Kanals, zu dem keinerlei Erfahrungswerte vorliegen, ist schwierig abzuschätzen. Der Bundesrat hat sich im Auftrag eines Postulates (21.3607 SPK-N) an dieser Frage versucht und am 20. November den Bericht «Elektronische Unterschriftensammlung für eidgenössische Volksbegehren (E-Collecting)» verab-

schiedet. Darin zeigt er die organisatorischen, technischen, rechtlichen und staatspolitischen Chancen und Risiken von E-Collecting mit dem heutigen Wissensstand auf. Die Erkenntnisse wurden gewonnen aus einer politikwissenschaftlichen Studie zu möglichen staatspolitischen Auswirkungen, einem Rechtsgutachten zur Verfassungsmässigkeit von E-Collecting sowie einer Umfrage unter den Kantonen zur aktuellen Praxis der Stimmrechtsbescheinigung. Unter Berücksichtigung dieses Berichtes lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

3.2. Zu den Fragen:

3.2.1. Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat den Mehrwert von E-Collecting bezüglich 1.1 Fälschungssicherheit, 1.2 Wahrung der Privatsphäre, 1.3 erhöhter demokratischer Beteiligung, 1.4 sowie Effizienz-Gewinn in der Kontrolle ein? Die Auswirkungen und somit der Mehrwert von E-Collecting sind abhängig von der Ausgestaltung des E-Collecting Systems. Es kann nur schwer vorausgesagt werden, welche Effekte E-Collecting in der Zukunft haben wird. Ein mögliches E-Collecting System muss hohe Anforderungen an die Fälschungssicherheit und die Wahrung der Privatsphäre erfüllen, daher kann E-Collecting durchaus das Potenzial haben, die Unterschriftensammlung fälschungssicherer zu gestalten. Durch den Einsatz elektronischer Identifikationsmittel, wie der E-ID, kann die Authentizität der Unterschriften besser überprüft werden, wodurch das Risiko von Fälschungen und Missbrauch reduziert wird. Allerdings weist der Bericht auch darauf hin, dass neue Risiken entstehen können, beispielsweise im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes, die es zu adressieren gilt. Von einer Erhöhung der demokratischen Beteiligung durch E-Collecting kann hingegen nicht ausgegangen werden, da der Entscheid, ein Volksbegehren zu unterschreiben, nicht bloss von der Wahl des Mittels (digital oder analog) abhängt, sondern von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Ein möglicher Effizienzgewinn in der Kontrolle der Unterschriften lässt sich nur bei den grösseren Gemeinden vermuten, die täglich viele Unterschriften beglaubigen. Die genaue Ausgestaltung des E-Collecting-Systems ist entscheidend dafür, ob die elektronische Unterschriftensammlung sicher ist und das Vertrauen der Bevölkerung geniesst.

3.2.2. Zu Frage 2: Welche Auswirkungen gilt es bezüglich E-Collecting zu adressieren – und wie? Bezüglich Risiken für die Sicherheit, aber auch staatspolitischer Folgen usw.? Der obengenannte Bericht des Bundesrates beleuchtet verschiedene Risiken und staatspolitische Auswirkungen, die mit der Einführung von E-Collecting verbunden sein könnten. Als wichtigste Sicherheitsrisiken nennt der Bundesrat den Datenschutz und die Datensicherheit. Die digitale Erfassung und Speicherung von Unterschriften erfordern den Schutz sensibler persönlicher Daten vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch. Es besteht das Risiko von Cyberangriffen, die die Integrität des Systems gefährden könnten. Auch muss die Bevölkerung Vertrauen in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des E-Collecting-Systems haben. Technische Mängel oder Sicherheitslücken könnten dieses Vertrauen untergraben und die Akzeptanz des neuen Verfahrens beeinträchtigen. Die möglichen staatspolitischen Auswirkungen von E-Collecting sind vielfältig und gleichzeitig in ihrer Ausprägung und Wechselwirkung schwer vorhersehbar. Die Studie kommt zum Schluss, dass E-Collecting zumindest kurz- und mittelfristig nicht zu starken Veränderungen führen dürfte. Es ist mit tieferen Kosten für die Komitees zu rechnen, jedoch auch mit einem Verlust der Kontrolle der Komitees über den Sammelprozess. Langfristig sind keine Aussagen möglich. Um mögliche Auswirkungen auf das politische System evaluieren zu können, empfiehlt der Bundesrat die Durchführung von Pilotprojekten. Durch begrenzte Versuchsbetriebe könnten so in den Kantonen praktische Erfahrungen mit E-Collecting gesammelt werden.

3.2.3. Zu Frage 3: Welche technischen Voraussetzungen bestehen schon für die Einführung von E-Collecting beziehungsweise welche müssten noch geschaffen werden? Die technischen Voraussetzungen für E-Collecting werden aktuell noch durch keinen Kanton erfüllt. Für die Umsetzung von E-Collecting braucht es ein staatlich anerkanntes elektronisches Identifikationsmittel mit einem hohen Sicherheitsniveau. Die sogenannte E-ID wird aktuell vom Bundesamt für Justiz entwickelt und wird voraussichtlich ab 2026 ausgestellt werden können. Weiter fehlt ein E-Collecting-System. Dieses System sollte die Authentifizierung der Nutzer, die Erfassung der Unterschriften und die Weiterleitung an die zuständigen Behörden ermöglichen. Die Unterschriften würden anschliessend in einem zentralen Register abgeglichen. Der Kanton St. Gallen ist aktuell an der Entwicklung eines solchen Systems für kantonale Volksbegehren. Auch dies soll 2026 zur Verfügung stehen. Weiter müssen Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen definiert werden sowie die Integration mit den behördlichen Systemen, wie etwa dem Stimmregister, sichergestellt werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat ein Vorprojekt in Auftrag gegeben, das beschränkte, praktische Versuche mit E-Collecting vorbereiten soll.

3.2.4. Zu Frage 4: Welche gesetzlichen Grundlagen müsste der Kanton Solothurn schaffen, um E-Collecting einzuführen? Unter welchen Voraussetzungen wäre ein Testbetrieb möglich? Es besteht aktuell keine gesetzliche Grundlage zur Ermöglichung von Unterschriftensammlungen auf eidgenössischer Ebene. Die Einführung von E-Collecting für eidgenössische Volksbegehren würde in rechtlicher Hinsicht

die Schaffung einer entsprechenden Grundlage im Bundesgesetz über die politischen Rechte bedingen. Für Versuche mit E-Collecting auf kantonaler Ebene bietet das Bundesrecht jedoch mit Art. 27q VPR die Möglichkeit, sofern der Bundesrat einen kantonalen Antrag für Versuche zur elektronischen Unterzeichnung von eidgenössischen Volksbegehren genehmigt. Auf kantonaler Stufe müsste jedoch eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vorgenommen werden. Der Kanton St. Gallen hat bisher als einziger Kanton eine entsprechende Gesetzesänderung erarbeitet, diese befindet sich momentan in der Vernehmlassung.

3.2.5. Zu Frage 5: Sind dem Kanton konkrete Verdachtsfälle von Unterschriftenfälschungen im Kanton Solothurn bekannt? Stand heute sind im Kanton Solothurn keine konkreten Verdachtsfälle von Unterschriftenfälschungen bekannt.

3.2.6. Zu Frage 6: Könnten die Learnings von VeWork implementiert werden? Eine E-Collecting-Lösung müsste über Schnittstellen zu den Gemeinde- und Auslandschweizerstimmregistern verfügen, oder würde den Aufbau eines zentralen, kantonalen Stimmregisters bedingen. Eine Anbindung an VeWork, die Softwarelösung für Wahlen und Abstimmungen, wäre nicht zielführend.

3.2.7. Zu Frage 7: In Anbetracht dessen, dass unsere Basisdemokratie möglichst hindernisfrei ausgestaltet wird: Wie hoch ist der Aufwand, eine digitale Lösung parallel zur herkömmlichen Unterschriftsmöglichkeit auf Papier umzusetzen? Der Aufwand für die Umsetzung von E-Collecting lässt sich nur schwer abschätzen. Da die technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kanton Solothurn, wie unter 3) und 4) ausgeführt, fehlen, ist dieser aber vermutlich hoch. Laut den Ausschreibungsunterlagen des Kantons St. Gallen belaufen sich allein die Kosten für die Entwicklung ihrer E-Collecting Plattform auf 2,2 Millionen Franken.

3.3. Abschliessende Bemerkungen. Es bleibt anzumerken, dass auch mit den kürzlich bekannt gewordenen Unterschriftenfälschungen das Risiko eines missbräuchlich zustande gekommenen Volksbegehrens tief ist. Besonders in kleineren Gemeinden, wo man sich persönlich kennt, funktioniert die Prüfung der Unterschriftenlisten gut. Zweifelt eine Gemeinde an der Echtheit einer Unterschrift, kann sie Abklärungen treffen und zum Beispiel mit der betroffenen Person in Kontakt treten. Bei eidgenössischen Vorlagen werden alle Unterschriftenlisten nach der Einreichung ein zweites Mal durch die Bundeskanzlei geprüft und bei Zweifel für ungültig erklärt. Erhärtete Verdachtsfälle können zur Anzeige gebracht werden, wie im vorliegenden Fall geschehen. Dass ein mittels teilweise gefälschter Unterschriften zustande gekommenes Volksbegehren anschliessend zu einem missbräuchlich herbeigeführten Volksentscheid führt, ist ebenfalls unwahrscheinlich, da anschliessend noch in einer Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten überzeugt werden muss. Um Fälschungen entgegenzuwirken, sind in Anbetracht des Aufwandes statt E-Collecting andere Massnahmen zielführender, wie etwa die Sensibilisierung der Stimmregisterführenden und der Komitees. Solche Massnahmen wurden bereits durch die Bundeskanzlei ergriffen.

K 0248/2024

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Verwendung von Steuergeldern im Abstimmungskampf um das kantonale Energiegesetz

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Januar 2025:

1. Vorstosstext. Als Geschäftsstelle für die Kampagne der Befürworter des kantonalen Energiegesetzes (Abstimmung 9. Februar 2025) agiert die Weit&Breitsicht GmbH mit Sitz in Solothurn. Diese Firma führt die Geschäftsstelle des Vereins aee, dem Dachverband der Wirtschaftsakteure im Kanton Solothurn, die ihr Geld mit hochsubventionierten Energiewende-Technologien verdienen. Gleichzeitig hat die Weit&Breitsicht GmbH eine Vielzahl von Mandaten, die durch öffentliche Gelder, kantonale Subventionen oder Beiträge finanziert werden, darunter Programme wie das Nachhaltigkeitsnetzwerk, «so!mobil» oder Projekte des Lotteriefonds. Damit kommt man zum Schluss: Die Weit&Breitsicht GmbH ist faktisch eine privatisierte Abteilung der kantonalen Verwaltung, die – durch öffentliche Gelder finanziert – nun die Kampagne für das Energiegesetz führt. Eine indirekte Finanzierung des Abstimmungskampfes durch Steuergelder ist daher nicht ausgeschlossen. Dies ist inakzeptabel, da öffentliche Gelder für parteipolitisch neutrale Zwecke eingesetzt werden müssen. Die Bevölkerung hat ein Anrecht

darauf, zu erfahren, in welchem Umfang Steuergelder oder öffentliche Fördermittel möglicherweise direkt oder indirekt in den Abstimmungskampf fliessen. Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und wie weit der Kanton Solothurn NGO's und andere Organisationen unterstützt, die im politischen Bereich aktiv sind und welche Kontrollmechanismen hierbei greifen. Da die Abstimmung über das neue Energiegesetz am 9. Februar 2025 unmittelbar bevorsteht, ist die Klärung dieser Fragen dringend notwendig, um Transparenz und Neutralität im politischen Prozess zu gewährleisten. Die Fraktion SVP stellt dazu folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie viel Geld hat die Weit&Breitsicht GmbH direkt oder indirekt vom Kanton Solothurn in den vergangenen fünf Jahren erhalten?
2. Wie viel Geld verteilt sich dabei auf direkte Beiträge (z.B. über Programme und Projekte) sowie auf indirekte Fördermittel über den Lotteriefonds, über die FHNW oder durch Fördermittel an Organisationen, für welche die Weit&Breitsicht GmbH Mandate oder die Geschäfte ausführt und die ganz oder teilweise durch kantonale Fördermittel finanziert sind?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass eine direkte oder indirekte Finanzierung des Abstimmungskampfes für das kantonale Energiegesetz (Abstimmung am 9. Februar 2025) durch die Weit&Breitsicht GmbH und durch kantonale Finanzmittel (Steuergelder, Lotteriefonds, Fördergelder etc.) ausgeschlossen wird?
4. Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um künftig die direkte und indirekte Subventionierung eines Abstimmungskampfes wie desjenigen für das kantonale Energiegesetz und die Subventionierung einer Lobby-Organisation wie der Weit&Breitsicht GmbH durch kantonale Finanzmittel zu unterbinden?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sich bei der Weit&Breitsicht GmbH um eine Behörde im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c InfoDG handelt (juristische Person, die in erster Linie öffentliche Aufgaben wahrnimmt) und damit transparent über ihre Geschäfte sowie über die Herkunft und die Verwendung aller finanziellen Mittel, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Abstimmungskampf, Auskunft erteilen muss?
6. Unterstützt der Kanton Solothurn weitere NGO's oder Organisationen, die im politischen Bereich aktiv sind, mit Steuergeldern? Falls ja, in welchem Umfang und mit welchen Zielen?
7. Wie definiert der Regierungsrat klare Kriterien, um Interessenkonflikte bei staatlich finanzierten Organisationen, die in politischen Abstimmungskämpfen aktiv sind, zu verhindern?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Der Verein «aeesuisse Solothurn» ist eine Sektion von «aeesuisse» und hat die Firma «Weit&Breitsicht GmbH» mit der Führung ihrer Geschäftsstelle beauftragt. Die «aeesuisse Solothurn» ist die Organisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz und vertritt zahlreiche Mitglieder aus der Wirtschaft. Auf der Webseite des thematisierten Ja-Komitees werden die verschiedenen Mitglieder des Komitees und des Co-Präsidiums aufgelistet. Hierzu gehören nebst der «aeesuisse Solothurn» auch verschiedene Parteien sowie zahlreiche Verbände. Es liegt alleine in der Verantwortung dieser Organisationen ihre Aktivitäten und jeweiligen Kampagnen zu organisieren und zu finanzieren.

3.2. *Zu den Fragen*

3.2.1. *Zu Fragen 1 und 2:* 1. Wie viel Geld hat die Weit&Breitsicht GmbH direkt oder indirekt vom Kanton Solothurn in den vergangenen fünf Jahren erhalten? 2. Wie viel Geld verteilt sich dabei auf direkte Beiträge (z.B. über Programme oder Projekte) sowie auf indirekte Fördermittel über den Lotteriefonds, über die FHNW oder durch Fördermittel an Organisationen, für welche die Weit&Breitsicht GmbH Mandate oder die Geschäfte ausführt und die ganz oder teilweise durch kantonale Fördermittel finanziert sind? Die Firma «Weit&Breitsicht GmbH» arbeitet entsprechend den Informationen auf ihrer Webseite mit verschiedenen Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen zusammen. In der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Energie besteht ein Auftrag der Energiefachstellenkonferenz der Nordwestschweizer Kantone (AG, BE, BL, BS, SO). Dabei ist aber nicht der Kanton Solothurn, sondern die Fachstellenkonferenz der Auftraggeber. Der jährliche Anteil des Kantons Solothurn an die Fachstellenkonferenz beträgt 13'000 Franken. Weiter hat die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW in den Jahren 2022 und 2023 knapp 20'000 Franken an die Firma «Weit&Breitsicht GmbH» bezahlt. Es handelt sich um eine Zusammenarbeit bei einem Projekt der Pädagogischen Hochschule der FHNW für Schulgärten. Im Rahmen des «Netzwerks Energiestadt» besteht ein Auftragsverhältnis der Gemeinden mit der Firma «Weit&Breitsicht GmbH». Für diesen Auftrag zugunsten der Gemeinden Grenchen, Oensingen, Olten, Solothurn und Zuchwil, beteiligt sich der Kanton mit einem jährlichen Beitrag von 20'000 Franken. Weiter werden Beiträge an Energiestadtberater für Erstzertifizierungen neuer Energiestädte geleistet. Bei diesen Beiträgen trägt der Kanton jeweils 1/3 der Zertifizierungskosten während die Gemeinden 2/3 der

Kosten tragen (z. B. Erstzertifizierung Biberist 2024 mit einem Beitrag von 11'000 Franken). Weiter wurden Beiträge an Veranstaltungen geleistet, bei welchen die jeweiligen Veranstalter organisatorische Aufträge an die Firma «Weit&Breitsicht GmbH» vergeben haben. Diese sind: Rezertifizierung Solothurner Energiestädte (alle vier Jahre 10'000 Franken), Wirtschaftsapéro Region Thal (5'000 Franken bei Themenbezug Energie), Energiedialog aeessuisse Sektion Solothurn und AVES (jährlich 5'000 Franken) und einzelne Energieberatungsveranstaltungen in verschiedenen Solothurner Gemeinden (jeweils variable Beträge von 500 - 2'000 Franken). Das Programm «so!mobil» wird gemeinsam vom Kanton Solothurn und den Solothurner Energiestädten Grenchen, Olten, Region Thal, Solothurn und Zuchwil sowie von PostAuto getragen und fördert eine effiziente und nachhaltige Mobilität. Im Programm «so!mobil» hat dessen Trägerschaft die Firma «Weit&Breitsicht GmbH» mit der Programmumsetzung und der Führung der Geschäftsstelle beauftragt. Der Kanton, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, hat in den letzten 5 Jahren jährlich einen Jahresbeitrag von je 49'000 Franken an das Programm von «so!mobil» geleistet. Das Gesundheitsamt arbeitete mit «Weit&Breitsicht GmbH» in den Jahren 2020 bis 2024 bei insgesamt 8 Projekten zusammen. Es handelte sich um Projekte des Programms «so!mobil». Diese wurden unterstützt durch das kantonale Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit des Kantons Solothurn. Dies waren folgende Projekte: «bike2school», «walk2school», «clevermobil», «Schulwegberatung», «Pedibus», «Mobilitätstag und Standaktionen», «Kurse Mobil sein & bleiben» und «Velofahrkurse für Frauen». Die geleisteten Beträge waren 19'054 Franken im Jahr 2020, 19'800 Franken im Jahr 2021, 29'850 Franken im Jahr 2022, 21'700 Franken im Jahr 2023 und 28'690 Franken im Jahr 2024. Das Amt für Gesellschaft und Soziales arbeitete bei den Aktionstagen Behindertenrechte 2024 mit «so!mobil» (mit der Geschäftsstelle «Weit&Breitsicht GmbH») zusammen. Für den Mobilitätsparcours «Unterwegs mit verschiedenen Behinderungen» wurde ein Betrag von 15'350 Franken bezahlt. Ebenfalls hat das Amt für Gesellschaft und Soziales über so!mobil mit der «Weit&Breitsicht GmbH» bei einem Velofahrkurs für Migrantinnen zusammengearbeitet. Hier wurden Projektbeiträge aus dem Integrationskredit 2021 und 2019 geleistet mit Beträgen von 1'500 Franken, resp. 3'000 Franken. Projektträger waren dabei die Plattform Region Solothurn im Wandel, der Regionalverband Pro Velo Solothurn, das Alte Spital Solothurn und das Programm für nachhaltige Mobilität so!mobil. Aus dem Swisslos-Fonds erfolgte ein Beitrag von 10'000 Franken an das Nachhaltigkeitsnetzwerk für den Förderpreis «Nachhaltigkeit und Klimaschutz 2025». Das Nachhaltigkeitsnetzwerk hat «Weit&Breitsicht GmbH» mit der Führung ihrer Geschäftsstelle beauftragt.

3.2.2. Zu Fragen 3 und 4: 3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass eine direkte oder indirekte Finanzierung des Abstimmungskampfes für das kantonale Energiegesetz (Abstimmung am 9. Februar 2025) durch die Weit&Breitsicht GmbH und durch kantonale Finanzmittel (Steuergelder, Lotteriefonds, Fördergelder etc.) ausgeschlossen wird? 4. Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um künftig die direkte und indirekte Subventionierung eines Abstimmungskampfes wie desjenigen für das kantonale Energiegesetz und die Subventionierung einer Lobby-Organisation wie der Weit&Breitsicht GmbH durch kantonale Finanzmittel zu unterbinden? Wir gewährleisten mit den offiziellen Mitteilungen zu den kantonalen Volksabstimmungen, dass die Stimmbevölkerung transparent über die jeweiligen Vorlagen informiert wird. Auch im vorliegenden Fall ist dies mit den entsprechenden Kurzinformationen und Erläuterungen zur Vorlage in der kantonalen Abstimmungszeitung «Abstimmungsinfo – Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 9. Februar 2025» gewährleistet. Darin werden auch die Argumente des Referendumskomitees unverändert dargelegt. Ebenfalls ist der Weblink auf die Kampagnen-Seite des Referendumskomitees (Bürgerkomitee gegen das Energiegesetz) aufgeführt. Pro- und Contra-Kampagnen werden aber nicht durch den Kanton, sondern durch verschiedene Organisationen selbst organisiert und finanziert. Diese sind für die Durchführung ihrer Kampagnen verantwortlich. Diese Kampagnen werden weder ganz noch teilweise und weder direkt noch indirekt durch den Kanton finanziert. Bei der Abstimmung über das kantonale Energiegesetz bestehen nebst einem «Bürgerkomitee gegen das Energiegesetz», das «JA-Komitee zum Solothurner Energiegesetz» und verschiedene Aktionen einzelner Organisationen oder Parteien. Für keine dieser Kampagnen oder Aktionen bestehen Aufträge der öffentlichen Hand. Wir sind daher der Ansicht, dass wir unserem Informationsauftrag zu den Abstimmungsvorlagen transparent und ausreichend nachkommen. Zusätzlich zur Abstimmungszeitung werden neu auch sogenannte Abstimmungsvideos zu den Vorlagen verfügbar sein und auf der Webseite der Staatskanzlei aufgeschaltet. Auch dies dient der Erfüllung des Informationsauftrags und auch keine notwendigen Regelungen zur Organisation und Finanzierung von Pro- und Contra-Kampagnen der verschiedenen Organisationen auf.

3.2.3. Zu Frage 5: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sich bei der Weit&Breitsicht GmbH um eine Behörde im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. c InfoDG handelt (juristische Person, die in erster Linie öffentliche Aufgaben wahrnimmt) und damit transparent über ihre Geschäfte sowie über die Herkunft und die

Verwendung aller finanziellen Mittel, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Abstimmungskampf, Auskunft erteilen muss? Die Firma «Weit&Breitsicht GmbH» ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Artikel 772 f. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). In § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1) des Kantons Solothurn ist festgehalten, dass natürliche oder juristische Personen als «Behörden» gelten können, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen. Dies bedeutet, dass diese natürlichen oder juristischen Personen als «Behörde» gelten, wenn sie in ihren Tätigkeiten öffentliche Aufgaben im Sinne von Artikel 85 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) erfüllen. Dies trifft z. B. auf SPITEX-Vereine sowie auf Nachführungsgeometer zu. Die entsprechenden öffentlichen Aufgaben sind in Artikel 92 ff. KV aufgeführt. Der Kanton hat der Firma «Weit&Breitsicht GmbH» keine solchen Aufgaben übertragen. Die vereinbarten Dienstleistungen sind deshalb als Aufträge zu bezeichnen. Ohne Erfüllung der Kriterien nach Artikel 85 KV i.V.m. Artikel 92 ff. KV liegt demzufolge keine Behörde im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe c InfoDG vor.

3.2.4. Zu Fragen 6 und 7: 6. Unterstützt der Kanton Solothurn weitere NGO's oder Organisationen, die im politischen Bereich aktiv sind, mit Steuergeldern? Falls ja, in welchem Umfang und mit welchen Zielen? 7. Wie definiert der Regierungsrat klare Kriterien, um Interessenskonflikte bei staatlich finanzierten Organisationen, die in politischen Abstimmungskämpfen aktiv sind, zu verhindern? Wie in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 ausgeführt wurde, ist der Auftrag des Kantons zur transparenten Information bei kantonalen Volksabstimmungen ausreichend definiert. In diesem Sinne werden für die Organisation und Durchführung von Pro- und Contra-Kampagnen in Abstimmungsvorlagen keine Aufträge vergeben. Selbstverständlich ergeben sich in den zahlreichen Aufgabenbereichen des Kantons verschiedene Zusammenarbeiten und Unterstützungen von Verbänden und Organisationen wie z. B. die Unterstützungsbeiträge für Sportlerinnen und Sportler, Beiträge an Verbände im Rahmen der Sportförderung, Beiträge im Rahmen der Kultur oder auch Gelder an Organisationen im Rahmen der Entwicklungshilfe (vgl. z. B. Verordnung über die Swisslos-Fonds [SLFV; BGS 837.5436.2]). Diese verschiedenen Unterstützungsbeiträge werden aber in Bezug auf konkrete Projekte, Leistungen, Gesuche oder Zusammenarbeitsaufträge ausgesprochen und nicht in Bezug auf die Durchführung von Pro- und Contra-Kampagnen bei Abstimmungsvorlagen. Bei der jeweiligen Vergabe der Aufträge und Beiträge sind die Anforderungen klar definiert, sie sind nachvollziehbar und unterstehen einer möglichen Kontrollprüfung. Bei Beschaffungen ist zudem auch auf die Kriterien der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532) hinzuweisen, welche Vergaberegeln klar definieren. Wir sind der Ansicht, dass die bewährte Praxis ausreichend ist und dass sich keine notwendigen weiteren Regelungen oder Vorschriften aufdrängen.

K 0251/2024

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Massnahmen Pensionskasse Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Januar 2025:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie und wann wurde der Regierungsrat über die Verzinsung der Altersguthaben von vier Prozent sowie die Einmalzahlung an die Pensionierten im Umfang von 600 Franken pro Rentner informiert?
2. In Anbetracht der Sparmassnahmen beim Staatspersonal: Wie beurteilt der Regierungsrat die Massnahmen der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) (hohe Verzinsung der Altersguthaben, grosszügige Einmalzahlung an die Pensionierten)?
3. Wie viel kostet die PKSO den Kanton Solothurn bzw. den Steuerzahlenden im Jahr? Zu berücksichtigen sind alle finanzielle Beiträge (Ausfinanzierungsbeiträge, Abschreibung Finanzfehlbetrag, Zinsen für Finanzfehlbetrag, usw.).
4. Hat der Regierungsrat über die finanzielle Lage der PKSO im Detail Kenntnis? Ist zum Beispiel die Wertschwankungsreserve genügend alimentiert, um hohe Verzinsungen sowie Einmalzahlungen rechtfertigen zu können?
5. Erachtet der Regierungsrat die Verzinsung der Restschuld bei der PKSO in der Höhe von drei Prozent nach wie vor als angemessen?

6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf Basis detaillierter Kenntnis über die finanzielle Lage der PKSO, zur Entlastung der Staatskasse finanzielle Beiträge an die PKSO zu kürzen und die entsprechenden Gesetzesgrundlagen anzupassen?
7. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dem Stiftungsrat während der Ausfinanzierung der PKSO Auflagen bezüglich maximaler Verzinsung der Altersguthaben sowie Rentenerhöhungen zu machen?
8. Kann aus Sicht des Regierungsrates ausgeschlossen werden, dass auch bei einem starken Rückschlag an den Aktienmärkten (minus 30 – 40 %) keine weiteren Zuschüsse an die PKSO notwendig sein werden?

2. *Begründung.* Im Jahr 2014 musste die Pensionskasse Kanton Solothurn aufgrund ihrer desolaten finanziellen Lage rückwirkend auf den 1. Januar 2012 mit rund 1,1 Mia. Franken ausfinanziert werden. Die Abschreibung des Finanzfehlbetrages von 27,3 Mio. Franken wird den Steuerzahler voraussichtlich noch bis 2051 beschäftigen. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage des Kantons hat der Regierungsrat beschlossen, neben weiteren Sparmassnahmen auf einen Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gänzlich zu verzichten. Der Gürtel muss enger geschnallt werden, um die Handlungsfähigkeit des Kantons Solothurn zu erhalten. In einer Medienmitteilung vom 26. November 2024 teilt die PKSO mit, dass die Verwaltungskommission der Pensionskasse beschlossen hat, die Altersguthaben 2024 neu mit hohen vier Prozent zu verzinsen. Damit liege die Verzinsung so hoch wie seit über 20 Jahren nicht mehr. Zudem werde im Sommer 2025 allen Pensionierten eine grosszügige Einmalzahlung von 600 Franken ausgerichtet. Beide Massnahmen seien dank guter Performance und einem soliden Deckungsgrad möglich.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1. *Zu Frage 1: Wie und wann wurde der Regierungsrat über die Verzinsung der Altersguthaben von vier Prozent sowie die Einmalzahlung an die Pensionierten im Umfang von 600 Franken pro Rentner informiert?* Bei der PKSO handelt es sich um eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit der Ausfinanzierung entfiel die Staatsgarantie und damit der direkte Einfluss des Kantons auf die Leistungen. Bei der Verzinsung der Altersguthaben sowie bei einer Erhöhung der Renten handelt es sich zudem um Entscheide über die Versicherungsleistungen. Dafür ist gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG i.V.m. § 10 PKG einzig die Verwaltungskommission als oberstes Organ der PKSO zuständig. Das heisst, die PKSO ist nicht verpflichtet, den Regierungsrat über die genannten Änderungen vorgängig zu informieren. Der Vorsteher des Finanzdepartementes wurde beim jährlichen Treffen mit den Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber der Verwaltungskommission aber selbstverständlich über die Absichten der Höherverzinsung und der Einmalzahlung an die Rentner vorgängig informiert.

3.2. *Zu Frage 2: In Anbetracht der Sparmassnahmen beim Staatspersonal: Wie beurteilt der Regierungsrat die Massnahmen der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) (hohe Verzinsung der Altersguthaben, grosszügige Einmalzahlung an die Pensionierten)?* Wie unter Frage 1 erläutert, handelt es sich um einen Entscheid in der Kompetenz der Verwaltungskommission und nicht um einen politischen Entscheid. Vorliegend ist zudem nicht ersichtlich, welcher Konnex zwischen den Sparmassnahmen beim Staatspersonal und der Verzinsung bei den Altersguthaben bestehen soll. Die PKSO ist eine selbstständige öffentliche rechtliche Anstalt. Grundsätzlich ist aber zu betonen, dass der Regierungsrat eine etwas höhere Verzinsung der Altersguthaben ausdrücklich begrüsst, zumal damit nicht nur der Arbeitgeber von einer attraktiven Pensionskasse profitieren kann, sondern auch die Diskussion um eine mögliche Anpassung des Umwandlungssatzes entspannter angegangen werden kann.

3.3. *Zu Frage 3: Wie viel kostet die PKSO den Kanton Solothurn bzw. den Steuerzahlenden im Jahr? Zu berücksichtigen sind alle finanziellen Beiträge (Ausfinanzierungsbeiträge, Abschreibung Finanzfehlbetrag, Zinsen für Finanzfehlbetrag, usw.).* Arbeitgeberbeiträge Kantonsangestellte 2024: 40,9 Mio. Franken Sparbeiträge, 3,4 Mio. Franken Risikobeiträge. Zins auf Darlehen PKSO 2024: 7,9 Mio. Franken. Ausfinanzierungsbeiträge kantonale Verwaltung 2024: 12,2 Mio. Franken. Abschreibung Bilanzfehlbetrag PKSO infolge Ausfinanzierung: 27,3 Mio. Franken.

3.4. *Zu Frage 4: Hat der Regierungsrat über die finanzielle Lage der PKSO im Detail Kenntnis? Ist zum Beispiel die Wertschwankungsreserve genügend alimentiert, um hohe Verzinsungen sowie Einmalzahlungen rechtfertigen zu können?* Das Finanzdepartement führt einen regelmässigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber der Verwaltungskommission PKSO sowie mit dem Geschäftsführer der PKSO. Die Zielwertschwankungsreserve beträgt 18 %. Da die Ausfinanzierung ohne die erforderliche Wertschwankungsreserve erfolgte, musste eine solche zuerst aufgebaut werden, was im Branchenvergleich zu einer langjährigen unterdurchschnittlichen Verzinsung der Altersguthaben führte. Die Zielwertschwankungsreserve wurde bei der letzten Asset-Liability Studie in Zusammenhang mit der Anpassung der Anlagestrategie von 16,8 % auf 18,0 % erhöht. Bei einem Deckungsgrad von mehr als 118 % weist die PKSO somit Freie Mittel aus. Für ihren Verzinsungsentscheid stützt sich die

Verwaltungskommission auf eine Verzinsungsrichtlinie. Stichtag ist der 31. Oktober 2024. Per Stichtag betrug der Deckungsgrad 114.9 %, die Zielwertschwankungsreserve war somit zu 82.8 % geäufnet. Gemäss Art. 46 BVV 2 dürfen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, bei nicht vollständig geäufneten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geäufnet ist. Diese Bedingung war für die PKSO per Stichtag erfüllt. Die Bedingungen wurden zudem vom Experten für berufliche Vorsorge geprüft und validiert. Eine höhere Verzinsung ist bei einer guten Performance (6.5 % per 31. Oktober 2024) nichts Aussergewöhnliches und ist in der Pensionskassenbranche häufig anzutreffen. Zudem ist es gerade bei Versicherten im jüngeren und mittleren Alter als Kompensation zu verstehen für die kürzliche Umwandlungssatzsenkung ohne Ausgleichmassnahmen durch den Kanton.

3.5. Zu Frage 5: Erachtet der Regierungsrat die Verzinsung der Restschuld bei der PKSO in der Höhe von drei Prozent nach wie vor als angemessen? Der Zinssatz ist im Pensionskassengesetz festgehalten (Art. 24 PKG). Wir verweisen für die folgenden Ausführungen auch auf die Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn zur Ausfinanzierung des Fehlbetrages (Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn; RRB Nr. 2014/795). Die Schuld für den Fehlbetrag wurde vom Kanton und den angeschlossenen Unternehmungen übernommen. Sie kann mit einmaligen Zahlungen und/oder jährlichen Annuitäten, das heisst mit jährlich gleichbleibenden Zahlungen getilgt werden. Die Tilgung der (Rest-)Schuld hat innert 40 Jahren zu erfolgen und ist mit 3 Prozent zu verzinsen. Die Höhe des Zinses richtet sich nicht nach Marktkonditionen, zumal die Ermittlung des Fehlbetrages ebenfalls nicht nach Marktbewertungen ermittelt wurde. Einen wesentlichen Einfluss hat der technische Zinssatz zur Bewertung der Rentenverpflichtungen der Kasse. Dieser erfordert auf dem Vorsorgekapital der Rentner eine Rendite von mindestens 3 Prozent, damit nebst dem erforderlichen Ertrag die voraussichtlich in Zukunft weiter bestehende Zunahme der Lebenserwartung und die Kosten der Kasse (namentlich die Verwaltungskosten) finanziert werden können. Der geleistete Zins auf dem Fehlbetrag von 3 Prozent kann somit als angemessen betrachtet werden und ist beizubehalten.

3.6. Zu Frage 6: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf Basis detaillierter Kenntnis über die finanzielle Lage der PKSO, zur Entlastung der Staatskasse finanzielle Beiträge an die PKSO zu kürzen und die entsprechenden Gesetzesgrundlagen anzupassen? Nein, eine Anpassung der Beiträge an die PKSO erachten wir nicht als zielführend. Bei der letzten Pensionskassengesetzrevision wurde das Verhältnis der Beiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer zulasten der Arbeitnehmenden bereits verschlechtert. Anlässlich der letzten Pensionskassengesetzesdebatte vom 4. November 2020 gab es dahingehend Wortmeldungen, wonach das Staatspersonal und die angeschlossenen Körperschaften eine zeitgemässe Pensionskassenlösung bekommen sollen. Eine gute Pensionskasse gewinne auf dem Arbeitsmarkt an Bedeutung. Der Regierungsrat unterstützt dieses Votum und erachtet eine starke Pensionskasse als wichtiger Bestandteil für einen attraktiven Arbeitgeber.

3.7. Zu Frage 7: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dem Stiftungsrat während der Ausfinanzierung der PKSO Auflagen bezüglich maximaler Verzinsung der Altersguthaben sowie Rentenerhöhungen zu machen? Nein. Bei der PKSO handelt es sich – wie oben ausgeführt – um eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit der Ausfinanzierung entfiel die Staatsgarantie und damit der direkte Einfluss des Kantons auf die Leistungen. Der Regierungsrat darf der Verwaltungskommission keine Auflagen bezüglich der maximalen Verzinsung der Altersguthaben auferlegen. Bei der Verzinsung der Altersguthaben sowie bei einer Erhöhung der Renten handelt es sich um Entscheide über die Versicherungsleistungen. Dafür ist gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG i.V.m. § 10 PKG die Verwaltungskommission als oberstes Organ der PKSO zuständig. Bezüglich allfälliger Rentenerhöhungen ist die Verwaltungskommission gebunden an Art. 36 Abs. 2 BVG: die Verwaltungskommission hat die Altersrenten an die Preisentwicklung anzupassen, sofern die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung dies zulassen.

3.8. Zu Frage 8: Kann aus Sicht des Regierungsrates ausgeschlossen werden, dass auch bei einem starken Rückschlag an den Aktienmärkten (minus 30 – 40 %) keine weiteren Zuschüsse an die PKSO notwendig sein werden? Ein starker Rückschlag an den Aktienmärkten kann nie ausgeschlossen werden. Mit der gegenwärtigen Strategie beträgt bei einem Ausgangsdeckungsgrad mit voller Wertschwankungsreserve (=118 %) die Unterdeckungswahrscheinlichkeit gemäss der letzten Asset-Liability Studie aus dem Jahre 2022 nach 5 Jahren rund 12.5 %. Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse per 30. September eines Jahres weniger als 100 % beträgt, sind nicht zwingend Sanierungsbeiträge zu gleichen Teilen von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu erheben. Es können auch andere Massnahmen, wie eine Minderverzinsung des Altersguthabens oder eine Kombination von Massnahmen ergriffen werden.

RG 0188/2024

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 24. September 2024 (siehe Beilage):
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 11. Dezember 2024 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer I.

§ 107^{ter} Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (vormals Abs. 3) sollen lauten:

³ Der Regierungsrat evaluiert die Auswirkungen der Änderungen vom ... auf die Entwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und erstattet dem Kantonsrat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der betreffenden Änderungen Bericht.

⁴ Er kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzungsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

§ 107^{undecies} Abs. 1 litera b) soll lauten:

40 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

§ 172^{bis} Abs. 2 (neu) soll lauten:

² Die Änderungen vom ... gelten während der Dauer von zehn Jahren.

- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 20. Januar 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

- e) Teilweise Zustimmung des Regierungsrats vom 21. Januar 2025 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Den Anträgen der Finanzkommission vom 15. Januar 2025 wird mit Ausnahme des Antrags zu § 107^{undecies} Abs. 1 Bst. b zugestimmt. Der Änderungsantrag der FIKO zu § 107^{undecies} Abs. 1 Bst. b wird abgelehnt.

- f) Antrag der Fraktion SVP vom 23. Januar 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Ziffer IV. soll lauten:

Der Beschluss wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

- g) Antrag von Christian Thalmann vom 24. Januar 2025 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

§ 107 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (neu) sollen lauten:

¹ Die Einwohnergemeinden bieten familienergänzende Betreuungsangebote an oder unterstützen diese finanziell (insbesondere mittels Betreuungsgutscheinen). Die Ausgestaltung dieser Angebote liegt in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden und soll sich am Bedarf und den lokalen Verhältnissen ausrichten. Die Angebote fördern insbesondere:

- a) die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;
- b) die Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder;
- c) die Bekämpfung des Fachkräftemangels.

² Der Kanton kann sich an den Kosten beteiligen. Die Modalitäten sind in einer Verordnung zu regeln.

§ 107^{bis} (neu) soll lauten

Kanton

¹ Der Kanton gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:

- a) die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;
- b) die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.

² Der Kanton trägt 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss Absatz 1.

§ 107^{ter} (neu) soll lauten

Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

² Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³ Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESp) vom 5. November 2014.

§ 107^{quater} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)~~Anerkannte Betreuungseinrichtungen~~

~~¹ Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Betreuungseinrichtungen anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.~~

~~² Innerkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:~~

- ~~a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der PAVO und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen;~~
- ~~b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.~~

~~³ Innerkantonale Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, sind anerkannt, sofern sie:~~

- ~~a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;~~
- ~~b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.~~

~~⁴ Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:~~

- ~~a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;~~
- ~~b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.~~

~~⁵ Das Departement kann die Anerkennung entziehen:~~

- ~~a) wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist;~~
- ~~b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107^{quinquies}.~~

~~⁶ Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Betreuungseinrichtungen die kantonalen Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform in einer Verordnung fest.~~

§ 107^{quinquies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)~~Pflichten~~

~~¹ Anerkannte Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:~~

- ~~a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;~~
- ~~b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;~~

- c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen;
 - d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;
 - e) die vom Kanton zur Verfügung gestellte Webapplikation zu verwenden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen vorgesehen werden können;
 - f) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:
 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen;
 2. unverzüglich jede Änderung der für die Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden.
- ² Für anerkannte Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.

§ 107^{sexies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ² Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über.
- ³ Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.
- ⁴ Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:
 - a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonale anerkannten Ausbildungsstätte;
 - b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen;
 - c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.
- ⁵ Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt:
 - a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten;
 - b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben;
 - c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.
- ⁶ Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Erziehungsberechtigten, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 107^{septies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Normkosten

- ¹ Für den Aufwand der Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten angerechnet, die sich an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.
- ² Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er kann die Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 107^{octies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Beitragsbemessung

- ¹ Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.
- ² Die Einwohnergemeinden:
 - a) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest;
 - b) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.
- ³ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985, wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden:
 - 1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre,

2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte;
 b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.
⁴ Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.
⁵ Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.
⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere Vorschriften über:
 a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;
 b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
 c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.

§ 107^{novies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Beitragsverfahren

- ¹ Beitragsgesuche sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde einzureichen, in der das Kind seinen Wohnsitz hat.
² Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten fest.
³ Die Beiträge sind den Erziehungsberechtigten monatlich zu gewähren und werden in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. Bei ausserkantonaler Betreuung können die Beiträge in besonderen Fällen direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:
 a) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
 b) die übrigen Modalitäten der Beitragsgewährung und der Auszahlung.

§ 107^{decies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Datenbearbeitung

- ¹ Das Departement, die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden und die gemäss § 107^{ter} Absatz 3 mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbände können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.
² Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.
³ Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister und die Stimmregisterplattform (GESR) vom 5. November 2014.
⁴ Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden dürfen zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Abrufverfahrens auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 107^{undecies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Kostenverteilung

- ¹ Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:
 a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss § 107^{ter} Absatz 2;
 b) 20 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.
² Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.
³ Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.

§ 164 Abs. 2^{terbis} und Abs. 2^{quinquies} sollen gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

~~2^{terbis} Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.~~

~~2^{quinquies} Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2^{quater}. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.~~

§ 183 soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

~~Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom ...~~

~~1 Die Einwohnergemeinden müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:~~

- ~~a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;~~
- ~~b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots;~~
- ~~c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen.~~

Eintretensfrage

Roberto Conti (SVP), Präsident. Zu diesem Geschäft haben wir zwei Kommissionssprecher. Christian Ginsig als Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission spricht vom Kommissionsplatz aus und Simon Bürki als Sprecher der Finanzkommission wird von seinem Sitzplatz aus sprechen.

Christian Ginsig (glp), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die «Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung» wurde in der Sozial- und Gesundheitskommission in zwei Lesungen besprochen. Die erste Beratung hatte am 6. November 2024 stattgefunden, die zweite Beratung erfolgte im Dezember. Die Vorlage wurde sehr intensiv diskutiert. Um was geht es im Grundsatz? Mit der geplanten Änderung des Sozialgesetzes soll die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots und durch die Gewährung von staatlichen Beiträgen gefördert werden. Es geht nicht nur um Familienpolitik, sondern es trägt auch der Wirtschaft und der Gesellschaft Rechnung. Aktuell sind die Schaffung eines solchen Angebots und auch die finanzielle Unterstützung für die Einwohnergemeinden freiwillig. Das bedeutet, dass aktuell noch etwa ein Drittel der Einwohnergemeinden keine Leistungen anbietet. Es ist vorgesehen, eine kantonsweite, subjektbezogene Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in allen Gemeinden einzuführen. Die finanzielle Unterstützung wäre vom jeweiligen Einkommen und von der Vermögenssituation der Familie abhängig. Die Beiträge können für inner- oder ausserkantonale Angebote, konkret Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien und in den vom Kanton anerkannten Tagesfamilien-Organisationen auch ausserkantonale genutzt werden. Die Einwohnergemeinden können aus einem kantonalen Beitragsmodell unter zehn verschiedenen Varianten frei wählen. Die finanziellen Zuwendungen würden dann kantonal, innerhalb der jeweiligen Beitragsmodelle einheitlich berechnet und bemessen. Auch Kinder mit einer Behinderung sind bei diesen Änderungen im Sozialgesetz mitberücksichtigt. In Betreuungseinrichtungen mit einem entsprechenden Angebot würde anfallenden Mehrkosten angemessen Rechnung getragen. Klar ist, dass die familienergänzende Kinderbetreuung ein kommunales Leistungsfeld bleibt. Der Kanton beaufsichtigt die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien. Das Bewilligungs- und Aufsichtswesen wäre weiterhin beim Departement des Innern (DDI) angesiedelt. Der regierungsrätlich vorgeschlagene Beitrag in der Höhe von 20 % würde den Kanton je nach Variantenentscheid schätzungsweise 3,6 Millionen Franken bis 4,6 Millionen Franken pro Jahr kosten. Der Anteil bei den Einwohnergemeinden würde bei diesen Varianten bei 11,8 Millionen Franken bis 15,5 Millionen Franken pro Jahr liegen. Dabei gilt allerdings zu berücksichtigen, dass die Gemeinden, die heute bereits ein solches Modell haben, schon 8,8 Millionen Franken aufwenden. Es wäre also kein Kaltstart bei null Franken, sondern die Mehrbelastung über alle Gemeinden im Kanton hinweg würde geschätzt bei 3 Millionen Franken bis 6,7 Millionen Franken liegen. Hier noch eine Zahl zu den Einkommen: 50 % der Familien im Kanton Solothurn verfügen über ein massgebliches Einkommen von maximal 70'000 Franken. Die Vorlage ist somit für die Familienbetreuung ein wichtiges Element, um einem Erwerb nachzugehen. Die Änderungen im Sozialgesetz sollen per 1. August 2026 in

Kraft treten. Die Einwohnergemeinden hätten eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2029, um die vom Kanton definierten Änderungen im Sozialgesetz umzusetzen.

Um was geht es im Kanton Solothurn konkret? Erstens: Es geht um die Vereinbarkeit von Beruf, Ausbildung und Familie. Das Ziel ist eine massgebliche Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, Stichwort Fachkräftemangel. Zweitens: Die Kompatibilität zu Regelungen auf Bundesebene, möglichst effizientes Zusammenspiel. Drittens: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Insbesondere für Familien mit unterschiedlichen sozialen Voraussetzungen, so auch Menschen mit Behinderungen, würden entsprechende Angebote geschaffen. Viertens: Armutsprävention. Bezahlbare Kinderbetreuung schaffen, insbesondere für alleinerziehende Personen die Möglichkeit schaffen, einem existenzsichernden Erwerbnachzugehen und diesen auch zu erwirtschaften. Lokal in den Gemeinden organisiert, aber mit Finanzierungsverbund, um die Administration schlank zu halten und gleichzeitig die Standortattraktivität von allen Einwohnergemeinden für die Zuzüger zu verbessern und mehr Steuereinnahmen zu generieren. Der Kanton begründet die Umsetzung mit dem im Kantonsrat fraktionsübergreifend festgehaltenen Handlungsbedarf von Kindern mit Beeinträchtigungen aus dem Jahr 2022, aber auch mit dem Auftrag «Fraktion Grüne: Rahmenbedingungen für das Führen von Tagesschulen schaffen», ebenfalls aus dem Jahr 2022. Der Kantonsrat hat dem Antrag am 7. September 2022 zugestimmt und den Regierungsrat mit der Schaffung von gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen beauftragt. Weiter sind fraktionsübergreifende Aufträge aus den Jahren 2023 und 2024 ebenfalls in die Planung eingeflossen. Zu den Diskussionen inhaltlicher Natur und zur ersten Lesung und zur zweiten Lesung: In der ersten Lesung verlief die Diskussion dahingehend, dass die Modelle eine Subjektfinanzierung vorsehen. Damit wird das Kind finanziert und nicht das Objekt, also die Organisation. Gleichzeitig steht es den Gemeinden frei - das wurde aus der Diskussion klar - gezielt auch weiterhin Objekte in ihrer Gemeinde zu stützen, wenn das gewünscht wird. Das Ziel ist aber, dass die Betreuungsgutscheine dort eingelöst werden können, wo es am besten passt. Ich habe erwähnt, dass es auch ausserkantonale Möglichkeiten gibt, wenn der Kanton mit der jeweiligen Organisation Vereinbarungen definiert hat und das festgehalten ist. Als Beispiel nenne ich den Umstand, dass im Vorschulalter der Besuch einer KITA am Arbeitsort der Eltern möglich ist. Beim Eintritt in das Kindergartenalter macht das mit einer lokalen Lösung dann mehr Sinn. Weiter wurde über die Höhe der Beteiligung an die Betreuungsgutscheine diskutiert. Eine finanzielle Unterstützung ist bis zu einem Nettoeinkommen von 160'000 Franken vorgesehen. Auch Abzüge pro Kind in der Höhe von 6000 Franken sind vorgesehen. In einer weiteren Lesung am 6. Dezember 2024 wurde ein Rückweisungsantrag des Sozialgesetzes mit dem Ziel, die Angebotsdefinition weiterhin bei den Gemeinden zu belassen, mit 6:8 Stimmen abgelehnt. Kritisiert wurden unter anderem der Detaillierungsgrad der Vorgaben an die Einwohnergemeinden und die Eingriffe in die Autonomie. Im Gegenzug wurde argumentiert, dass die Standortattraktivität des Kantons als Ganzes steigt. Auch kleine Gemeinden seien um kantonale standardisierte Lösungen froh, da damit doch mehrere Gemeinden entsprechend zusammengeschlossen werden können. Ein wichtiger Punkt ist auch die Betreuungsquote. Sie liegt im Kanton aktuell bei gerade einmal 15 %. Der schweizweite Durchschnitt beläuft sich auf 40,5 %. Zudem wurde ein weiterer Antrag diskutiert, der deutlich höhere Steuerabzüge pro Kind vorsehen würde. In der Debatte wurde jedoch klar, dass dies keine Kombination ist. Die Sozialabzüge haben mit der Kinderbetreuung direkt nichts zu tun. Ein weiterer Änderungsantrag wurde ebenfalls noch diskutiert. Der § 107 wäre mit weiteren Paragraphen gestrichen worden. Auch dort wäre die Verpflichtung weggefallen. Die Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission haben bei diesem Antrag mit 6:8 Stimmen für dessen Ablehnung gestimmt. Die letzte Diskussion hat die Höhe der Beteiligung betroffen, mit der Frage, ob 40 % besser sind als 20 %. Die zuständige Regierungsrätin Susanne Schaffner hat festgehalten, dass es im Spielraum des Kantonsrats liege, auf 40 % zu erhöhen. Die Sicht des Regierungsrats liegt bei 20 %. Ein spontan eingereichter Antrag für ein variables Modell im Bereich von 20 % bis 40 % wurde in der Sozial- und Gesundheitskommission mit 6:7 Stimmen ebenfalls abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde der Beschlussesentwurf, über den wir heute diskutieren, mit 8:5 Stimmen bei einer Enthaltung im Sinn des Regierungsrats überwiesen. Ich habe noch eine Anmerkung zu den kurzfristigen Eingaben. In der Sozial- und Gesundheitskommission konnten wir nicht über den Änderungsantrag der Finanzkommission zu § 107 und § 172 mit teilweiser Zustimmung des Regierungsrats diskutieren. Wir hören dazu später noch die Ausführungen. Auch den kurzfristig eingereichten Antrag der SVP-Fraktion zur Unterstellung unter das obligatorische Referendum konnten wir nicht diskutieren. Dasselbe gilt für den Antrag von Christian Thalmann, bei dem es ebenfalls um ein Rückkommen geht. Im Antrag steht geschrieben, dass die Ausgestaltung des Angebots in alleiniger Kompetenz der Gemeinden liegen soll. Er konnte in der Fachkommission infolge der Kurzfristigkeit nicht behandelt werden.

Simon Bürki (SP), II. Vizepräsident, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2025 ausführlich beraten und verschiedene Punkte gegeneinander abgewogen, damit es eine möglichst breit abgestützte Vorlage wird. Der erste Punkt betraf selbstverständlich die Gemeindeautonomie. Die grundsätzliche Debatte über die Gemeindeautonomie wurde ausführlich geführt. Eine Minderheit hat es als Eingriff in ein kommunales Leistungsfeld gesehen. Einige Gemeinden sind bereits selber tätig geworden und haben eigene Angebote geschaffen. Auf der anderen Seite war eine deutliche Mehrheit der Finanzkommission der Meinung, dass die Gemeindeautonomie gewährt sei, weil die Gemeinden den Bedarf selber erheben können. Es würde keine Angebotspflicht bestehen. Aus diesem Grund wurde der Antrag auf die Beibehaltung der bisherigen, sprich der heutigen Autonomie, wie es der vorliegende Antrag von Christian Thalmann fordert, mit 5:9 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Als zweiten Punkt haben wir den Beitrag der Wirtschaft, der Arbeitgeber, diskutiert. Die Vorlage ist nicht ausschliesslich familienpolitisch ausgerichtet, sondern sie erhöht insbesondere auch die Standortattraktivität der Gemeinden und des Kantons. Sie nimmt aber auch ein wichtiges Anliegen der Wirtschaft auf. Aus diesem Grund gab es Forderungen und Ideen bezüglich einer Beteiligung der Wirtschaft respektive der Arbeitgeber an die Kosten. Das konnte aber bisher in keinem einzigen Deutschschweizer Kanton geregelt werden. Unter anderem hat die Finanzkommission auch aus diesem Grund darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen. Der dritte Punkt ist die Sunset-Klausel. Eine grosse Mehrheit der Finanzkommission ist von den positiven Auswirkungen der Vorlage überzeugt. Damit die Auswirkungen nach der Übergangszeit von drei Jahren in der Breite gemessen werden können, braucht es eine gewisse Zeit, bis man sie beobachten kann. Daher hat die Finanzkommission die Geltungsdauer dieser Vorlage einstimmig auf zehn Jahre festgelegt. Mit dieser Sunset-Klausel bekommen skeptische Gemeinden auf der einen Seite die Sicherheit einer zeitlichen Beschränkung und auf der anderen Seite auch die Garantie, dass die Wirkung der Vorlage zwingend überprüft werden muss. Die Evaluation wird dem Kantonsrat nach acht Jahren vorgelegt und man kann daraus die Schlüsse für eine allfällige unbefristete Gesetzgebung ableiten - oder auch nicht, falls es nicht wie geplant funktionieren sollte. Ein vierter Punkt war die Beteiligung des Kantons. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass wir sehr wenig kantonale Vorgaben machen und eine sehr grosse Auswahl bieten. Wahrscheinlich ist es die grösste Auswahlpalette aller Kantone. Aus diesem Grund ist nur eine Kostenbeteiligung der ursprünglichen 20 % vorgesehen respektive eigentlich zu rechtfertigen. Die Gemeinden haben eine höhere Beteiligung des Kantons gefordert. Auch in anderen Kantonen wurde die Beteiligung während dem politischen Prozess jeweils erhöht, und zwar bis auf rund 50 %. Andere Kantone haben aber, das muss man deutlich sagen, ein viel strengeres Modell und auch eine Angebotspflicht, was wir explizit nicht haben. Die Finanzkommission hatte den Anspruch, eine möglichst breit akzeptierte Vorlage auszuarbeiten und hat daher die Beteiligung des Kantons von 20 % auf 40 % verdoppelt. Damit kommt man dem Wunsch der Gemeinden sehr weit entgegen. Mit einer Kostenbeteiligung von 40 % haben wir einerseits im kantonalen Vergleich eine Fast-Maximalbeteiligung des Kantons. Andererseits bietet die Vorlage den Gemeinden eine sehr hohe Flexibilität respektive sie macht sehr wenig Auflagen und wie erwähnt, beinhaltet sie keine Angebotspflicht. Das Fazit dabei ist: fast eine maximale Beteiligung zu praktisch minimalsten Auflagen. Das ist ein grosses Entgegenkommen, das man den Gemeinden gemacht hat. Das gibt es so in keinem anderen Deutschschweizer Kanton. Die Finanzkommission ist sich dem völlig bewusst. Aber die Vorlage wurde entsprechend als strategisch sehr wichtig beurteilt. Dies geschah unter anderem aus einem ganz anderen, eigentlich unpolitischen übergeordneten Grund. Die Analyse des Bundes über die Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen in der Schweiz 2024 zeigen Zusatzlasten auf, die der demografischen Wandel auf den öffentlichen Haushalt in der Schweiz hat respektive haben wird. Die Schlussfolgerung ist doch sehr besorgniserregend. Vor allem die Kantone stehen vor einem erheblichen finanzpolitischen Risiko. Damit werden Ereignisse aus früheren, ähnlich gelagerten Untersuchungen des Bundes noch einmal bestätigt. Die Alterung der Gesellschaft schreitet voran, was sich unter anderem in Mehrbelastungen im Bereich Gesundheit und Langzeitpflege bemerkbar macht. Insbesondere in diesen Bereichen tragen die Kantone die finanzielle Hauptlast und müssen entsprechend mit hohen zusätzlichen Kosten rechnen. Der Bericht zeigt auf, dass die Kantone weit stärker betroffen sind als der Bund oder die Städte. Während sich der demografische Wandel insbesondere über die Alterssicherung beim Bund auf die Sozialversicherungen auswirkt, sind die Kantone vor allem beim Gesundheitswesen betroffen. Dort wird es zu erheblichen Mehrkosten kommen. Die Gemeinden sind im Wesentlichen bei der Langzeitpflege betroffen und in der Bildung, was zu steigenden Mehrkosten führen wird. Die Vorlage zur familienergänzenden Kinderbetreuung war der Finanzkommission insbesondere deshalb sehr wichtig, weil man dem Demografieproblem aktiv begegnen will. Der Kanton Solothurn ist ein ländlicher Kanton mit vielen kleinen und vor allem auch mit ländlichen Gemeinden und mit wenig beziehungsweise keinen grossen Städten. Aus diesem Grund wird uns in Zukunft die demografische Herausforderung stärker treffen als alle anderen urbaner geprägten Kantone. Daher ist auch die

höhere Kostenbeteiligung des Kantons von 40 % gerechtfertigt. Das Fazit: Es ist für die Gemeinden und für den Kanton wichtig, sehr wichtig, für junge Familien attraktiv zu sein. Wir werden in Zukunft eine grosse Überalterung haben und es ist wichtig, dass der Kanton insgesamt attraktiv bleibt, und zwar flächendeckend. Die Städte sind bereits heute attraktiv, die ländlichen Regionen aber weniger. Auch aus diesem Grund beurteilt die Finanzkommission diese Vorlage als strategisch sehr wichtig für die Standortattraktivität des Kantons, für die Gemeinden, aber insbesondere auch für die ländlichen Gemeinden. In der Schlussabstimmung hat die Vorlage mit 10:4 Stimmen bei einer Enthaltung eine klare Zustimmung bekommen. Der Antrag der SVP-Fraktion zum obligatorischen Referendum konnte in der Finanzkommission nicht beraten werden, weil er zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Bevor wir zu den Voten der Fraktionssprecher kommen, möchte ich Sie darüber informieren, dass beim Livestream ein technisches Problem aufgetreten ist. Das heisst, man hat während meiner Rede zensiert und es ging nicht mehr weiter (*Heiterkeit im Saal*). Aber seit dem Start der Diskussionen zur Sozialgesetzvorlage ist man wieder mit dabei. Wir kommen nun zu den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern.

Nadine Vögeli (SP). Ich bin das jüngste von drei Kindern. Und wenn man den Gerüchten glauben will, war ich auch das liebste Kind. Ich kann das selber nicht beurteilen. Meine Mutter hat dazumal gearbeitet. Sie war eine der wenigen Frauen, die gearbeitet hat und es gab damals logischerweise keine Krippen. In den Städten war dies vielleicht der Fall, in den Gemeinden aber nur in den wenigsten. Zum Teil hat sich das verändert, zum Teil jedoch nicht. Mit dieser Gesetzesänderung wird nun ein Vorstoss aus dem Kantonsrat aus dem Jahr 2020 umgesetzt. Die ehemalige Kantonsrätin Anna Rüefli hat einen Auftrag eingereicht mit dem Titel «Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung». Jetzt liegt diese Gesetzesänderung vor, die sehr moderat ausgestaltet wurde und den Gemeinden viel Spielraum lässt. Ich bin ehrlich, die Fraktion SP/Junge SP hätte sich da etwas klarere Vorgaben gewünscht. Die Vorlage wurde mit den Gemeinden und mit der Wirtschaft ausgearbeitet. Daher verstehen wir auch die Opposition der Gemeinden nicht, die diesem Gesetz nun entgegenschlägt. Die Gemeinden wollen das Betreuungsangebot nach ihren Bedürfnissen gestalten können. Aber nach welchen Bedürfnissen ist dies denn genau? Ist es nach den Bedürfnissen der Vertreter und Vertreterinnen im Gemeinderat? Oder nach den Bedürfnissen der Gemeindefinanzen? Ja, die Finanzen müssen natürlich berücksichtigt werden und genau das ist mit der jetzt vorliegenden Gesetzesänderung möglich. Wir finden, dass sich das Angebot vor allem an den Bedürfnissen der Menschen orientieren muss. In der letzten Steuerrevision wurden hohe Abzüge für die Kinderbetreuung aufgenommen. Das nützt vor allem denjenigen mit den hohen Einkommen. Auf dieser Ebene wurde bereits viel gemacht. Nun ist es notwendig, auch für alle anderen etwas zu tun. Wenn die Gemeindevertreter und die Gemeindevertreterinnen sagen, dass es bei ihnen einerseits keinen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung gibt, sie aber andererseits Angst vor den Kosten haben, die auf sie zukommen, dann können wir das nicht verstehen. Wenn es keinen Bedarf gibt, werden auch keine Kosten entstehen. Dies ist das Positive bei der Subjektfinanzierung. Die Kosten entstehen nur dann, wenn das Angebot genutzt wird. Zudem können die Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, das ihnen am meisten zusagt, sei es in der eigenen Gemeinde, in der Nähe des Arbeitsorts oder sogar ausserkantonale. Da müsste doch eigentlich jedes freisinnige, marktwirtschaftlich orientierte Herz höher schlagen. Wichtig zu sagen ist aber, dass eine zusätzliche Objektfinanzierung durch dieses Gesetz nicht verhindert wird. Jede Gemeinde kann ein Angebot zusätzlich mit einem Sockelbeitrag unterstützen, wenn sie das tun will. Eine funktionierende familienergänzende Kinderbetreuung ist auch eine der zentralen Massnahmen gegen den Fachkräftemangel. Wie sollen wir das einheimische Potential an Fachkräften ausschöpfen, wenn wir es nicht zustande bringen, dass die Kinder anständig betreut werden? Man könnte nun sagen, dass sich die Wirtschaft beteiligen soll. Ja, auch das wäre ein gangbarer Weg, aber wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Wirtschaft bereits an den Familienergänzungsleistung (FamEL) beteiligt. Eine zahlbare Kinderbetreuung ist auch ein Faktor für die Standortattraktivität. Es geht nicht nur um tiefe Steuern. Zum Thema Steuern kann man sagen, dass jeder Franken, der in die familienergänzende Betreuung von Kindern fliesst, mehrfach in Form von Steuergeldern zurückkommt. Dieser Fakt ist schon lange bekannt. Aber damit die Eltern zur Arbeit gehen können, müssen sie wissen, dass ihre Kinder gut betreut sind. Wir wissen alle, dass eine höhere Erwerbsquote auch eine Massnahme gegen die Armut ist. Es soll niemand Sozialhilfe beziehen müssen, weil er oder sie - meistens sind es Frauen - nicht zur Arbeit gehen kann, da die Betreuung nicht gesichert oder nicht bezahlbar ist. Es soll auch im Alter niemand von Armut betroffen sein, weil keine anständige Rente angespart werden konnte. Wenn wir langfristig denken, dann gibt es eigentlich keinen Grund, dieses Gesetz abzulehnen. Der Kanton Solothurn hat im Vergleich zu anderen Kantonen eine sehr tiefe Betreuungsquote. Es kann doch niemand glauben, dass

dies nicht mit ungenügenden Angeboten in einem Zusammenhang steht. Mit der Freiwilligkeit sind wir bis jetzt noch nicht so weit gekommen. Einige Gemeinden haben zwar sehr gute Angebote, andere haben hingegen gar nichts. Wie ich eingangs bereits erwähnt habe, wird es keine Kosten geben, wenn eine Gemeinde tatsächlich keinen Bedarf hat. Hier noch ein Thema, das unserer Fraktion speziell am Herzen liegt. Es beinhaltet einen Schritt in Richtung Chancengleichheit und Inklusion für Kinder mit Behinderungen. Es gibt für eine Kita keinen Grund, ausser eventuell bauliche Gründe, ein Kind mit einer Behinderung nicht aufzunehmen, da zusätzliche Kosten, die durch die Behinderung entstehen, vollumfänglich vom Kanton bezahlt werden. So können auch diese Kinder und ihre Familien von diesem Angebot profitieren. Die Kinder haben einfacher Kontakt mit anderen Kindern und die Eltern können ihre Erwerbstätigkeit besser mit der Familie in Einklang bringen. Wir bitten Sie, dieser wichtigen und überfälligen Gesetzesänderung zuzustimmen, damit der Kanton Solothurn im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung im heutigen Zeitalter ankommt. Die Anträge der SVP-Fraktion und von Christian Thalmann werden wir ablehnen. Den Antrag der Finanzkommission werden wir zähneknirschend mehrheitlich unterstützen, obwohl wir es als nicht ganz richtig erachten, dass einmal mehr Kosten, die eigentlich die Gemeinden übernehmen müssten, vom Kanton getragen werden. Dies vor allem nicht, nachdem im Dezember über Sparmassnahmen entschieden wurde.

Barbara Leibundgut (FDP). Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein urliberales Anliegen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion hat sich bereits im Jahre 2011 mit einer Initiative für die Einführung von Kitas eingesetzt. In vielen Gemeinden wurden unter freisinniger Leitung Kitas eingerichtet und/oder Subventionen aufgelegt. Dennoch ist ein grosser Teil unserer Fraktion mit der jetzt vorliegenden Vorlage nicht zufrieden. Zu viele Vorgaben greifen in die Gemeindeautonomie ein. Wenn beispielsweise kleinere Gemeinden jetzt eine eigene Kita führen und dann ihren Subventionsbeitrag von der Objektfinanzierung auf die Subjektfinanzierung umstellen, also nicht mehr die Kita, sondern die Eltern unterstützen, werden einige dieser Krippenkinder in der Nähe des Arbeitsorts der Eltern betreut werden. Ein späteres Bringen erleichtert den Morgen und ein späteres Abholen am Abend verlängert den Arbeitstag. Das ist sicher ein Plus für die Eltern. Aber diese Kinder fehlen dann in der Dorfkrippe. Es besteht die Gefahr, dass durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen Krippenplätze nachher abgebaut werden, insbesondere in kleineren Gemeinden. Weiter werden vom Kanton die Abstufungen nach Einkommen vorgegeben. Das ist gar nicht nötig. Die Gemeinden wissen, bis zu welchem Betrag sie unterstützen wollen. Es kommt nicht darauf an, ob da Schritte je 10'000 Franken vorgegeben sind oder ob sie lieber Schritte zu 5'000 Franken wählen wollen. Warum der Kanton da eingreifen muss, ist für mich und für uns unverständlich. Bei uns - jetzt spreche ich von Bettlach - finanziert die Wirtschaft die Plätze mit. Sie macht dies übrigens seit über 20 Jahren. Das wird erschwert, wenn die Unterstützung über Betreuungsgutscheine läuft. Irgendwo in der Vorlage oder in der Diskussion in der Sozial- und Gesundheitskommission wurde erwähnt, dass das bisherige System gescheitert sei, weil nicht mehr Kitas aufgebaut wurden. Aber in der letzten Zeit ist die Anzahl von 31 Kitas auf 39 Kitas gestiegen, was einem Zuwachs von rund einem Fünftel entspricht. In der Vorlage ist weiter erwähnt, dass sich die Gemeinden regional zusammenschliessen können. Das funktioniert nur dann, wenn die Kinder noch nicht in die Schule gehen. Sobald sie eingeschult sind, also ab dem Kindergarten, können sie nicht mehr im Nachbarort in die Krippe respektive in den Hort gehen, da dann der Schulweg in die Quere kommt. Der Kanton regelt für die Betreuung mit all den Qualitätsvorgaben ohnehin bereits sehr viel. Sie stammen vom Kanton respektive sie werden von den Verbänden mitgetragen. Eigentlich müsste man sagen, dass derjenige der bezahlt, befiehlt oder derjenige der befiehlt, bezahlt. Oder ist das nicht so? Der Preis für das kantonale Mitfinanzieren sind kantonale Vorgaben. Hat der Kanton so wenig Vertrauen in die Arbeit der Gemeinden? Das ist eigentlich ein Armutszeugnis. Bei dem jetzt vorliegenden Geschäft haben wir in der Fraktion den Gesetzesentwurf mit dem immer noch hohen Eingriff in die Gemeindeautonomie kontrovers diskutiert. Schliesslich haben viele Gemeinden eigene Lösungen geschaffen, insbesondere weil sie den Nutzen und den Bedarf erkannt haben. Für viele kleine Gemeinden verlangt die Vorlage aber kaum Leistbares. Klar können die Gemeinden den Bedarf selber erheben. Auch wenn die Forderung nur von einigen Eltern gestellt wird, müssen die Gemeinden zumindest regionale Lösungen oder Betreuungsgutscheine anbieten. Die Gemeinden werden wohl auf der anderen Seite keine so hohen Unterstützungsbeiträge bekommen, wie sie jetzt mit dem Vorschlag der Finanzkommission vorgegeben werden. In der FDP.Die Liberalen-Fraktion ist die Notwendigkeit der familienergänzenden Kinderbetreuung überhaupt nicht bestritten, die Gesetzesvorlage ist es jedoch sehr. Christian Thalmann wird einen zusätzlichen Antrag für mehr Gemeindeautonomie stellen. In der Abwägung zwischen der Gemeindeautonomie und der finanziellen Beteiligung des Kantons sind wir nicht alle der gleichen Meinung und wir werden auch sehr unterschiedlich abstimmen, je nachdem, wie die Gewichtung der Schwerpunkte ausfällt. Wir sind uns einig, dass es ein wichtiges Anliegen ist, aber der Umsetzungsvorschlag ist für viele so nicht haltbar.

Einig sind wir uns bei der Sunset-Klausel. Wir werden sie einstimmig annehmen. Die Lösung der Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen begrüßen wir ebenfalls sehr. Fazit: Zur familienexternen Kinderbetreuung sagen wir klar Ja. Viele von uns sagen aber Nein, nicht so. Wir sagen Ja für mehr Gemeindeautonomie und die Befürworter der Vorlage unterstützen sie, weil kaum je so viel subventioniert wird, wie das jetzt vorgeschlagen wurde. Die Lösung wird als tauglich erachtet. Auch zur obligatorischen Volksabstimmung ist die Haltung in der Fraktion geteilt.

Thomas Studer (Die Mitte). Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP ist sich der Tragweite dieser Gesetzesvorlage bewusst. Sie hat nach ausgiebiger Diskussion entschieden, diese Vorlage inhaltlich mit den Ergänzungen der Finanzkommission zu unterstützen. Wir wissen, dass in den Gemeinden gute Arbeit geleistet wird. Ich persönlich teile die Skepsis von Barbara Leibundgut, wie sie dargelegt wurde. Wir kommen aber alsdann zu einem anderen Schluss. Viele von uns engagieren sich auch in den Gemeinden. Wir sind überzeugt, dass die Anpassungen mittel- bis langfristig einen gesellschaftlichen Gewinn bedeuten. Ich möchte mich im Weiteren bei unseren beiden Kommissionssprechern bedanken. Christian Ginsig und Simon Bürki haben die Einzelheiten gut erklärt. Ich vermeide daher, in die Details zu gehen. Mit der Änderung des Sozialgesetzes betreffend der familienergänzenden Kinderbetreuung werden die Gemeinden künftig verpflichtet, dieses gesellschaftlich wichtige Leistungsfeld anzubieten. Die Bedarfsabklärung, wie die Kinderbetreuung künftig in den jeweiligen Gemeinden ausgestaltet wird, bleibt Sache der Gemeinden. Mit der Subjektfinanzierung und der damit verpflichtenden Abgabe von Betreuungsgutscheinen wird die Kinderbetreuung insgesamt vernetzter. Gut funktionierende und bewährte Modelle werden im gewohnten Rahmen weitergeführt und allenfalls werden, wenn das nicht bereits gemacht wurde, Anpassungen vorgenommen. Kleinere Gemeinden werden voraussichtlich via Betreuungsgutscheine mitmachen. Durch den Beitrag des Kantons werden die Kosten überschaubar. Auch haben wir im Vorfeld mit dem Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn diverse Gespräche geführt. Das Schreiben dazu haben Sie alle bekommen. Die Quintessenz daraus ist, dass die operative Seite, sei es diejenige der öffentlichen wie auch diejenige der privaten Anbieter, diese Anpassungen begrüßen würde. Der Kanton trägt überdies die Mehrkosten für die Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen. Das ist ganz wichtig, denn es ist ein wichtiges Element zur Verbesserung der Chancengleichheit. Den Antrag von Christian Thalmann konnten wir an der Fraktionssitzung am Rand besprechen. Die Details waren nicht genau bekannt. Inhaltlich hilft er aber nicht, um die familienergänzende Kinderbetreuung weiterzuentwickeln. Kurz zusammengefasst: Er will eine 100 %ige Autonomie der Gemeinden und die Möglichkeit der maximalen Kostenbeteiligung durch den Kanton. In der Verordnung würde oder müsste dann in etwa stehen, was wir hier im Gesetz vor uns liegen haben. Dieser Antrag entspricht ungefähr dem bisher Gelebten, mit Ausnahme der Kostenbeteiligung. Wir sehen darin also keine Verbesserung respektive keinen Mehrwert und lehnen den Antrag ab. Es war der Wille des Kantonsrats, das Leistungsfeld der familienergänzenden Kinderbetreuung auf ein Niveau anzupassen, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die Chancengleichheit weiterzuentwickeln. Es soll substanziell helfen, sich zu verbessern. Auch wirtschaftspolitisch ist diese Vorlage von grosser Tragweite. Unsere Gesellschaft will sich am Arbeitsleben beteiligen. Sie kann das umso besser und umso einfacher tun, wenn gute Rahmenbedingungen vorhanden sind. Das Leistungsfeld der familienergänzenden Kinderbetreuung ist und bleibt in den Händen der Gemeinden. Etwas anderes würde aus Sicht der Durchführbarkeit auch gar keinen Sinn machen. Um es aber zu erweitern, insbesondere bezüglich der Chancengleichheit, braucht es Rahmenbedingungen, die das ermöglichen. Es ist richtig und wichtig, dass sich der Kanton jetzt daran beteiligt. Das macht auch aus seiner Sicht Sinn. Für die Arbeitswelt sind flexible Lösungen unabdingbar. Die öffentliche Hand, der Kanton und die Gemeinden müssen im Interesse von allen am selben Strick ziehen. Vielleicht sollte man da wieder einmal über die Bücher gehen. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP stimmt dem vorliegenden Gesetz mit den Anpassungen der Finanzkommission zu. Den Antrag der SVP-Fraktion lehnen wir ab.

Thomas Giger (SVP). Die Vorlage zur Kinderbetreuung wird im Eiltempo mit wenig Rücksicht auf die Wirksamkeit durch die Instanzen geschleust. Die Vernehmlassungsfrist hat Mitte Juni geendet und keine fünf Monate später war die Vorlage das erste Mal in der zuständigen Kommission traktandiert. Sie wurde dort vorgestellt und man durfte Verständnisfragen stellen. In der nächsten Sitzung im Dezember wurde die Vorlage, eingepfercht in der Budget- und Massnahmendebatte, ein zweites Mal behandelt. Wie der Kommissionssprecher erwähnt hat, wurden trotz Anträgen keine nennenswerten Änderungen vorgenommen. Die Vorlage gelangt jetzt gegenüber der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage ziemlich unverändert im Rat zur Abstimmung. Die Finanzkommission scheint von dieser Vorlage nicht ganz so begeistert zu sein. Sie hat dem Kanton 40 % der prognostizierten Gesamtkosten von 15 Millionen

Franken bis 20 Millionen Franken aufgebrummt. Wie der Kanton das bezahlen kann, ist ihm wohl genauso schleierhaft wie den Gemeinden, die je nach obsiegender Variante 60 % bis 80 % davon aufwenden müssen. Es ist auch kein Gütesiegel, dass sich die Gemeinden derart vehement wehren. Die Gemeinden sind nämlich die Hauptbetroffenen dieser Vorlage. Man hat aufgrund der Rückmeldungen des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VESG) den Eindruck, dass sich die Gemeinden wie Stopfgänse nach einer Fütterung fühlen und man fragt sich, wie sie eingebunden wurden. Aus diesem Grund unterstützen wir auch die Anträge von Christian Thalmann. Zudem sind die Kosten und die Ablastungen auf die Gemeinden für die SVP-Fraktion einer der Gründe, warum wir den Stimmbürger über diese Vorlage abstimmen lassen wollen. Wir sind zudem der Meinung, dass Vorlagen, die die Gemeinden und den Stimmbürger derart stark belasten, auf jeden Fall basisdemokratisch an der Urne entschieden werden müssen. Das ist der Grund, weshalb wir unseren Antrag eingereicht haben. Sowohl in der Vernehmlassung wie auch in der Debatte in der Fachkommission wurden von uns erhebliche Vorbehalte inhaltlicher Natur zur Vorlage vorgebracht. Sie wurden jedoch weder widerlegt noch zumindest ernsthaft in Zweifel gezogen. Sie wurden einfach ignoriert. Das hat der Vorlage leider nicht zum Vorteil gereicht und sie bleibt aus unserer Sicht mangelhaft. Um welche Einwände geht es? Die Vorlage will, dass bei Doppelverdiener-Ehepaaren beide Elternteile weiterhin ihrer Beschäftigung im Fachkräftebereich, das zumindest zu einem erheblichen Teil, nachgehen können. Damit soll dem Fachkräftemangel und den Nachteilen einer langen Abwesenheit vom Arbeitsplatz entgegengewirkt werden. Die Vorlage behauptet, damit wichtige Anliegen der Wirtschaft zu berücksichtigen. Wie steht es nun aber mit den ökonomischen Verhältnissen der avisierten Zielgruppe, das heisst der doppelverdienenden jungen Familien? Die Frauen sind bei der Geburt des ersten Kindes im Schnitt 31,3 Jahre alt. Das Bruttomedianeinzeleinkommen der betroffenen Alterskohorte ist wie folgt: 20 Jahre bis 29 Jahre: 62'000 Franken pro Jahr; 30 Jahre bis 39 Jahre: knapp 80'000 Franken pro Jahr. Ein voll doppelverdienendes Ehepaar im Alter von Anfang 30 Jahren hat somit ein Bruttohaushaltseinkommen von ca. 120'000 Franken bis 160'000 Franken. Die Vorlage sieht aber eine maximale Unterstützung bei einem massgebenden Haushaltseinkommen von 40'000 Franken bis 50'000 Franken vor, was gemäss Fussnote bei einer Familie mit zwei Kindern einem Bruttohaushaltseinkommen von 50'000 Franken bis 60'000 Franken entspricht. Damit liegt es sogar unter dem Medianeinzeleinkommen einer Einzelperson. Auch das Medianfamilieneinkommen liegt nicht viel höher als das Medianeinzeleinkommen, wie aus der grafischen Darstellung auf Seite 29 der Vorlage abgeleitet werden kann. Die Verantwortlichen haben somit ihre eigene Einkommensstatistik schlicht und einfach falsch interpretiert. Die Grafik zeigt nämlich klar und deutlich, dass in vielen Familien der zweite Elternteil gar nicht oder nur in einem kleinen Pensum arbeitet. Nur deshalb ist das Familienmedianeinkommen nicht viel höher als das Einzelmedianeinkommen. Die Verantwortlichen sind nun aber der Meinung, dass sie die Erwerbstätigkeit von beiden Elternteilen fördern können, wenn sie sich am Median orientieren. Nichts könnte falscher sein. Wenn beide Elternteile zu signifikanten Pensen im Fachkräftebereich arbeiten, dann liegen sie weit über dem Bereich und somit weit weg von den maximalen Förderbeiträgen. Sie werden im Vergleich zu den Kosten nur ein Butterbrot bekommen und damit immer noch gezwungen sein, ein Pensum so weit zu reduzieren, dass sie beide Kinder selber betreuen können. Einige in unserer Fraktion könnten sich ob dieser Feststellung nun geradezu dazu verleiten lassen, dieser Vorlage zuzustimmen, denn sie stehen der Fremdbetreuung äusserst skeptisch gegenüber. Sie sind der Meinung, dass die Kinder ein stabiles und besseres Umfeld haben, wenn sie die Mutter als Fixstern in ihrem Alltag haben. Es ist das Modell, wie es im Kanton am häufigsten vorkommt. Sie werden aber dieser Vorlage nicht zustimmen, weil auch ihnen klar ist, dass diese Vorlage, insbesondere weil sie die gesteckten Ziele nicht erreicht, vor allem einen teuren bürokratischen Leerlauf generiert, den sich niemand leisten kann und leisten sollte. So müssen zum Beispiel die Gemeinden im Minimum die Bedürfnisse abklären, Angebote aufbauen, sie verwalten, Gesuche von Eltern behandeln und verfügen und die Verfügung allenfalls auf dem Rechtsweg durchsetzen. Und all das, ohne allzu viel zu erreichen. Nebst dem Umstand, dass die Vorlage klar am Ziel vorbeischießt und bürokratische Reibungsverluste verursacht, hat sie noch einen weiteren Nachteil. Viele Gemeinden fördern die Kinderbetreuung über die Objektfinanzierung. Weil das neue System eine Subjektfinanzierung verlangt und viele Gemeinden wohl nicht darauf vertrauen, dass sich der Kanton derart in der Zielgruppe verhaut, wie ich das oben dargelegt habe, ist es durchaus im Bereich des Möglichen, dass die Objektfinanzierung eingestellt oder stark reduziert wird, um die erwartete Mehrbelastung abfedern zu können. Sollte das tatsächlich der Fall sein, kann man nur hoffen, dass ich mich so stark verhaute habe, wie ich es dem Kanton unterstelle. Dann müssten in vielen kleineren Landgemeinden viele lokale Kitas den Betrieb einstellen, weil sie keine direkten Subventionen mehr von ihrer Gemeinde bekommen und gleichzeitig die Auslastung wegen ausbleibender Kinder sinkt. An dieser Stelle möchte ich noch ein Wort zu den Anträgen der Finanzkommission zum Kostenteiler 40/60 verlieren. Die Vorlage sieht vor, dass die Erwerbstätigkeit von jungen Familien erhöht werden soll. Das soll dann zu einem erhöhten Steuersubstrat

führen. Davon profitieren die Gemeinden, aber auch der Kanton. Stützt man sich auf die Steuerfüsse, dann kommt der Kanton mit einem Kostenanteil von 40 % immer noch gut weg, vorausgesetzt, dass die obigen Überlegungen zur Zielverfehlung nicht zutreffen. Sollten sie aber zutreffen, dann bezahlt der Kanton immerhin einen Teil der Kosten, die er mitverursacht. Andererseits verleitet ein Kostenteiler von 40/60 die Gemeinden dazu, kostenineffiziente Angebote zur Verfügung zu stellen. Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Finanzkommission mehrheitlich unterstützen. Sie wird die anderen Anträge aus der Finanzkommission ebenfalls einstimmig unterstützen. Die SVP-Fraktion wird die Vorlage des Regierungsrats, wie sie vorliegt, einstimmig ablehnen.

Jonas Walther (glp). Ich danke Christian Ginsig, Simon Bürki und meinen Vorrednern für alle die Argumente. Teilweise konnte ich ihnen folgen, vielen aber nicht. Ich mache es einfacher und ohne Median. Die Grünliberale Fraktion sieht die Relevanz und unterstützt die Gesetzesänderung und den Antrag der Finanzkommission, weil er den Gemeinden durchaus Spielraum lässt und gleichzeitig die finanzielle Last im Umfang der kantonalen Bevormundung verteilt. Die vorgeschlagene Befristung auf zehn Jahre beim Zusatz mit der Sunset-Klausel schafft eine Grundlage für eine kritische Würdigung dieser Anpassung und gewährleistet, dass das System überprüft und wenn nötig angepasst oder gestrichen werden kann. Gewisse Bedenken über die Einmischung des Kantons in das Gebiet der Gemeinden haben wir auch. Überall sprechen wir von Entflechten und Vereinfachen und hier machen wir gerade das Gegenteil. Aber die Zukunft wird es zeigen. Die restlichen Anträge werden wir ablehnen.

Marlene Fischer (Grüne). Wir verdanken die ausführliche Zusammenfassung der beiden Kommissionsprecher und die bisher sehr konstruktive Debatte meiner Vorsprecher und Vorsprecherinnen. Wir Grünen sind sehr froh um diese Vorlage. Es ist eine Vorlage, die hilft, dass der Kanton Solothurn und seine Gemeinden familienfreundlicher werden. Bezahlbare Kitaplätze sind etwas vom Wichtigsten für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wenn sich eine Familie den Platz in einer Kita nicht leisten kann, führt das oft dazu, dass jemand zuhause bleiben muss. Meistens ist es die Mutter. Bezahlbare Kitaplätze können eine höhere Erwerbstätigkeit ermöglichen und sind so das beste Rezept gegen den Fachkräftemangel. Bezahlbare Kitaplätze helfen damit unserer Wirtschaft und der Standortattraktivität. Deshalb ist diese Vorlage für uns auch ganz klar eine Wirtschaftsförderungsvorlage. Wir bedauern daher, dass die Wirtschaft bei der Finanzierung nicht in die Pflicht genommen wurde. Natürlich nützt diese Vorlage nicht nur der Wirtschaft, sondern sie erhöht auch die Chancengleichheit für die Kinder. Durch die finanzielle Unterstützung können Kinder, deren Eltern es sich jetzt noch nicht leisten können, eine Kita besuchen. Das hilft der Integration. Im Weiteren hilft es der Inklusion, denn mit diesem Gesetz werden auch behinderungsbedingte Mehrkosten abgegolten. Die Vorlage nützt zudem der Armutsprävention, weil eine bezahlbare Betreuung den Alleinerziehenden ermöglicht zu arbeiten, ihre Existenz zu sichern und nicht in die Sozialhilfe abzurutschen. Die kritischen Stimmen, die jetzt und im Vorfeld viel Raum eingenommen haben, möchten wir daran erinnern, dass der Regierungsrat diese Vorlage nicht im luftleeren Raum ausgearbeitet hat. Vielmehr haben wir als Kantonsrat genau einen solchen Auftrag erheblich erklärt, der das gefordert hat, nämlich die verpflichtende kommunale Mitfinanzierung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangeboten. Wir haben diesen Auftrag im Jahr 2021 aus gutem Grund erheblich erklärt. In jeder fünften unserer Gemeinden gibt es kein formelles Kinderbetreuungsangebot. In unserem Kanton liegt die Betreuungsquote lediglich bei 15 %. Während bei uns nicht einmal jedes siebte Kind in die Kita geht, sind es im Schweizer Schnitt 40 %. Nur 75 Gemeinden unserer 106 Gemeinden finanzieren eine familienergänzende Kinderbetreuung mit und nur 32 Gemeinden finanzieren die vorschulische und die schulergänzende Kinderbetreuung. 50 % der Gesamtsubventionen werden dabei von nur vier Gemeinden bezahlt. Wir Grünen sind daher ganz klar der Meinung, dass dieser Ansatz der Freiwilligkeit gescheitert ist. Damit es endlich vorwärts geht, reicht das Prinzip Hoffnung nicht mehr. Es braucht eine gewisse Einheitlichkeit und eine übergeordnete Strategie, weil die jetzt herrschende heterogene Situation den Solothurner Familien schadet. Daher lehnen wir auch den Antrag von Christian Thalman ab. Dieser Antrag würde das Gesetz in allen wichtigen Punkten aushöhlen. Wir finden es schade, wie die FDP. Die Liberalen-Fraktion ihre urliberalen Anliegen von Vereinbarkeit und Wirtschaftsförderung fallen lässt, wenn es um die Gemeindeautonomie geht. Zudem sind wir irritiert, dass der Antrag von Christian Thalman die finanzielle Beteiligung des Kantons als Kann-Bedingung formuliert. Für uns steht das diametral zum Antrag der Finanzkommission, der eine Verdoppelung der kantonalen Beteiligung fordert. Mit den 40 % anstatt der 20 % versucht man, den Gemeinden entgegenzukommen. Wir Grünen stützen diesen Teil und betonen, dass wir das Leistungsfeld der Kinderbetreuung durchaus als geteiltes Leistungsfeld zwischen dem Kanton und den Gemeinden sehen. Wir finden auch, dass die eingetrudelten Nationalbankgelder gut in die Kinderbetreuung zu investieren wären. Wir erinnern daran, dass wir jetzt nicht mehr ein so grosses Minus im Budget haben. Dazu kommen zusätzlich noch

die ganzen Sparpakete. Ich komme noch einmal zur Gemeindeautonomie zurück, die als Killerkriterium hochstilisiert wird. Wir finden, dass es unberechtigt ist, denn wenn man ehrlich ist, werden die Gemeinden mit dieser Vorlage nur verpflichtet, den Bedarf zu erheben und anschliessend ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Wenn es keinen Bedarf gibt, dann braucht es auch kein Angebot. Der Sprecher der Finanzkommission hat dies bereits gut ausgeführt. Die Gemeinden müssen nicht alles alleine stemmen. Sie können zudem regionale Lösungen suchen und die Gemeinden können je nach ihren finanziellen Möglichkeiten die Höhe der Betreuungsgutscheine festlegen. Dabei können sie aus zehn verschiedenen Finanzierungsmodellen wählen. Die Gemeinden haben mit dieser Vorlage recht viel Autonomie und relativ wenig Pflichten. Die Vorlage ist keine Luxusvorlage. Sie zielt bewusst auf die Einkommensgruppen, die einen Zustupf am nötigsten haben. Die Betreuungsgutscheine werden einkommensabhängig festgelegt. Am meisten profitieren Haushaltseinkommen von 40'000 Franken bis 50'000 Franken. Die Obergrenze der Unterstützung kann die Gemeinde zwischen 120'000 Franken und 160'000 Franken selber festlegen. Das sind doch relativ hohe Einkommen. Uns irritiert die Aussage der FDP. Die Liberalen-Fraktion sehr, dass es nicht notwendig ist, die Betreuungsgutscheine einkommensabhängig festzulegen. Wenn wir haushälterisch mit unseren Mitteln umgehen und eine sozial gerechte Vorlage erstellen wollen, ist das für uns zwingend. Auch irritiert sind wir über die Aussage der SVP-Fraktion. Unser Medianhaushaltseinkommen liegt bei 70'000 Franken. Wenn wir unsere Mittel zielgerichtet einsetzen wollen, geben wir sie nicht primär den Familien, die mit 160'000 Franken pro Jahr deutlich über dem Medianeinkommen liegen. Sie profitieren bereits am meisten von den Steuerabzügen für die Kinderbetreuung. Ich komme zurück zur Vorlage. Sie ist besonders bei der Inklusion fortschrittlich, weil der Kanton die behinderungsbedingten Mehrkosten übernimmt. Damit wird ermöglicht, dass es bezahlbar ist, ein Kind mit Behinderung in die Kita zu geben. Auch finden wir gut, dass die Betreuungsgutscheine nicht nur in der Wohngemeinde, sondern im ganzen Kanton und sogar ausserkantonale eingesetzt werden können. Das wird der Lebensrealität der Eltern gerecht, besonders in Pendlergemeinden wie Olten, wenn das Kind am Arbeitsort in die Kita gegeben werden kann. Zusammenfassend stehen wir Grünen hinter dieser Vorlage und auch hinter dem Vorschlag der Finanzkommission. Den Antrag auf ein obligatorisches Referendum lehnen wir ab. Die Regel des Quorums hat sich bewährt. Wenn das nicht erreicht wird, kämpfen wir Grünen gerne in der Abstimmung für die Vorlage. Aber wenn das Quorum erreicht wird, erachten wir das obligatorische Referendum als eine Zwängerei, mit dem ein mehrheitsfähiges Anliegen auf dem Buckel von Solothurner Familien verzögert wird, die dann noch länger auf bezahlbare Kitaplätze warten müssen.

Daniel Probst (FDP). Ich spreche für einen kleineren, dafür urliberalen, aber hoffentlich möglichst grossen Teil der FDP. Die Liberalen-Fraktion. Die Minderheit steht hinter den Änderungen des Sozialgesetzes, inklusive der Änderungsanträge der Finanzkommission. Warum? Bis zum Jahr 2034 fehlt uns im Kanton Solothurn eine Stadt Solothurn. In den nächsten zehn Jahren werden nämlich im Kanton Solothurn 47'500 Personen pensioniert. In der gleichen Zeit, in den gleichen zehn Jahren, treten nur 27'500 Personen, das weiss man heute schon, in den Arbeitsprozess ein. Die Differenz beträgt 16'000 Menschen in nur zehn Jahren - eben eine Stadt Solothurn. Die Menschen in der Gesellschaft werden zum Glück immer älter. Das ist schön. Aber der Anteil der Menschen, die nicht mehr arbeiten, wird gegenüber dem Anteil der Menschen, die arbeiten, natürlich immer höher. Die nicht arbeitende ältere Bevölkerung verlangt natürlich auch nach Produkten und Dienstleistungen, die immer weniger Menschen produzieren oder anbieten. Ältere Menschen gehen einkaufen, sie brauchen Spitalpflege, die Gastronomie etc. All das muss erledigt werden. Wie kommen wir zu diesem Mehr an Menschen, die solche Produkte und Dienstleistungen anbieten? Über noch mehr Zuwanderung? Das ist ein schwieriges politisches Thema. Über mehr arbeiten, über eine 50-Stunden-Woche? Das ist vielleicht auch nicht so einfach. Über ein höheres Rentenalter? Auch das ist ein schwieriges Thema. Die beste Massnahme, die wir haben, um mehr Menschen in den Arbeitsprozess hineinzubringen oder den Beschäftigungsgrad zu erhöhen, besteht darin, ein besseres Angebot hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu schaffen. Hier haben wir nun eine Vorlage, die sehr effizient funktioniert, nämlich über die Subjektfinanzierung. Es geht nicht darum, dass beide Elternteile je zu 100 % arbeiten. Es geht vielmehr darum, dass wir einen Beitrag leisten können, dass der eine oder der andere Teil - es wurde erwähnt, dass es meistens die Frauen sind - das Pensum erhöht. Profiteur davon ist nicht in erster Linie die Wirtschaft. Die Wirtschaft kann auch Menschen aus dem Ausland rekrutieren. Da sind wir dann wieder beim Thema Zuwanderung. Profiteur davon ist in erster Linie die Gesellschaft. Sie hat mehr Arbeitskräfte und einen höheren Beschäftigungsgrad. Damit können die Dienstleistungen und die Produkte angeboten werden. In zweiter Linie sind die Gemeinden die Profiteure dieser Vorlage. Dank der höheren Beschäftigung kann man vielleicht bei den Sozialkosten sparen, indem die Menschen selber verdienen oder man hat im noch besseren Fall höhere Steuereinnahmen. Das zeigt sich in diversen Studien in anderen Kantonen,

auch aus der Innerschweiz, die viel weiter sind, als wir es sind. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung bleibt die familienergänzende Kinderbetreuung ein Leistungsfeld der Gemeinden. Jede und jeder, der etwas anderes sagt, hat die Vorlage anscheinend nicht gelesen. Die Eigenständigkeit der Gemeinden bleibt gewahrt. Sie können den Bedarf selber erheben. Das heisst, dass Geld nur dort ausgegeben wird, wo tatsächlich ein Bedarf vorhanden ist. Es ist auch klar, dass der Kanton im Sinn der Harmonisierung gewisse Vorgaben macht, wenn er sich mit 20 % oder, wie von der Finanzkommission beantragt, mit 40 % beteiligt. Man hat von Bürokratie gesprochen, aber ich finde, dass diese an einem kleinen Ort zu finden ist. Im Jahr 2011 hat das Solothurner Stimmvolk über eine Volksinitiative abgestimmt, und zwar von der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Sie hat den Titel getragen «Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden». Sie ging viel weiter. Leider wurde sie abgelehnt. Sie wurde im Jahr 2007 lanciert, also vor knapp 18 Jahren. Man kann beinahe sagen, dass die FDP.Die Liberalen-Fraktion damals vielleicht der Zeit etwas voraus war. Und heute, liebe freisinnige Urliberale in meiner Fraktion, haben wir die Gelegenheit, dass wir an dieser Volksinitiative anknüpfen und der vorliegenden Änderung zustimmen können. Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges urliberales, freisinniges Anliegen. Heute haben wir die Chance, Ja dazu zu sagen.

Rea Eng-Meister (Die Mitte). Obwohl ich unsere Kinder selber betreue und nicht auf eine Kita oder auf eine andere familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen bin, finde ich es enorm wichtig, dass alle Familien die Wahlfreiheit haben und ihr Familienmodell individuell gestalten können. Nicht jede Familie hat die Möglichkeiten, wie wir sie haben, dank meinem Mann, der selbständig ist und der quasi für zwei arbeitet. Es gibt einfach Familien, die auf ergänzende Betreuungslösungen angewiesen sind. Ein Grund dafür sind bestimmt auch unsere Gesellschaftsentwicklung und die Strukturen in den Familien, die nicht mehr als Sippe unterwegs sind. Daher sind viele auf Kitas und auf andere Betreuungsangebote angewiesen, sei es aus beruflichen oder aus anderen Gründen. Deshalb ist es essenziell, dass auch für diese Familienmodelle eine bezahlbare und verlässliche Tagesstruktur geschaffen wird, die ihren individuellen Bedürfnissen gerecht wird und die ihnen die notwendige Unterstützung bietet. Aus diesem Grund unterstütze ich die vorliegende Gesetzesänderung. Die Einführung der Subjektfinanzierung ermöglicht eine flexible und bedarfsgerechte Unterstützung von Familien, indem finanzielle Mittel gezielt dort eingesetzt werden, wo sie am meisten gebraucht werden. Das fördert nicht nur die effiziente Nutzung von öffentlichen Geldern, sondern verbessert auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichzeitig wirkt sie dem Fachkräftemangel entgegen. Zudem wird sich durch das flächendeckende System der Subjekt- statt der Objektfinanzierung bestenfalls die Qualität der Kitas verbessern. So können die Familien allenfalls aussuchen, wo sie ihre Kinder in die Kita bringen wollen. Dieser Wettbewerb wird den Markt sicher stärken. Auch wenn in unserem Kanton die Kitas bereits hohen Anforderungen standhalten müssen, wird dieser Aspekt sicher einen positiven Effekt haben. Zusätzlich finde ich, dass diese Vorlage sehr wohl die Autonomie der Gemeinden gewährt. Jede Gemeinde kann ihren Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung selber ermitteln und die Angebote entsprechend anpassen. Die Gemeinden, die sagen, dass ihre Bevölkerung keinen Bedarf hat, sollen doch noch einmal eine richtige Analyse machen. Ansonsten ist es auch gut - wenn es keinen Bedarf gibt, dann gibt es auch keine Kosten. Ein weiterer Vorteil ist die Verbesserung der sozialen Integration und der Bildungschancen, vor allem für Kinder aus sozial schwächeren Verhältnissen. Die frühe Förderung ist entscheidend für den späteren Bildungserfolg und reduziert langfristig die Kosten für spezielle Fördermassnahmen. Nicht zuletzt hilft die vorgeschlagene Gesetzesänderung, den Rückstand des Kantons Solothurn im Vergleich zu den anderen Kantonen endlich aufzuholen. Fünf Jahre seit Einreichung sind aus meiner Sicht gar nicht ein Eiltempo. Es hilft aufzuholen und sicherzustellen, dass wir zukunftsorientierte familienpolitische Rahmenbedingungen schaffen können. Die ergänzte Sunset-Klausel gibt dabei zusätzlich Sicherheit und erlaubt eine Überprüfung der Wirksamkeit. Aus diesen Gründen spreche ich mich für eine Annahme der Vorlage aus, mit den Änderungsvorschlägen der Finanzkommission. Es ist eine Investition in die Zukunft für unsere Kinder, für die Familien und für die Gemeinden. So ist es schlussendlich eine Investition in die Attraktivität unseres Kantons.

Luzia Stocker (SP). Zuerst möchte ich Daniel Probst für sein engagiertes Votum für die Minderheit der FDP.Die Liberalen-Fraktion danken. Das hat sehr eingeleuchtet. Ich möchte auch noch ein paar Gedanken zu diesem Geschäft äussern und das Votum von Nadine Vögeli bestärken. Die flächendeckende familienergänzende Kinderbetreuung ist ein Anliegen, das die Fraktion SP/Junge SP schon lange fordert. Das hat Nadine Vögeli bereits erwähnt. Es braucht sie, um Erwerbsarbeit, Ausbildung und Familie zu vereinbaren. Es braucht sie, um Frauen in der Erwerbsarbeit zu behalten und um als Wirtschaft und Gesellschaft von ihren Kompetenzen und Ausbildungen profitieren zu können, sprich dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es braucht sie, um vor allem Frauen eine Erwerbsarbeit zu ermöglichen und

sie damit vor Armut und insbesondere vor Altersarmut zu schützen. Es ist lange nicht so, wie das Thomas Giger gesagt hat, nämlich dass ein 200 %-Einkommen am Ende des Monats herauschaut, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. In der Mehrheit der Fälle ist das vielleicht ein 120 %-Einkommen, ein 140 %-Einkommen oder ein 160 %-Einkommen. Die ganze Gruppe der Alleinerziehenden hat er mit keinem Wort erwähnt. In diesem Sinn muss ich sagen, dass er wohl mit seiner Einschätzung ein bisschen danebenlag. Grundsätzlich kann man sagen, dass das vorliegende Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung um einiges moderater ausgefallen ist, als man es ursprünglich angedacht hat oder wie auch ursprüngliche Aufträge im Kantonsrat gewesen sind. Es ist auch bedeutend moderater ausgefallen, als wir uns das gewünscht hätten. Wir hätten uns - Nadine Vögeli hat es bereits erwähnt - mehr Vorgaben für die Gemeinden gewünscht, dies vor allem bei der doch höheren Beteiligung des Kantons. Es ist für uns sonnenklar, dass der Staat - sprich die Gemeinden und der Kanton - die Kinderbetreuung mitfinanzieren. Die Frage stellt sich, wie und in welchem Umfang. Wir können mit den vorgeschlagenen 40 %, die der Kanton jetzt geben soll, leben und auch damit, dass die Gemeinden trotzdem noch sehr viele Freiheiten in der Ausgestaltung der Betreuungsangebote haben. Dies, obwohl der Kanton jetzt viel mehr beiträgt. Wir können jedoch den trotzdem immer noch grossen Widerstand der Gemeinden nicht gutheissen. Der Kanton soll bedeutend mehr bezahlen, aber er darf keine Vorgaben machen. So geht es aus unserer Sicht nicht. Es kann nicht sein, dass es heutzutage immer noch Gemeinden im Kanton Solothurn gibt, die weder eine Kinderbetreuung noch einen Mittagstisch anbieten. Das zeigt, dass offensichtlich die Freiwilligkeit nicht funktioniert und es nötig ist, dort einen gewissen Druck aufzubauen. Ich habe noch einen Hinweis an die FDP.Die Liberalen-Fraktion anzubringen, genauer an das Votum von Barbara Leibundgut. Wer zahlt, befiehlt. Genau, der Kanton wird nun fast die Hälfte bezahlen und er soll keine Vorgaben machen können. Noch einmal, so geht es für uns nicht.

André Wyss (EVP). Diejenigen, die mich ein bisschen kennen, wissen, dass die Familie für mich ein wichtiges Anliegen ist. Aber ich bin dezidiert dafür, dass alle Familien unterstützt werden, also unabhängig vom gewählten Familienmodell. So habe ich mich damals beim revidierten Steuergesetz beispielsweise für die Erhöhung der Kinderabzüge stark gemacht, die allen Familien gleichermaßen zugutekommen, mich aber gegen eine massive Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs ausgesprochen. Die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs wurde bekanntlich trotzdem eingeführt. Das heisst, dass Personen, die ihre Kinder drittbetreuen lassen, schon heute deutliche steuerliche Vorteile haben. Es war vielleicht etwas Ironie, dass das vorliegende Geschäft fast auf den Tag genau gleichzeitig publiziert wurde, wie die Antwort des Regierungsrats zu meinem damaligen Auftrag zur Erhöhung der Familienzulagen. Während eine Erhöhung der Familienzulagen, die allen Familien zugutekommt, als zu teuer erachtet wurde, hat man offenbar genügend Geld, um die Fremdbetreuung von Kindern finanziell zu unterstützen. Ich möchte daher einmal mehr darauf hinweisen, dass Frauen oder auch Männer, die sich bewusst dafür entscheiden, ihre Kinder selber zu betreuen, auch eine Arbeit, nämlich eine sehr wertvolle Arbeit leisten und daher durchaus in der gleichen Art und Weise unterstützungswürdig wären. Wir haben primär drei Gruppen, die ein Interesse an dieser Vorlage haben. Das sind die Eltern, die eine solche Fremdbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Das sind die Gemeinden und der Kanton aufgrund von erhofften höheren Steuereinnahmen. Und das sind die Firmen aufgrund des Fachkräftemangels. In der Vorlage wird mehrmals darauf hingewiesen und es wurde auch heute bereits einige Male erwähnt. Während zwei dieser drei Parteien sich finanziell beteiligen sollen, ist die dritte Gruppe, also die Firmen, nicht Teil der Finanzierung. Das ist für mich störend. Wenn das Anliegen für die Firmen so wichtig ist, was ich grundsätzlich annehme, dann wären sie doch sicher auch bereit, einen finanziellen Beitrag dafür zu leisten. Die Option wurde aber sowohl vom Regierungsrat als auch von der Finanzkommission, die primär die Kantonsfinanzen im Blick hat, nicht in Betracht gezogen. So bleibt ein grosser Teil der Finanzierung beim Kanton beziehungsweise bei den Gemeinden, also beim Steuerzahler hängen. Bei der Frage, ob nun der Kanton 20 % oder 40 % dieses Anteils übernehmen soll, zeichnet sich ab, dass einmal mehr eine Mehrheit hier im Rat eher zugunsten der Gemeinden und zuungunsten des Kantons entscheiden wird. Die geforderte Entlastung seitens der Gemeinden soll nun einfach der Kanton übernehmen - und das Ganze nach der Debatte im letzten Dezember zum Budget und zum Massnahmenplan. Wirklich verändert wird die Vorlage dadurch für den Steuerzahler insgesamt natürlich nicht. Im Fall einer Beteiligung seitens der Firmen, bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden, hätte ich dieser Vorlage, zwar nicht mit Begeisterung, aber im Sinn eines Kompromisses wahrscheinlich zustimmen können. So aber werde ich sie aus den von mir erwähnten Gründen und auch teilweise aus anderen bereits erläuterten Gründen, insbesondere aus solchen, die von der Sprecherin der FDP.Die Liberalen-Fraktion aufgeführt wurden, ablehnen.

Daniel Urech (Grüne). «Der Kanton Solothurn schafft die Grundlagen für den Aufbau von Tagesstrukturen in den Gemeinden, zum Beispiel für Mittagstische, Aufgabenhilfe und Randstundenbetreuung. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder, Eltern, Schulen und Gemeinden zu berücksichtigen. Die Gemeinden und die Eltern tragen die Kosten, wobei der Beitrag der Eltern einkommensabhängig zu gestalten ist. Der Kanton leistet aus einem zu schaffenden Innovationsfonds Beiträge.» Das ist ein Zitat aus der als allgemeine Anregung eingegebenen Volksinitiative, die heute Morgen auch schon zur Debatte stand. Sie soll anscheinend der Zeit voraus gewesen sein. Aus unserer Sicht wäre sie der Zeit nicht voraus gewesen, sondern man hätte sie damals annehmen können. Leider scheint unterdessen bei der FDP. Die Liberalen-Fraktion eher die Tendenz vorhanden zu sein, dass man der Zeit hinterherhinkt. Offenbar möchte man die Vorlage, die nun erarbeitet wurde, mehrheitlich ablehnen. Es freut mich aber, dass eine vernünftige Minderheit innerhalb der Fraktion durch meinen Namensvetter das Fähnlein der progressiven Kräfte aufrechterhält. Die Bedeutung der Vorlage ist gross. Es geht nicht nur um eine Stärkung der Familien in unserem Kanton, sondern auch um eine Förderung für unsere Wirtschaft. Es ist eine Massnahme zur Dämmung des Fach- und Arbeitskräftemangels, der ein grosses Problem darstellen wird. Die Vorgaben des Kantons sind allerdings für die Gemeinden nicht einfach zu schlucken. Mit dem Vorschlag der Finanzkommission wurde aber eine Grössenordnung der Unterstützung erreicht, indem das stemmbar zu sein scheint. Die Flexibilität der Gemeinden wird in einem Mass eingeschränkt, das in einem vernünftigen Verhältnis zu den Leistungen steht, die der Kanton dafür gibt. Eine konsultative Abstimmung im Vorstand des VSEG hat jedenfalls ergeben, dass die ursprünglich den Parlamentariern verschickten Anträge, die im Prinzip hauptsächlich dem Antrag von Christian Thalmann entsprechen, gegenüber dem Vorschlag der Finanzkommission nur mit einer sehr knappen Mehrheit unterstützt werden. Entsprechend bin ich der Meinung, dass man nicht mehr von einer geballten Opposition der Gemeinden ausgehen muss, wenn man dem Antrag der Finanzkommission zustimmen kann. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es wirklich eine grosse Aufgabe ist, die vor uns liegt. Es ist entsprechend auch angemessen, dass sich nebst den Privaten alle Staatsebenen, das heisst der Bund, die Gemeinden und der Kanton an diesen Kosten beteiligen. Wir haben mit den Anträgen tatsächlich eine gute Kompromissvorlage vorliegen, die einen Schritt macht in Richtung mehr Attraktivität unseres Kantons und die das Leben und Arbeiten der Familien fördert. Um unseren Präsidenten zu zitieren: «Packen wir es an.»

Mathias Stricker (SP). Ich möchte das Gesetz auch kurz aus Sicht der Volksschule würdigen. André Wyss hat diesen Player in seiner Aufzählung nicht erwähnt. Gute vorschulische Betreuungsangebote sind für die soziale Integration entscheidend. Das stärkt die Bildungschancen von Kindern, auch von den beeinträchtigten Kindern. Es ermöglicht den Kindern aus allen Gesellschaftsschichten, frühzeitig wichtige soziale und sprachliche Kompetenzen zu entwickeln, was wir Lehrpersonen sehr begrüssen. Langfristig können so spezielle Fördermassnahmen in den Schulen gesenkt und so die Kosten bei den Gemeinden und beim Kanton reduziert werden. Auch zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie zur Lösung des Fachkräftemangels liefert das Gesetz eine gute Ausgangslage, weil im Kanton gleiche Eckwerte geschaffen werden. Daniel Probst hat das Ganze gut auf den Punkt gebracht. Daher setze ich an dieser Stelle bereits einen Schlusspunkt. Vielen Dank für die Unterstützung für das Gesetz, hoffentlich so, wie es die Finanzkommission schlussendlich vorschlägt.

Barbara Leibundgut (FDP). Gestützt auf das Votum von Marlene Fischer möchte ich gerne etwas richtigstellen, da sie uns quasi etwas unterstellt hat. Wir sind nicht gegen einkommensabhängige Tarife. Wir sind explizit nicht dagegen. Aber wir sind dagegen, dass der Kanton den Gemeinden vorschreibt, wie sie ausgestaltet werden sollen. Das ist alles. Das ist ein ziemlich grosser Unterschied. Die Gemeinden sind selber in der Lage, die einkommensabhängigen Tarife zu machen. Wir haben sie seit über 20 Jahren.

Philipp Heri (SP). Es ist mir ein Anliegen, nachdem so oft von den Gemeinden die Rede war, hierzu als Gemeindevertreter etwas dazu zu sagen. Ich vertrete eine Gemeinde, die eine eigene Kita hat. Mit «eigen» meine ich, dass wir sie auch selber betreiben. Es ist nicht eine Kita in unserem Dorf, sondern wir betreiben sie seitens der Gemeinde selber. Trotzdem spreche ich mich ganz klar für diese Vorlage aus. Weshalb? Wir in der Gemeinde haben das grösste Interesse daran, dass möglichst viele Leute arbeiten, wenn sie das tun wollen, und ihre Kinder betreuen lassen können. Am Schluss dient das dem ganzen System sehr. Diese Vorlage unterstützt das. Für die Leute, die in der Gemeinde wohnen, ist es passend, eine eigene Kita am eigenen Wohnort zu haben. Aber das ist nicht immer der Fall. Daher helfen die Betreuungsgutscheine auch den Personen, die ihre Kinder in einer anderen Gemeinde betreuen lassen wollen oder auch Personen aus anderen Gemeinden, die ihre Kinder zu uns in die Kita bringen. Es ist immer ein Geben und ein Nehmen, ein Hin und Her. Die Vorgaben des Kantons sind im Verhältnis zur Kostenbeteiligung von 40 %, wie das die Finanzkommission vorschlägt, sicher in einem positiven Ver-

hältnis für unsere Gemeinden. Wir müssen aufpassen, dass wir uns nicht immer auf die Meinung des Vorstands des VSEG oder der VSEG-Spitze stützen, wenn wir von den Gemeinden sprechen. Es gibt eine Vielzahl an Gemeinden, die nicht immer der gleichen Meinung sind wie der VSEG.

Andrea Meppiel (SVP). Wie sich vielleicht einige von Ihnen vorstellen können, weicht meine Meinung zu diesem Thema diametral von derer von vielen meiner Vorredner und Vorrednerinnen ab. Die Diskussion, die wir heute hier im Rat führen, geht aus meiner Sicht weit über wirtschaftliche Aspekte hinaus. Es geht um die Grundwerte unserer Gesellschaft, um Verantwortung und um die Frage, wie wir mit unseren Kindern umgehen wollen. Kinder sind unser höchstes Gut. Sie sind nicht nur die Zukunft unseres Landes, sondern auch das Spiegelbild unserer Werte. Aber wenn ich sehe, wie wir uns darauf verlassen, dass der Staat immer mehr Aufgaben in der Familie übernimmt, dann schockiert mich das. Betreuung und Erziehung sollten in erster Linie eine private Angelegenheit sein. Die Zeugung war es meistens auch. Es ist eine bewusste Entscheidung, Kinder in die Welt zu setzen. Mit dieser Entscheidung muss man auch Verantwortung übernehmen. Diese Verantwortung sollten nicht Dritte übernehmen, sei es der Staat, Institutionen oder andere. Natürlich gibt es individuelle Lebenssituationen, in denen eine Unterstützung notwendig ist und da sollten wir als Gesellschaft auch helfend zur Seite stehen. Das machen die Gemeinden aber bereits dort, wo ein Bedarf besteht. Ich beobachte jedoch zunehmend einen Trend, dass Kinder als Problem betrachtet werden, das man auslagern muss. Kinder werden immer öfter und immer länger extern betreut - und das zu einem grossen Teil auf Kosten des Steuerzahlers. Ist das der Weg, den wir gehen wollen? Ist das tatsächlich das System, das wir fördern wollen, nämlich den Eltern signalisieren, dass die eigene Verantwortung zweitrangig ist? Besonders besorgniserregend finde ich, dass nicht nur der familienergänzenden Betreuung, sondern auch den Schulen zunehmend Erziehungsaufgaben übergeben werden. Immer häufiger erwarten die Eltern, dass die Schule die Verantwortung übernimmt, welche eigentlich zuhause liegen sollte. Lehrer und Lehrerinnen sollten nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch noch grundlegende Werte, Verhaltensregeln und soziale Kompetenzen. Das sind eigentlich Aufgaben des Elternhauses. Mathias Stricker möchte ich entgegnen, dass ich auch das diametral anders sehe. Es gibt Studien, die zeigen, dass Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern zunehmen, insbesondere bei solchen, die von klein an vorwiegend und überwiegend fremdbetreut werden. Diese Entwicklungen haben nicht nur soziale, sondern auch erhebliche finanzielle Konsequenzen. Die Familien sind der Kern unserer Gesellschaft. Wenn er bröckelt, dann betrifft uns das alle. Statt immer mehr Geld in externe Betreuungssysteme zu investieren und Schulen mit Erziehungsaufgaben zu überfrachten, sollten wir die Familie stärken. Wir brauchen nicht noch grössere Subventionen für Kitas und schon gar keinen Druck oder Vorgaben. Wir brauchen Rahmenbedingungen, die es den Eltern ermöglichen, sich selbst um ihre Kinder zu kümmern, sei es durch steuerliche Entlastungen, durch flexiblere Arbeitszeitmodelle oder auch andere Massnahmen, die die Familie stärken, anstatt sie zu schwächen. Ein Kind ist kein Projekt, das man delegieren kann. Ein Kind ist eine Aufgabe, eine Herausforderung und vor allem sollte es eine Quelle von unendlicher Freude und Liebe sein. Wir sollten bereit sein, uns darauf einzulassen. Wir sollten gemeinsam für unsere Gesellschaft eintreten, welche die Familie und die Verantwortung stärkt, anstatt sie durch übermässige Förderung von externer Betreuung und von falschen Erwartungen an die Schulen auszuhöhlen.

Fabian Gloor (Die Mitte). Ich hatte in meinem Votum bereits vieles gestrichen, aber jetzt muss ich es dennoch sagen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein enorm wichtiges Anliegen. Wir haben die Argumentation gehört. Es ist wirklich für die ganze Gesellschaft enorm wichtig. Ich komme auf das soeben Gehörte zurück und kann aus meiner persönlichen Situation argumentieren. Die allermeisten Eltern kümmern sich wohl sehr gerne um ihre Kinder. Insbesondere in der heutigen Zeit mit den sinkenden Geburtenraten ist es ein völliger Trugschluss anzunehmen, dass sich die Eltern nicht um ihre Kinder kümmern wollen. Wenn man ein solches Welt- oder Menschenbild hat, so ist es sehr problematisch, damit zu argumentieren. Die meisten Eltern wollen wahrscheinlich einer anderen Herausforderung nachgehen, nebst den Kindern, die sicher auch eine Herausforderung sein können. Das macht häufig auch sehr viel Sinn. Einerseits ist es vielleicht wirtschaftlich notwendig, andererseits aber auch mit Blick auf die Altersvorsorge. Wir bilden ganz viele Leute in unserem Land sehr gut aus. Es wäre sehr schade, wenn wir dieses Potential nicht nützen würden. Es wäre auch schade, wenn wir das Potential nicht nützen und stattdessen auf mehr Zuwanderung setzen. Da müsste insbesondere bei der SVP wohl eine gewisse Abwägung diesbezüglich stattfinden. Sogar in ganz ländlichen Gegenden, sogar in ganz ländlichen Gemeinden ist es wohl sehr unüblich, dass sich ein Elternteil komplett auf die Kinder und auf den Haushalt konzentriert. Ich bin der Ansicht, dass wir nun in einer anderen Generation, in einer anderen Ära angekommen sind. Ich möchte mich noch kurz zur pädagogischen Situation äussern. Ich bin der Meinung, dass es wohl auch gut wäre, wenn die eine oder andere Person Schweizer Autoren wie Remo

Largo lesen würde. Dort wird sehr undogmatisch auf die Probleme hingewiesen, die mit der Kita entstehen. Ob das, was hier geäussert wurde, wissenschaftlich fundiert ist, wage ich tatsächlich zu bezweifeln. Ich komme nun noch auf die Gemeindeautonomie zu sprechen. Im vorliegenden Vorschlag haben wir gewisse Vorgaben des Kantons. Es verbleibt den Gemeinden aber ein vergleichsweise grosser Spielraum, insbesondere wenn man einen Vergleich mit anderen Kantonen zieht. In unserem Vorschlag haben wir, angefangen von der völlig freien Bedarfserhebung bis hin zur Auswahl der zehn verschiedenen Modelle, doch einen Spielraum, der vorhanden ist. Weiter haben wir die Subjektfinanzierung, was die marktnächste Lösung darstellt, die es gibt. Sie führt insgesamt im ganzen System zu mehr Effektivität und zu mehr Effizienz. Wir haben an einen oder anderen Ort sogar ein gewisses Sparpotential. Mit dem Antrag der Finanzkommission auf 40 % liegt von mir aus gesehen für die Gemeinden insgesamt ein attraktives Angebot vor. Es wurde ein stimmiger Kompromiss gefunden zwischen der Flexibilität für die Gemeinden und der Mitfinanzierung des Kantons. Ich empfehle Ihnen daher, der Vorlage gemäss dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

Marco Lupi (FDP). Ich glaube, dass bei der FDP. Die Liberalen-Fraktion niemand das Gefühl hat, dass dieses Geschäft nicht wichtig ist und dass die familienexterne Betreuung nicht ein ganz wichtiges Standbein für unsere Gesellschaft und für die Wirtschaft darstellt. Aber ich möchte gerne etwas aufnehmen, das Jonas Walther von der Grünliberalen Fraktion gesagt hat. Man strebt eine gewisse Entflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden an. Es ist noch nicht lange her, als es grössere Diskussionen zwischen dem Kanton und den Gemeinden gab, weil in Bezug auf die Ablastungen einiges nicht klar war. Nun kommt das erste Geschäft in den Rat. Und was tun wir? Wir achten darauf, dass wir auf keinen Fall entflechten. Ich sehe dies als höchst problematisch. In zehn oder in 15 Jahren werden wir vielleicht wieder ein Massnahmenpaket schnüren müssen. Dann werden sich die Gemeinden melden, weil man Ablastungen machen will. Ich bin der Meinung, dass dies nicht gut ist. Das ist hier das Hauptproblem, es ist nicht inhaltlicher Natur. Der Kanton kauft nun die Gemeinden. Die Gemeinden waren klar dagegen. Man hat den Anteil von 20 % auf 40 % erhöht und jetzt spricht sich die Hälfte der Gemeinden dafür aus. Man macht nichts anderes, als dass man die Gemeinden kauft oder - aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, - man lässt sich kaufen. Das finde ich eine relativ ungeschickte Zusammenarbeit. Daher möchte ich an dieser Stelle meine Bedenken platziert haben. Ich komme kurz auf das Votum von Kollega Philipp Heri zurück. Wenn er sagt, dass der VSEG nicht die Meinung der Gemeinden vertrete, dann empfehle ich dem VSEG und allen Gemeinden dringendst, das Konstrukt so hinzubekommen, dass wir als Kantonsräte vom VSEG Antworten bekommen, die offenbar die Meinung der Gemeinden widerspiegeln. Wenn nun hier im Rat jemand sagt, dass dies nicht die Meinung der Gemeinden sei, sondern diejenige des VSEG, dann wird es doch etwas schwierig.

Sarah Schreiber (Die Mitte). Es wurde bereits sehr viel ausgeführt. Ich hatte nicht geplant, ein Votum zu halten, aber das, was Andrea Meppiel gesagt hat, hat mich natürlich ebenfalls herausgefordert. Es wird ein Bild gezeichnet, dass hochprozentig tätige Eltern nur Rabeneltern sein können. Die Unterstellung, dass keine Verantwortung übernommen wird für die Kinder, die Zeit in der Kita verbringen, kann nicht unkommentiert bleiben. Natürlich ist es schön, wenn die Eltern viel Zeit mit ihren Kindern verbringen. Das ist selbstverständlich auch möglich, wenn die Kinder in der Kita sind. Der Tag mit Kindern ist bekanntlich nicht um 18 Uhr fertig. Das Erlebte wird dann verarbeitet und die Eltern sind gefordert. Ich bin der Ansicht, dass Andrea Meppiel mir zustimmen wird, dass ein Nachmittag in der Kita besser ist als beispielsweise ein Nachmittag am Tablet. Es gibt auch noch die Möglichkeit, dass Kinder, die immer zuhause betreut werden, verhätschelt sind und nicht mehr zum Helfen erzogen werden. Es wurde viel über Familien gesprochen, die sich einen Platz in der Kita nicht leisten können. Ich gebe Thomas Giger recht, dass die Eltern häufig mehr verdienen. Das ist für mich kein Argument gegen die Vorlage, sondern genau dafür. In gutverdienenden Familien ist die Entscheidung, ob die Mutter, wie er das ausgeführt hat, zuhause bleibt oder nicht, ein Nullsummenspiel, wenn sie auf eine Kita angewiesen sind. Ich kann Ihnen versichern, dass sich heutzutage alle jungen Eltern in einem hochprozentigen Pensum, insbesondere Frauen, regelmässig die Frage stellen, ob sie nicht einfach weniger arbeiten wollen. Diese Fragen stellen sich auch Personen ohne Kinder. Wenn sich jemand für die Weiterführung einer anspruchsvollen Tätigkeit im hohen Pensum entscheidet, dann ist das nicht zuletzt ein Dienst an der Gesellschaft und es trägt zum Bruttoinlandprodukt sowie zu höheren Steuererträgen bei. Eine solche Entscheidung zu verteufeln, ist fehl am Platz. Sie sollte vielmehr unterstützt werden. Wir schaden uns selber, wenn wir die Kosten für die Betreuungsplätze gleich hoch ansetzen wie die zusätzlichen Löhne, die erzielt werden könnten. Ich bin daher überzeugt, dass es sich auch lohnen würde, wenn eine Einwohnergemeinde sogar Betreuungsgutscheine für Eltern mit einem Gesamteinkommen von

160'000 Franken abgibt. Aber das ist mit dieser Vorlage den Gemeinden überlassen. Der Spielraum ist genügend gross, um für jedes Dorf eine adäquate Lösung zu finden.

Silvia Fröhlicher (SP). Ich möchte kurz auf die Aussagen von Andrea Meppiel replizieren. Sie hat wohl fast damit gerechnet, als sie gesehen hat, dass ich mich gemeldet habe. Als Lehrerin möchte ich auf zwei Punkte eingehen. Wenn ich sehr früh in die Schule gehe, sitzen ganz viele Schulkinder aus der fünften oder sechsten Klasse, welche schon grösser sind, bei uns vor dem Schulhaus auf dem Boden und warten, bis sich die Türe öffnet. Das kann eine halbe Stunde dauern. Es handelt sich dabei um Kinder, die nicht betreut sind. Überall in den Agglomerationsgemeinden gibt es eine hohe Dunkelziffer an Kindern, die zwischen zehn und 15 Jahre alt sind und nicht betreut sind. Sie sind bereits am Mittag um 13 Uhr wieder in der Schule, weil keine Tagesstrukturen genutzt werden können. Dies geschieht nicht, weil es sie nicht gibt, sondern weil diese Eltern genau auf diesen Gutschein angewiesen wären. Die Eltern arbeiten in Niedriglohnbereichen und können es sich nicht leisten. Dies wollte ich aus der Praxis erwähnen. Ich komme auf den zweiten Punkt zu sprechen. Die Studie, die Andrea Meppiel immer mal wieder zitiert, habe ich auch gelesen. Die Studie thematisiert Kinder, die sogenannte Schäden aus dem Besuch einer Kita davontragen. Das ist sehr interessant. Ich möchte hierzu sagen, dass dies bei denjenigen Kitas der Fall ist, die leider nicht gut finanziert werden. Sie können sich keine gut qualifizierten und ausgebildeten Kita-Leitungen leisten. Das ist ein Riesenproblem. Umso wichtiger ist es, dass sie gut alimentiert werden und dass auch dort gute Löhne bezahlt werden können, damit qualifizierte Personen diese Kitas betreiben. Dadurch erfolgt für die Kinder eine sehr gute Betreuung, was allenfalls nicht zu solchen Problemen führt, wenn das denn so der Fall wäre.

Philipp Heri (SP). Ich möchte kurz Marco Lupi etwas entgegenen. Die Gemeindeautonomie gilt auch innerhalb des VSEG. Das heisst, bei über 100 Gemeinden kann es durchaus vorkommen, dass nicht immer alle ganz genau der gleichen Meinung sind. Ich würde sagen, dass beim grössten Teil der Vorlagen der VSEG oder die VSEG-Spitze die Meinung der allermeisten Gemeinden vertritt. Das ist jedoch nicht immer der Fall. So kann es wahrscheinlich auch bei der FDP. Die Liberalen-Fraktion vorkommen, dass nicht immer alle dem Fraktionschef folgen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Das waren sehr viele Voten, sehr engagierte Voten und sehr emotionale Voten. Ganz viel Richtiges wurde erwähnt, von beiden Seiten. Ich möchte allen ganz herzlich für diese Diskussion danken. Anhand der Debatte sieht man, wie wichtig das Thema ist. Ich erinnere mich an die Diskussion aus dem Jahr 2011, die ich zusammen mit der FDP. Die Liberalen-Fraktion etwa ähnlich geführt habe. Damals war auf dieser Seite die CVP-Fraktion, die sich inzwischen zum Glück zur Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP gewandelt hat, was offenbar auch bei den Argumenten eine andere Sichtweise ergeben hat. So gesehen, haben wir das Thema schon ganz lange pendent. Seit dem Jahr 2020 haben wir den Auftrag hängig, den Sie als Kantonsräte und Kantonsrätinnen respektive Ihre Vorgänger und Vorgängerinnen überwiesen haben. Sie haben verlangt, dass der Regierungsrat eine solche Gesetzesvorlage ausarbeitet, in der eine kommunale Mitfinanzierung verpflichtend ist sowie ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung enthalten ist. Wir sind dem Auftrag, so wie sich die Vorlage nun präsentiert, nicht nachgekommen, weil darin nur die Betreuungsgutscheine als Minimalbedingungen enthalten sind. In den vier Jahren, die wir benötigt haben - die Pandemie hat dabei auch eine gewisse Rolle gespielt - um die Gesetzesvorlage zu erarbeiten, ist in der Zentralschweiz ganz viel passiert. Das Gleiche gilt für die Ostschweiz. Viele Kantone haben Vorlagen geschaffen, die viel weiter reichen als diejenige, die wir nun haben. Eine Vielzahl an Kantonen haben Vorlagen geschaffen, bei denen auch der Bedarf definiert ist und gesagt wird, was angeboten werden muss. In all diesen Kantonen - ich habe die Parlamentsdebatten gelesen - ging es immer um die Gemeindeautonomie. Am Schluss hat man sich dann gestritten, wie hoch die Beteiligung des Kantons sein soll. Das lief in allen Kantonen ähnlich ab. Wir haben in unserem Kanton - und das möchte ich betonen - in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit den Betroffenen an dieser Vorlage herumgefeilt. Die Bedürfnisse der Gemeinden sind dabei eingeflossen. In der Diskussion wurde der VSEG erwähnt. Wir verlassen uns auf die Vernehmlassungen, die eingegeben werden. Dort ist erwähnt, dass man die Vorlage, wie sie ursprünglich vorgesehen war, entschärft habe, indem man die Tarife in Bezug auf die Bandbreite und auf die Flexibilität anders gestaltet hat. Man sei damit den Gemeinden entgegengekommen. Ein weiteres Argument, das der VSEG gegen die Vorlage erwähnt hat, war die Ermittlung des Bedarfs. Wir überlassen es nun vollständig den Gemeinden, wie sie den Bedarf ermitteln und wie nicht. Das dritte Argument des VSEG betraf natürlich die Höhe des kantonalen Beitrags. Das waren die Argumente des VSEG. Er hat sich für eine Subjektfinanzierung ausgesprochen und er sieht auch den Sinn und Zweck einer solchen Vorlage. Das waren die Aussagen in der Vernehmlassung. Sie haben alles

ausgeführt, das im Modell, das wir ausgearbeitet haben, enthalten ist. Einen Punkt möchte ich aber noch erwähnen und dabei auf den Sprecher der Finanzkommission verweisen. Es ist ein Modell, das eine extreme Flexibilität verschafft. Der Kanton greift sehr wenig ein. Daher ist aus regierungsrätlicher Sicht ein Beitrag von 20 % gerechtfertigt und es sollte nicht mehr sein. Wir sind der Auffassung, dass kein anderer Kanton ein solches Modell hat, das so viele Freiheiten lässt. In den anderen Kantonen, die eine höhere kantonale Beteiligung gewähren, gibt es mehr Einschränkungen. Weiter möchte ich noch einmal etwas betonen, das Rea Eng-Meister erwähnt hat. Ein Modell mit einer Subjektfinanzierung fördert die Konkurrenz und die Qualität. Es ermöglicht zudem, dass man das Angebot auswählen kann. Das alles sind positive Effekte einer Subjektfinanzierung. Eine Subjektfinanzierung verhindert keine Objektfinanzierung. Die Wirtschaft kann sich weiterhin an den Kitas beteiligen und sie kann weiterhin die Grundleistungen bezahlen. Die Wirtschaft kann der Gemeinde oder der Kita etwas bezahlen. Sie kann auch ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern etwas bezahlen. So gesehen, wird die Wirtschaft nicht ausgeschlossen. Die Vorlage erlaubt auch eine Wahlfreiheit. Die Kinderbetreuung, das Aufziehen von Kindern, ist eine wichtige Aufgabe. Das haben wir alle auch gemacht, ob wir nun ein Kind in einer Kita hatten - wie ich selbst - oder nicht oder ob es zum Teil in einer Kita war. Das ist etwas, was ich sehr schätze. Es ist eine Aufgabe, die nicht einfach ist. Aber die Aufgabe hängt nicht davon ab, wie man das Kind schlussendlich betreuen lässt. Wir sagen überhaupt nichts zu den Familienmodellen. Vielmehr möchten wir gewährleisten, dass man die Wahlfreiheit hat, ob man arbeiten will oder nicht. Viele Familien haben keine Angehörigen oder Verwandten, die in der Nähe wohnen. Sie haben keine Möglichkeit, eine solche Betreuung zu gewährleisten. So gesehen, geht es hier nur um die Wahlfreiheit. Es geht überhaupt nicht um den Entscheid, welches Modell man besser oder schlechter findet. Ich bin der Meinung, dass alle ihr Modell leben sollen. Wichtig ist, dass man es ermöglicht, dass Familien Kinder haben und gleichzeitig einem Erwerb nachgehen können. Ich muss hier noch einmal erwähnen, dass wir insbesondere bei Alleinerziehenden ganz viele soziale Kosten verhindern, indem man es endlich ermöglicht, dass auch Alleinerziehende weiterhin im Erwerbsleben bleiben. Ich möchte noch kurz etwas zur Wirtschaftlichkeit dieser Vorlage sagen. Mir ist das ein ganz wichtiges Anliegen und es ist wohl fast das wichtigste Anliegen. Ich habe vorhin erwähnt, dass die Zentralschweiz, die Ostschweiz und die grossen Kantone um uns herum solche Gesetzgebungen und Angebote haben. Das Angebot ist gewachsen und die Unterstützung ist vorhanden. Unser Standort ist nicht mehr attraktiv. Diejenigen Gemeinden, die nichts haben, sind nicht attraktiv. Es ziehen keine Familien neu in den Kanton und die Familien ziehen weg. Alle Gemeindepräsidenten wissen, dass dies ein Standortfaktor ist, der sehr wichtig ist. Daher ist es für unseren Kanton, der bereits heute an einer gewissen Überalterung leidet, wichtig, dass wir junge Familien in unserem Kanton haben und dass wir ein moderner zukunftsgerichteter Kanton sind. Das bedeutet einen gewissen Aufwand und wir bieten den Gemeinden mit dieser Vorlage einige Erleichterungen. Ganz viele warten auf diese Vorlage. Die Bürokratisierung liegt nicht bei den Gemeinden. Wir bieten eine einheitliche Abwicklung der Betreuungsgutscheine an und das kostet die Gemeinden nichts. Die gesamte Bürokratie wird vereinfacht, weil alles zentral läuft. So gesehen ist es eine Erleichterung für die Gemeinden. Aus diesem Grund möchte ich Sie im Namen des Regierungsrats bitten, dieser Vorlage zuzustimmen, und zwar so, wie das der Regierungsrat vorgeschlagen hat - für einen zukunftsgerichteten modernen Kanton Solothurn.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir kommen damit zur Detailberatung. Das Eintreten ist nicht bestritten. Insgesamt liegen vier Anträge vor. Wie der Ratssekretär Markus Ballmer bereits bekanntgegeben hat, erfolgt im ersten Schritt die Bereinigung innerhalb der Hauptanträge. Das Ergebnis wird dann in einem zweiten Schritt dem Antrag von Christian Thalmann gegenübergestellt. Im dritten Schritt stimmen wir über den Antrag der SVP-Fraktion ab. Im Anschluss daran folgt die Schlussabstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I. § 107, § 107^{bis}, § 107^{ter} Absatz 1 und Absatz 2

Angenommen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2025:

Ziffer I.

§ 107^{ter} Abs.3 (neu) und Abs. 4 (vormals Abs. 3) sollen lauten:

³ Der Regierungsrat evaluiert die Auswirkungen der Änderungen vom ... auf die Entwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und erstattet dem Kantonsrat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der betreffenden Änderungen Bericht.

⁴ Er kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	92 Stimmen
Für den Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission/des Beschlussesentwurfs	2 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 107^{quater}, § 107^{quinquies}, § 107^{sexies}, § 107^{septies}, § 107^{octies}, § 107^{novies}, § 107^{decies},
§ 107^{undecies} Absatz 1 Buchstabe a) Angenommen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2025:

Ziffer I.

§ 107^{undecies} Abs. 1 litera b) soll lauten:

40 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

Für den Antrag der Finanzkommission	84 Stimmen
Für den Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission/des Beschlussesentwurfs	9 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

§ 164 Angenommen

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2025:

§ 172^{bis} Abs. 2 (neu) soll lauten:

² Die Änderungen vom ... gelten während der Dauer von zehn Jahren.

Für den Antrag der Finanzkommission/des Regierungsrats	92 Stimmen
Für den Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission/des Beschlussesentwurfs	1 Stimme
Enthaltungen	0 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Das waren nun die drei Abstimmungen im ersten Schritt. Nun folgt der Schritt zwei mit dem Antrag von Christian Thalmann. Wir stellen ihn den bereinigten Kommissionsanträgen gegenüber. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Christian Thalmann (FDP). Der Kanton anerkennt die Selbständigkeit der Gemeinden. Die Gesetzgebung räumt den Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Das ist nicht ein Slogan des VSEG oder ein Appell von mir, nein, das ist Artikel 3 unserer Kantonsverfassung. Der Artikel 3 ist relativ weit vorne prominent abgebildet. Der Stellenwert der Gemeinden ist im Kanton Solothurn hoch, somit auch die Gemeindeautonomie. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Gestaltungsspielraum für die Gemeinden eingengt. Ich möchte die Debatte nicht verlängern, habe mir aber doch ein paar Gedanken gemacht und möchte einige Müsterchen des neuen Gesetzes vorbringen. Die zusätzlichen Mindestvorgaben für die Betreuungseinrichtungen, die neu in einer Verordnung festgelegt werden sollen - § 107^{quater} - verursachen bei den Einrichtungen und bei den Horden zusätzliche Arbeit und Verwaltungskosten. Es bestehen bereits heute Vorgaben des Kantons und Bewilligungen gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO). Das genügt völlig, da braucht es nichts Neues. Der Spielraum der Gemeinden wird massiv eingengt. In § 107^{sexies} schreibt der Kanton beziehungsweise schreiben Sie, das heisst die Mehrheit des Kantonsrats, jetzt eventuell vor, wie hoch die Mindestbeschäftigungsgrade für eine erwerbstätige Person sein müssen. Bei den Alleinerziehenden ist es im Minimum ein Tag oder im Minimum 120 % gemeinsam bei einem Elternpaar. Das sind weitere Einschränkungen und Vorgaben, die notwendig werden. Ich komme zur Höhe der Normkosten. Neu schlägt der Regierungsrat Normkosten vor. Der administrative Aufwand beim Kanton zur Ermittlung wird gross sein. Die Gemeinden und der Kanton werden das mitfinanzieren. Wie viel das genau sein wird, ist noch unklar. Es wird nur die Höhe des massgebenden Einkommens definiert, also bis zu welcher Grenze ein Minimalanspruch der Subvention besteht. Da sind die Gemeinden frei in der Spanne von 120'000 Franken bis 160'000 Franken

plus das massgebende Einkommen für das Maximum von 40 oder 60. Der Regierungsrat wird dann autonom in einer Verordnung - immerhin steht nach Anhörung der Gemeinden geschrieben, was immer das auch bedeuten mag - entscheiden, wie hoch schlussendlich die Subvention ist. Siehe § 107^{octies} Absatz 6. Die Gemeinden haben somit keinen verfassungsmässig begründeten Gestaltungsraum mehr. Das ist so. Die heute bestehenden, gut funktionierenden Vorgaben, das heisst die Höhe und die Ansätze der Beiträge, werden obsolet. Neu bestimmt der Ambassadorshof. Eine Gemeinde, die beispielsweise gewisse Einkommensklassen mehr oder weniger fördern, sprich subventionieren, will, darf das nicht mehr tun. Neu gelten die Normkosten und neu gelten die Beiträge gemäss der Verordnung. Falls es Gemeinden gibt, die bis anhin wenig gemacht haben, so werden diese Gemeinden neu verpflichtet, die regierungsrätlichen Vorgaben einzuführen und umzusetzen. Der Gemeinderat darf dann anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung entschuldigend erklären, dass dies neu eine gebundene Aufgabe ist, von Solothurn diktiert. Das müssen wir so machen und bezahlen. Als Zückerchen hat der Kantonsrat nun eine Subvention von 40 % beschlossen. So geht das nicht. Damit fällt schon wieder ein Stück der Gemeindeautonomie weg. Schon wieder schmilzt der Anteil der selbst beeinflussbaren Gemeindeausgaben. Ist das im Sinn unserer Einwohner und Einwohnerinnen? Die Vorlage ist für die Interessen der Gemeindepolitik nicht förderlich. Könnte es sein, dass es mit der stets schwindenden Selbstbestimmung zu tun hat? Mit dieser Gesetzesänderung schaffen wir es, eine Gemeindeaufgabe lehrbuchmässig einzuschränken und zu administrieren. Ich bin für Kinderhorte und für Mittagstische. Vor 28 Jahren habe ich freiwillig einen Kinderhort aufgebaut und die Buchhaltung gemacht. Ich, als kinderloser Single, habe vor einem halben Jahr einen Mittagstisch mitinitiiert, ohne Hilfe und Unterstützung vom Ambassadorshof. Das können die Gemeinden doch. Ich bitte Sie, auf diesem Weg zu bleiben. Ich werde jetzt ein bisschen emotional. Jeder Gemeinderat kann doch selber entscheiden, wie das viele Gemeinden und Städte bereits getan haben, ob und in welcher Art und Weise er die familienergänzende Kinderbetreuung gestalten will. Wenn der Gemeinderat bockt, kann die Gemeindeversammlung zurückbocken. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. Haben Sie den Mut, Ja zu sagen. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Michael Kumpli (FDP). Ich danke Christian Thalman bestens für sein tolles Votum. Ich oute mich hier. Vor acht oder neun Jahren habe ich zusammen mit unseren Roten in Subingen genauso wie vorhin Christian Thalman abgestimmt, nämlich dass wir das einführen wollen, bevor irgendjemand davon mit Überzeugung gesprochen hat. Daher geht es mir gegen den Strich, liebe Marlene Fischer und andere, wenn man Barbara Leibundgut nicht zuhört und die Voten, die man schon geschrieben hat, mit der Anmerkung vorträgt, dass man sowieso dagegen sei. Es stimmt dann inhaltlich völlig nicht, als wenn man zuhören würde und sich nicht einfach ideologisch vorbereitet. Ich habe eine grosse Angst. Wenn wir das heute durchgehen lassen, dann kommen wieder unsere Budgets und dann kommen wieder unsere Massnahmenpläne - hoffentlich nicht mehr, aber sie werden kommen. Wir sprechen 270'000 Franken für Personalkosten, und zwar jährlich. Das sind 180 Stellenprozente. In Bezug auf die Koordination usw. steht genau geschrieben, was wir machen. Was passiert, wenn einmal alles laufen wird? Geht hier im Saal irgendjemand davon aus, dass das weniger wird? Das sind genau die kleinen Geschichten. Ich oute mich hier erneut. Ich habe Vertrauen in Susanne Schaffner. Wenn sie sagt, dass wir es so machen, dann zieht sie es im Normalfall auch so durch. Aber was ist in vier Jahren? Was ist in sechs Jahren? Das ist das grosse Problem. Ich blicke vor allem zu den Kollegen und Kolleginnen der Mitte. Es hat dort auch Gemeindevertreter mit dabei. Sie wissen genau, was passiert. Ich habe die Zeitungsberichte der Mitte genauso gut gelesen, wie sie hoffentlich unsere Berichte von den Gemeindeversammlungen auch gelesen haben. Dort war immer die Rede davon, dass der Kanton Vorgaben macht etc. In diesem Sinn ist es unausweichlich, dass man dem Antrag von Christian Thalman einfach zustimmt. Und man macht dies nicht, weil man etwas nicht haben will, sondern weil wir keinen Mix möchten. Dort, wo bezahlt wird, soll befohlen werden. Diejenigen, die ein Bedürfnis haben, sollen es umsetzen können. Es soll nicht gesagt werden, wie, wo und wann. Meistens geht es in unserem kleinstrukturierten Kanton am besten aus, wenn man das Geld vor Ort einsetzt, ohne dass es von Solothurn aus bestimmt wird. Es muss übrigens nicht immer der Ambassadorshof sein, es kann auch andere Gebäude betreffen. Ohne Vorgaben ist es meistens effizienter. Ich bin der Meinung, dass ich für alle in der FDP. Die Liberalen-Fraktion die Hand ins Feuer legen kann, aber bei uns ist absolut kein Mensch für diese Geschichte. Das ist in unserer DNA enthalten. Aber es geht darum, was in Zukunft ist. Ich mag dann nicht lesen, dass wir wieder eine Schule für irgendetwas in Olten schliessen müssen, was weniger jährliche Einsparungen als die 270'000 Franken ergibt. Das möchte ich für diejenigen erwähnen, die nur in einem Projekt und in einem Auftrag denken. Denken Sie etwas ganzheitlich (*zustimmendes Klopfen*).

Marlene Fischer (Grüne). Ich höre Michael Kummli und Barbara Leibundgut zu. Was sie sagen, ist, dass im Gesetz nicht vorgegeben werden soll, dass die Betreuungsgutscheine einkommensabhängig sein müssen. Das sollen die Gemeinden selber bestimmen können. Das unterstützen wir einfach nicht. Das ist ein essentieller Punkt in dieser Vorlage, bei dem wir der Meinung sind, dass das einheitlich übergeordnet in einem kantonalen Gesetz stehen soll.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich kenne Christian Thalmann als sachlichen Politiker. Daher gebe ich ein paar sachliche Antworten. Wir ändern nichts an den Qualitätsvorschriften für die Kitas. Die PAVO gilt. Das, was wir in Weisungen festgehalten haben, wird in einer Verordnung festgeschrieben, damit man es nachlesen kann. Es wird nichts geändert. Das steht ausdrücklich so in der Vorlage geschrieben. Der Beschäftigungsgrad ist eine Freiwilligkeit und man kann es verlangen. Das wollten die Gemeinden so. Wir haben das in der Arbeitsgruppe besprochen. Es gibt Gemeinden, die heute schon einen Minimalbeschäftigungsgrad haben und das weiterführen wollen. Wir haben es als kritisch eingeordnet, daher ist es als eine freiwillige Sache enthalten. Das muss niemand so einhalten, aber man kann es tun. Denjenigen, die sich im Bereich der Normkosten nicht so auskennen, kann ich sagen, dass die Normkosten heute schon fast im ganzen Kanton gleich sind. Bei den Normkosten wird es nicht zu grossen Diskussionen kommen. Wir werden es in der Verordnung regeln. Bei den Normkosten werden wir keine Differenzen haben. Die Normkosten bilden die Grundlage für die Berechnung eines Tarifes. Das hat übrigens nichts mit den Tarifen zu tun, die die Kitas und andere Angebote verlangen können. Daher erstaunen mich diese Einwände ein wenig. Wenn man die Vorlage genau liest, sieht man, dass das Wünsche sind, die wir berücksichtigt haben und es sind Vorgaben, die die einheitliche Berechnung betreffen. Darüber haben wir vorhin bereits diskutiert. Daher möchte ich mich dazu nicht weiter äussern.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Bevor wir zur Abstimmung kommen, möchte ich Alt-Kantonsrätin Marie-Theres Widmer sowie den ehemaligen Hauswart Andreas Kopp auf der Zuschauertribüne begrüßen. Herzlich willkommen. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Antrag von Christian Thalmann vom 24. Januar 2025:

§ 107 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (neu) sollen lauten:

¹ Die Einwohnergemeinden bieten familienergänzende Betreuungsangebote an oder unterstützen diese finanziell (insbesondere mittels Betreuungsgutscheinen). Die Ausgestaltung dieser Angebote liegt in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden und soll sich am Bedarf und den lokalen Verhältnissen ausrichten. Die Angebote fördern insbesondere:

- a) die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;
- b) die Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder;
- c) die Bekämpfung des Fachkräftemangels.

² Der Kanton kann sich an den Kosten beteiligen. Die Modalitäten sind in einer Verordnung zu regeln.

§ 107^{bis} (neu) soll lauten

Kanton

¹ Der Kanton gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:

- a) die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;
- b) die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.

² Der Kanton trägt 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss Absatz 1.

§ 107^{ter} (neu) soll lauten

Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

² Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³ Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014.

§ 107^{quater} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

~~Anerkannte Betreuungseinrichtungen~~

¹ ~~Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Betreuungseinrichtungen anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.~~

² ~~Innerkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:~~

- ~~a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der PAVO und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen;~~
- ~~b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.~~

³ ~~Innerkantonale Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, sind anerkannt, sofern sie:~~

- ~~a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;~~
- ~~b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.~~

⁴ ~~Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:~~

- ~~a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;~~
- ~~b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.~~

⁵ ~~Das Departement kann die Anerkennung entziehen:~~

- ~~a) wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist;~~
- ~~b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107^{quinquies}.~~

⁶ ~~Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Betreuungseinrichtungen die kantonalen Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform in einer Verordnung fest.~~

§ 107^{quinquies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

~~Pflichten~~

¹ ~~Anerkannte Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:~~

- ~~a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;~~
- ~~b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;~~
- ~~c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen;~~
- ~~d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;~~
- ~~e) die vom Kanton zur Verfügung gestellte Webapplikation zu verwenden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen vorgesehen werden können;~~
- ~~f) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:

 - ~~1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen;~~
 - ~~2. unverzüglich jede Änderung der für die Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden.~~~~

² ~~Für anerkannte Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.~~

§ 107^{sexies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

~~Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung~~

¹ ~~Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.~~

² Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über.

³ Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.

⁴ Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:

- a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonale anerkannten Ausbildungsstätte;
- b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen;
- c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.

⁵ Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt:

- a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten;
- b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben;
- c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.

⁶ Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Erziehungsberechtigten, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 107^{septies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Normkosten

¹ Für den Aufwand der Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten angerechnet, die sich an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er kann die Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 107^{octies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.

² Die Einwohnergemeinden:

- a) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest;
- b) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.

³ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985, wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden:

- 1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre;
- 2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte;

- b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.

⁴ Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.

⁵ Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere Vorschriften über:

- a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;
- b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
- c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.

§ 107^{novies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Beitragsverfahren

¹-Beitragsgesuche sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde einzureichen, in der das Kind seinen Wohnsitz hat.

²-Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten fest.

³-Die Beiträge sind den Erziehungsberechtigten monatlich zu gewähren und werden in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. Bei ausserkantonaler Betreuung können die Beiträge in besonderen Fällen direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

⁴-Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
- b) die übrigen Modalitäten der Beitragsgewährung und der Auszahlung.

§ 107^{decies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Datenbearbeitung

¹-Das Departement, die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden und die gemäss § 107^{ter} Absatz 3 mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbände können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

²-Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³-Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESp) vom 5. November 2014.

⁴-Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden dürfen zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Abrufverfahrens auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 107^{undecies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Kostenverteilung

¹-Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:

- a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss § 107^{ter} Absatz 2;
- b) 20 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

²-Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

³-Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.

§ 164 Abs. 2^{terbis} und Abs. 2^{quinquies} sollen gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

^{2terbis} Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

^{2quinquies} Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2^{quater}. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.

§ 183 soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom ...

¹-Die Einwohnergemeinden müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:

- a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots;

~~c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen.~~

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag von Christian Thalmann	34 Stimmen
Für den bereinigten Antrag der Finanzkommission	58 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir kommen nun zum dritten Schritt. Dabei geht es um den Antrag der SVP-Fraktion zu Ziffer 4. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Antrag der SVP-Fraktion vom 23. Januar 2025:

Ziffer IV. soll lauten:

Der Beschluss wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Für den Antrag der SVP-Fraktion	27 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

§ 183, Ziffern II., III. und IV. Angenommen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, möchte ich fragen, ob es zu weiteren Paragraphen Wortmeldungen gibt. Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit kommen wir zur Abstimmung. Ich verweise bezüglich der Unterstellung unter das obligatorische Referendum auf das Zweidrittel-Quorum gemäss Artikel 35 der Kantonsverfassung.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 63, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	65 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Das Quorum wurde erreicht (*zustimmendes Klopfen im Saal*). Damit haben wir das Geschäft behandelt.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 22 Buchstabe b und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. September 2024 (RRB Nr. 2024/1534) beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern die familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe zur:

- a) (geändert) Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;
- b) (geändert) Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder.

² Dieses Gesetz gilt für die familienergänzende Kinderbetreuung in:

- a) privaten oder öffentlichen Betreuungseinrichtungen, wie insbesondere:

1. Kindertagesstätten,
 2. Tagesstrukturen;
 - b) Tagesfamilien, die in einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation organisiert sind, wobei der Regierungsrat die Voraussetzungen für die Anerkennung in einer Verordnung festlegt.
- ³ Nicht als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss diesem Gesetz gelten:
- a) im privaten Umfeld organisierte oder nur gelegentlich tags- oder nachtsüber in Anspruch genommene Angebote;
 - b) die Familienpflege und die stationäre Heimpflege gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977;
 - c) Tagesschulen und -kindergärten.

§ 107^{bis} (neu)

Einwohnergemeinden

¹ Den Einwohnergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung;
- b) Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung;
- c) Information der Bevölkerung über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- d) Verwendung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Webapplikation, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen vorgesehen werden können;
- e) Prüfung der Gesuche der Erziehungsberechtigten um Gewährung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung und Erlass der erforderlichen Verfügungen.

² Sie können das Angebot gemäss Absatz 1 Buchstabe b selber oder gemeinsam mit anderen Einwohnergemeinden anbieten oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen.

§ 107^{ter} (neu)

Kanton

¹ Der Kanton koordiniert die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er:

- a) Einwohnergemeinden, öffentliche und private Institutionen sowie Betreuungseinrichtungen fachlich berät;
- b) Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- c) den Einwohnergemeinden eine Webapplikation, mit welcher die Beitragsgesuche abgewickelt werden können, unentgeltlich zur Verfügung stellt und diese betreibt;
- d) die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Betreuungsaufgaben übernehmen, sowie Projekte und Massnahmen, insbesondere zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität, unterstützt;
- e) die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.

² Er gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:

- a) die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;
- b) die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.

³ Der Regierungsrat evaluiert die Auswirkungen der Änderungen vom 28. Januar 2025 auf die Entwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und erstattet dem Kantonsrat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der betreffenden Änderungen Bericht.

⁴ Er kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

§ 107^{quater} (neu)

Anerkannte Betreuungseinrichtungen

¹ Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Betreuungseinrichtungen anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.

² Innerkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der PAVO und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

³ Innerkantonale Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, sind anerkannt, sofern sie:

- a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

⁴ Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

⁵ Das Departement kann die Anerkennung entziehen:

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist;
- b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107^{quinquies}.

⁶ Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Betreuungseinrichtungen die kantonalen Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform in einer Verordnung fest.

§ 107^{quinquies} (neu)

Pflichten

¹ Anerkannte Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:

- a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;
- b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;
- c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen;
- d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;
- e) die vom Kanton zur Verfügung gestellte Webapplikation zu verwenden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen vorgesehen werden können;
- f) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:
 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen,
 2. unverzüglich jede Änderung der für die Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden.

² Für anerkannte Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.

§ 107^{sexies} (neu)

Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

¹ Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe einen Anspruch auf einen Bei-trag an die von ihnen getragenen Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über.

³ Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.

⁴ Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:

- a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Ausbildungsstätte;
- b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen;
- c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.

⁵ Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt:

- a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten;
- b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben;
- c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.

⁶ Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Erziehungsberechtigten, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 107^{septies} (neu)**Normkosten**

¹ Für den Aufwand der Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten angerechnet, die sich an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er kann die Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 107^{octies} (neu)**Beitragsbemessung**

¹ Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.

² Die Einwohnergemeinden:

a) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest;

b) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.

³ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985, wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden:

1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre,

2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte;

b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.

⁴ Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.

⁵ Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere Vorschriften über:

a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;

b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;

c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.

§ 107^{novies} (neu)**Beitragsverfahren**

¹ Beitragsgesuche sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde einzureichen, in der das Kind seinen Wohnsitz hat.

² Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten fest.

³ Die Beiträge sind den Erziehungsberechtigten monatlich zu gewähren und werden in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. Bei ausserkantonaler Betreuung können die Beiträge in besonderen Fällen direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

a) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;

b) die übrigen Modalitäten der Beitragsgewährung und der Auszahlung.

§ 107^{decies} (neu)**Datenbearbeitung**

¹ Das Departement, die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden und die gemäss § 107^{ter} Absatz 4 mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbände können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

² Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³ Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014.

⁴ Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden dürfen zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Abrufverfahrens auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 107^{undecies} (neu)

Kostenverteilung

¹ Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:

- a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss § 107^{ter} Absatz 2;
- b) 40 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

² Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

³ Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.

§ 164 Abs. 2^{terbis} (neu), Abs. 2^{quinquies} (geändert)

^{2terbis} Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

^{2quinquies} Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2^{quater}. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.

§ 172 Abs. 2 (neu)

² Die Änderungen vom 28. Januar 2025 gelten während der Dauer von zehn Jahren.

§ 183 (neu)

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Januar 2025

¹ Die Einwohnergemeinden müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:

- a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots;
- c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Aus meiner Sicht sind wir gut vorwärtsgekommen, obschon sich insgesamt 14 Einzelsprecher und Einzelsprecherinnen zu Wort gemeldet haben. So gesehen, ist es fast eine

Punktlandung. Aber vor der Pause erfolgt noch die Begründung zu den beiden dringlich eingereichten Interpellationen. Als Erstes hören wir die Begründung zur dringlich eingereichten Interpellation der SVP-Fraktion «Interpellation Fraktion SVP: Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan und mit fragwürdiger Ausschreibung – Klarheit schaffen!». Ich gebe das Wort an den Erstunterzeichner Adrian Läng zur Begründung der Dringlichkeit.

Es werden gemeinsam beraten:

ID 0028/2025

Dringliche Interpellation Fraktion SVP: Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan und mit fragwürdiger Ausschreibung – Klarheit schaffen!

Begründung der Dringlichkeit

ID 0029/2025

Dringliche Interpellation Fraktion SVP: Gebäudeschätzer der SGV – fahrlässige Vernichtung von langjährigem Knowhow

Begründung der Dringlichkeit

Adrian Läng (SVP). Ich werde zu beiden dringlich eingereichten Vorstössen die Dringlichkeit begründen. Mittlerweile ist das neue Gebäudeversicherungsgesetz am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Mit dieser Inkrafttretung wurde die bisherige Verwaltungskommission Ende 2024 aufgelöst. Der Besetzungsprozess des Verwaltungsrats ist nach wie vor im Gange. Daher steht die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan da. Wer entscheidet und auf welcher Rechtsgrundlage wird entschieden? Ebenso ist fragwürdig, weshalb das Anforderungsprofil im Stelleninserat für den Verwaltungsrat von der kassierten wie auch von der überarbeiteten Verordnung abweicht. Bei der zweiten dringlichen Interpellation geht es ebenfalls um die SGV, jetzt aber um die Gebäudeschätzer. Aufgrund des laufenden Submissionsverfahrens und ersten Rückmeldungen von bisherigen Schätzern sind wir erstaunt, weshalb Fachpersonen nicht mehr berücksichtigt werden. Das widerspricht den Erläuterungen im Gesetz und in der Verordnung. Aus unserer Sicht ist das problematisch, weil langfristig das Knowhow verloren geht. In diesem Zusammenhang verlangen wir vom Regierungsrat Klarheit. Wir müssen sie jetzt haben, wenn wir noch eine Meinung dazu abgeben möchten. Daher bitte ich Sie um Zustimmung zur Dringlichkeit. Besten Dank.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir legen an dieser Stelle eine Pause ein. Die Pause werden wir um fünf Minuten verlängern, so dass die Fraktionschefs Zeit haben, in ihrer Fraktion zu diskutieren, wie sie zur Dringlichkeit der beiden Interpellationen stehen. Abgestimmt wird nach der Pause. Wir fahren um 11.15 Uhr mit den Beratungen fort. Es findet eine Ratsleitungssitzung statt.

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Wir kommen nun zu den beiden dringlichen Interpellationen. Die Fraktionen können sich melden. Zuerst sprechen wir zur «Dringlichen Interpellation Fraktion SVP: Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan und mit fragwürdiger Ausschreibung – Klarheit schaffen!». Später geht es um die «Dringliche Interpellation Fraktion SVP: Gebäudeschätzer der SGV – fahrlässige Vernichtung von langjährigem Knowhow». Selbstverständlich können die Fraktionssprecher zu beiden Interpellationen gleichzeitig sprechen. Abstimmen müssen wir dann einzeln.

Es werden gemeinsam beraten:

ID 0028/2025

Dringliche Interpellation Fraktion SVP: Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan und mit fragwürdiger Ausschreibung – Klarheit schaffen!

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2025, S. 55)

ID 0029/2025

Dringliche Interpellation Fraktion SVP: Gebäudeschätzer der SGV – fahrlässige Vernichtung von langjährigem Knowhow

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2025, S. 55)

Christof Schauwecker (Grüne). Ich erlaube mir, zu beiden Interpellationen zu sprechen. Wir haben in der Pause darüber diskutiert und wir sind zum Schluss gelangt, dass die Beantwortung dieser Fragen nichts am Prozess ändert. Daher werden wir die Dringlichkeit ablehnen.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Wir sind zum gleichen Schluss gekommen wie die Grüne Fraktion. Obwohl wir durchaus das Gefühl haben, dass die eine oder andere Frage berechtigt sein dürfte, sind wir der Meinung, dass uns eine parlamentarische Diskussion nicht weiterhelfen wird. Entsprechend werden wir beide Interpellationen nicht dringlich erklären. Wir empfehlen der SVP-Fraktion, diese Fragen bilateral zu klären und allenfalls danach ins Handeln zu kommen.

Thomas Lüthi (glp). Wir sind zu einem anderen Schluss gelangt. Das Thema steht schon länger im Parlament und in den Kommissionen an. Zudem haben wir einen langen Gesetzgebungsprozess sowie ein Verordnungs veto zu diesen Themen hinter uns. Ich bin der Meinung, dass es sich um wichtige Fragen handelt. Es dient dem Prozess, der viele Fragen aufgeworfen hat, Transparenz zu schaffen. Daher unterstützen wir die Dringlicherklärung.

Markus Spielmann (FDP). Wir sind einstimmig für die Dringlichkeit. Ich bin etwas überrascht, denn die beiden ersten Fraktionssprechenden haben inhaltlich Stellung dazu genommen, ob die Fragen gerechtfertigt sind oder nicht. Das ist aber nicht die Frage, die sich jetzt stellt, sondern es ist vielmehr der Punkt, ob es dringlich ist oder nicht. Die SGV ist in einer Situation, die der Kantonsrat mit dem Veto verursacht hat. Aber wenn man Antworten auf diese Fragen bekommen will, dann muss man sie jetzt haben und nicht irgendwann in einer späteren Session. Wir sprechen uns bei beiden Interpellationen einstimmig für die Dringlichkeit aus.

Melina Aletti (Junge SP). Ganz ehrlich irritiert uns das Vorgehen der SVP-Fraktion ein bisschen. Ein Teil der Probleme, die sie anspricht, haben wir nur wegen dem Veto, das sie selber erhoben hat. Wir finden es eher etwas eigenartig, wenn die SVP-Fraktion jetzt den Hüter von Recht und Ordnung spielt. Kurz gesagt, werden wir wie folgt abstimmen: Beim Thema Aufsichtsorgan stimmen wir gegen die Dringlichkeit. Bei den Schätzern gibt es ein paar Personen, die sich für die Dringlichkeit aussprechen werden. Die Mehrheit ist aber dagegen.

Beat Künzli (SVP). Adrian Läng, der Erstunterzeichner der beiden Vorstösse, hat vor der Pause ausführlich erklärt, weshalb die Dringlichkeit bei diesen zwei Vorstössen gegeben ist. Ich muss wohl nicht mehr weiter darauf eingehen. Ich möchte nur eine kurze Antwort auf den Hinweis von Georg Nussbaumer in Bezug auf den bilateralen Weg geben. Selbstverständlich sind wir sehr wohl auch bilateral im Gespräch respektive per Mail mit der zuständigen Regierungsrätin Brigit Wyss in Kontakt. Wir haben jedoch nicht ganz befriedigende Antworten bekommen. Um den Weg zu beschleunigen, sind wir zum Schluss gelangt, dass eine dringliche Interpellation erfolgreicher sein müsste. Daher bitte ich Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

ID 0028/2025

Dringliche Interpellation Fraktion SVP: Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ohne Aufsichtsorgan und mit fragwürdiger Ausschreibung – Klarheit schaffen!

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2025, S. 55)

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für die Dringlichkeit (Quorum 62 Stimmen)

44 Stimmen

Dagegen

47 Stimmen

Enthaltungen

1 Stimme

ID 0029/2025

Dringliche Interpellation Fraktion SVP: Gebäudeschätzer der SGV – fahrlässige Vernichtung von langjährigem Knowhow

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2025, S. 56)

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für die Dringlichkeit (Quorum 63 Stimmen)	48 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Roberto Conti (SVP), Präsident. Es ist zwar ein Plus resultiert, aber das Quorum wurde nicht erreicht. Hier wäre jeweils ein Zweidrittel-Quorum nötig gewesen. Zusammengefasst werden die beiden Interpellationen nun also im normalen Rahmen behandelt.

I 0088/2024

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Parkettskandal im Bürgerspital Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. Vorstosstext. Es ist bedauerlich, dass trotz der Fachkompetenz in der Baudirektion und der Geschäftsleitung des Spitals solche schwerwiegenden Fehler auftraten. Die Vernachlässigung potenzieller Bedenken und Warnungen hinsichtlich der Verwendung von Parkettböden in einem Spital zeugt von einem eklatanten Versagen der Verantwortlichen. Die Entscheidung, auf Schadenersatzforderungen zu verzichten und die Kosten auf den Steuerzahler abzuwälzen, wurden ohne ausreichende öffentliche Diskussion und Transparenz getroffen. Es ist unklar, wie diese Entscheidungen zustande kamen und welche Überlegungen dahinterstecken. Ausserdem ist es äusserst beunruhigend, dass das Bürgerspital offenbar happige Drohungen gegen den Kanton Solothurn ausgesprochen hat. Die Gründe für diese Drohungen und wie das Spital zu solchen Massnahmen berechtigt ist, müssen dringend geklärt werden. In diesem Zusammenhang fordere ich den Regierungsrat auf, folgende Fragen umfassend zu beantworten:

1. Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um die Verantwortlichen für den Parkettskandal zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere Baudirektor Fürst / Baudirektorin Kolly, Kantonsbaumeister Keune, CEO Häusermann und Verwaltungsratspräsidentin Diener und Verwaltungsratspräsident Fluri?
2. Welche Überlegungen und Absprachen führten dazu, auf Schadenersatzforderungen zu verzichten und die Kosten auf den Steuerzahler abzuwälzen?
3. Wie erklären Sie die happigen Drohungen des Bürgerspitals gegen den Kanton Solothurn und welche Massnahmen werden ergriffen, um solche Situationen in Zukunft zu verhindern?
4. Wie wurde die angebliche Expertenmeinung, die zu den Drohungen gegen den Kanton führte, überprüft und validiert?
5. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um die Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht bei Entscheidungen über öffentliche Mittel zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Steuergeldern für Bauprojekte und die Vergabe von Aufträgen an externe Unternehmen?
6. Gab es bereits vor dem Bauprojekt des Bürgerspitals Bedenken oder Warnungen bezüglich der Wahl des Bodenbelags oder anderer Bauelemente, die ignoriert wurden? Wenn ja, wie wurden diese Bedenken behandelt oder berücksichtigt?
7. Welche Rolle spielten externe Berater oder Experten bei der Planung und Umsetzung des Bauprojekts, insbesondere in Bezug auf die Wahl des Bodenbelags, und wurden ihre Empfehlungen berücksichtigt oder umgesetzt?

8. Wie wurden die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Parteien, einschliesslich der Bauverwaltung, der Baufirma, der Spitäler AG und anderen, während des gesamten Projekts gehandhabt, insbesondere im Hinblick auf die Entdeckung und Behandlung der Parkettschäden?
9. Warum wurde keine Kompromisslösung mit der Versicherung gefunden, um die Kosten für die Parkettschäden abzudecken? Verfügt der Kanton über eine Bauwesenversicherung, die solche Schäden abdeckt, und wenn ja, warum wurde sie in diesem Fall nicht in Anspruch genommen?
10. Gab es Bemühungen seitens der verantwortlichen Unternehmen, eine Lösung in Zusammenarbeit mit ihrer eigenen Versicherung zu finden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Das neue Bürgerspital ist für die medizinische Versorgung und damit für das Patientenwohl von rund der Hälfte der Kantonsbevölkerung zuständig. Es handelt sich um eine Institution, welche während 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr betriebs- und einsatzbereit sein muss. Nebst unzähligen baulichen, technischen, elektronischen bzw. medizinischen Anlagen und Einrichtungen werden im Spitalalltag insbesondere auch die Bodenbeläge strapaziert und beansprucht. Tagtäglich werden Betten auf den Korridoren und in den rund 155 Patientenzimmern hin- und herschoben. Das Bauvorhaben Neubau Bürgerspital nahm vor über 20 Jahren seinen Anfang: Im Jahr 2002 erfolgte die Bedürfnisanalyse der Solothurner Spitäler AG (soH), 2007 folgte das Wettbewerbsverfahren und 2012 die Volksabstimmung. Im März 2015 lag die Baubewilligung vor und im April 2015 fand der Spatenstich statt. Am 16. März 2020 erfolgte, bedingt durch die Coronapandemie, der bundesrätlich angeordnete Lockdown. Fast zeitgleich wurde die Problematik der Bodenbeläge erstmals ersichtlich. Seitens der Bauherrschaft musste die Gesamtsituation rasch und umfassend analysiert sowie die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden. Im Juli 2020 wurden die Unternehmungen mit der Sanierung aller 155 Zimmer beauftragt. Im Mai 2021 fand sodann die Schlüsselübergabe mit der Inbetriebnahme des Bürgerspitals statt. Das Spital funktioniert in baulicher Hinsicht bestens und bietet eine sehr gute Infrastruktur für die medizinische Versorgung. Beim Bauwerk handelt es sich zweifellos um eines der komplexesten Bauvorhaben, welches der Kanton in den vergangenen Jahrzehnten geplant und realisiert hat bzw. noch am Realisieren ist (Nutzung Haus 2). Der Verpflichtungskredit von 340 Mio. Franken bzw. ca. 355 Mio. Franken (teuerungsbereinigt) kann, nach heutigem Wissensstand, trotz einschneidenden Ereignissen wie Pandemie, Rohstoffmangel in Folge des Ukraine-Krieges, Lieferengpässen, Fachkräftemangel etc. eingehalten werden.

3.2. *Zu den Fragen*

3.2.1. *Zu Frage 1: Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um die Verantwortlichen für den Parkettskandal zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere Baudirektor Fürst / Baudirektorin Kolly, Kantonsbaumeister Keune, CEO Häusermann und Verwaltungsratspräsidentin Diener und Verwaltungsratspräsident Fluri?* Es ist bei den erwähnten Personen weder ein vorsätzliches noch grobfahrlässiges Verhalten zu erkennen. Dies aus nachfolgenden Gründen: Bei den erwähnten Personen handelt es sich um Vertretende der Bauherrschaft (Auftraggebende) und Nutzende (Spitalbetreibende). Die dann zumal verantwortlichen Personen haben im Juli 2020 verantwortungsbewusst, weitsichtig und schadensmindernd gehandelt. Dies mitten in der ersten Corona-Welle und deshalb in einer für alle Beteiligten aussergewöhnlichen Situation. In der damit einhergehenden Ungewissheit stand einerseits eine rasche und zuverlässige Inbetriebnahme des Spitals im Vordergrund, andererseits war es Pflicht, schadensmindernd zu handeln und ein Worst-Case-Szenario zu verhindern. Im Situationsbericht vom 23. Juli 2020 der MBJ Bauphysik + Akustik AG, Kirchberg, sind die Fakten ausführlich dargelegt, inklusive Feststellungen und möglichen Massnahmen. Die Analyse der MBJ hat damals ergeben, dass rund 129 von 155 Zimmern Mängel aufweisen (also über 83 % der Zimmer), d.h. Hohlstellen mit Verwerfungen im Parkett. Aufgrund der Anzahl und der Schadensbilder war damals von einem systemischen und nicht von einem einzelnen Mangel auszugehen. Zudem kommt die MBJ in ihrem Bericht vom 23. Juli 2020 zum Schluss, dass: «(...) es selbstverständlich keiner Bauherrschaft, keiner Bauleitung, keinem Unternehmer und auch keinem Experten der Welt möglich ist, dass sich nach der erfolgten Sanierung (gemeint ist eine punktuelle Nachbesserung) absolut keine weiteren Schüsselungen ergeben werden. Eine derartige Garantie könnte auch bei einer vollumfänglichen Gesamtsanierung des Parkettbodens nicht abgegeben werden. (...)». Auch die MBJ als Expertin konnte das Eintreten eines Worst-Case-Szenarios nicht ausschliessen. Dieses wäre gewesen, wenn trotz der punktuellen Nachbesserungen später bei bereits laufendem Spitalbetrieb erneut punktuelle Schäden aufgetreten wären oder wenn sich im Nachhinein herausgestellt hätte, dass eine vollständige Sanierung hätte erfolgen müssen. Der Prozess, und zwar für jedes einzelne Zimmer bei bereits laufendem Betrieb, wäre wie folgt gewesen:

1. Ereignisspezifische, zeitlich nicht definierbare Information an die Spitalmitarbeitenden, Patientinnen und Patienten, dass ein Zimmer punktuell nachgebessert werden muss.
2. Zu behandelnde Person verlegen und das Zimmer inkl. Mobiliar vollständig ausräumen.
3. Erstellen einer Schutz- und Staubschleuse.
4. Einbringen der Gerätschaften und Materialien.
5. Parkett maschinell entfernen und nach draussen bringen.
6. Unterlagsboden maschinell abschleifen und Haftbrücke aufbringen.
7. Haftbrücke während mehreren Tagen austrocknen lassen.
8. Neues Parkett in das entsprechende Zimmer oder Korridor bringen, Kleber auftragen und Parkett verlegen.
9. Sicherstellen erfolgreicher Abschluss Klebeverbund Unterlagsboden, Haftbrücke, Kleber und Parkett mit entsprechenden Haftproben.
10. Eingebrahtes Parkett schleifen und ölen.
11. Abwarten Abschluss Oberflächenbehandlung.
12. Malerausbesserungsarbeiten im Sockelbereich vornehmen.
13. Reinigungsarbeiten durchführen.
14. Baustellenschutzmassnahmen entfernen.
15. Zimmer wieder mit Mobiliar ausstatten und Inbetriebnahme durchführen.
16. Abschluss bzw. Fertigstellung Mitarbeitenden und Patientinnen und Patienten mitteilen.

Dieses Worst-Case-Szenario, welches bei jeder Mängelbehebung mindestens einen Monat hätte dauern können, galt es in jedem Fall zu vermeiden. Die Entscheidungsträger (Bauherrschaft und Nutzer) mussten anlässlich der Sitzung vom 24. Juli 2020 folgende Risiken beurteilen:

- Zeitliche Verzögerungen: Die punktuellen Nachbesserungen hätten zusätzlich viel Zeit in Anspruch genommen, was zu Verzögerungen bei der vollständigen Inbetriebnahme des Spitals hätte führen können und Auswirkungen auf geplante Operationen, Patientenaufnahmen und andere wichtige Aktivitäten gehabt hätte.
- Kosten: Punktueller Nachbesserungen würden zusätzliche Kosten für Materialien, Arbeitskräfte, Parallelbetrieb etc. verursachen, welche den Verpflichtungskredit belasten würden. Die Kosten für das Worst-Case-Szenario wurden auf rund 30 Mio. Franken geschätzt.
- Pandemische Entwicklung: Beim Entscheid zu den punktuellen Nachbesserungsarbeiten musste auch die Ungewissheit der pandemischen Entwicklung mitberücksichtigt werden. Die Inbetriebnahme des neuen Spitalkomplexes hatte daher hohe Priorität.
- Gesundheitsrisiken: Während den punktuellen Nachbesserungsarbeiten bei laufendem Betrieb hätten Staub, Chemikalien oder andere Materialien freigesetzt werden können, welche die Luftqualität im Bürgerspital (welches bereits nutzungsspezifisch gereinigt und freigegeben war) hätten beeinträchtigen können.
- Komfort und Sicherheit: Während den punktuellen Nachbesserungsarbeiten hätten Bereiche des Bürgerspitals vorübergehend unzugänglich oder nur eingeschränkt nutzbar sein können. Dies hätte zu Komforteinbussen mit Beeinträchtigungen und Sicherheitsrisiken für die zu behandelnden Personen und Mitarbeitenden führen können.
- Reputation: Verzögerungen oder Probleme im Zusammenhang mit den punktuellen Nachbesserungsarbeiten hätten die Reputation des Bürgerspitals beeinträchtigen können. Dies auch dann, wenn mit Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit eine sorgfältige Kommunikation erfolgt wäre, um Missverständnisse zu vermeiden und das Vertrauen in die Einrichtung aufrechterhalten zu können.

Aufgrund der vorbeschriebenen Risiken haben die Entscheidungsträger (Bauherrschaft und Nutzer) entschieden, dass angesichts der Anzahl der festgestellten Mängel in 129 von 155 Patientenzimmern alle Zimmer vollständig saniert werden sollen und auf eine punktueller Nachbesserung verzichtet wird. Ebenfalls musste die damals vorherrschende pandemische Lage mit vollbesetzten Spitälern berücksichtigt werden. Die Eröffnung des neuen Bürgerspitals stand kurz bevor. Der Entscheid für eine vollständige und rasche Sanierung aller 155 Patientenzimmer wurde verantwortungsbewusst und im Sinne einer für alle Beteiligten obliegenden Schadensminderung und -begrenzung getroffen. Die Kosten des Schadensfalls betragen rund 3,3 Mio. Franken, d.h. 0,9 % der gesamten Bausumme. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen kann folglich nicht von grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der beteiligten Personen ausgegangen werden.

3.2.2. Zu Frage 2: Welche Überlegungen und Absprachen führten dazu, auf Schadenersatzforderungen zu verzichten und die Kosten auf den Steuerzahler abzuwälzen? Das Hochbauamt hat mehrmals versucht, einen aussergerichtlichen Vergleich mit den beteiligten Unternehmungen, deren Rechtsvertretungen und Versicherungen herbeizuführen. Es fanden mehrere Sitzungen mit entsprechendem Schrif-

tenwechsel zwischen den schadensbeteiligten Unternehmungen und dem Hochbauamt statt. Die Bemühungen für einen aussergerichtlichen Vergleich waren leider nicht erfolgreich. Sie scheiterten an der Bereitschaft der Unternehmungen, ihrer Rechtsvertretungen und Versicherungen, sich am Schadenfall zu beteiligen. Begründet wurde dies versicherungsseitig damit, dass es sich beim Schaden einerseits nicht um einen Bauunfall mit Folgeschäden handelt, sondern um einen Baumangel (dies aus der Sicht der Bauwesenversicherung, vgl. auch Ausführungen zu Frage 9 hiernach). Andererseits sind Baumängel (dies aus der Sicht der Betriebshaftpflichtversicherer der ausführenden Unternehmungen) nicht versicherbar, da grundsätzlich Eigenschäden des Unternehmens und reine Vermögensschäden versicherungsseitig nicht gedeckt sind. Weiter hing die fehlende Vergleichsbereitschaft wohl mit dem Entscheid von Bauherrschaft und Nutzer vom 24. Juli 2020 zusammen, dass das Recht auf punktuelle Nachbesserung, welches den Unternehmungen gemäss SIA-Norm 118 zusteht, nicht gewährt wurde und eine vollständige Sanierung aller 155 Zimmer verlangt wurde. Die erfolglosen Bemühungen einer aussergerichtlichen Einigung haben das Hochbauamt dazu bewogen, offene Rechnungen (Rückbehalte ohne Bezug zum Schadenfall) der am Schaden beteiligten Unternehmungen vorerst nicht zu bezahlen. Dieser Entscheid hat eine der Unternehmungen veranlasst, gegen den Staat Solothurn gerichtlich vorzugehen. Am 6. März 2023 fand vor dem Richteramt Solothurn-Lebern die Schlichtungsverhandlung statt. Da auch an dieser Schlichtungsverhandlung vor dem Richteramt keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte, wurde der Unternehmung die Klagebewilligung erteilt. Am 21. Juni 2023 hat diese sodann Klage gegen den Staat Solothurn eingereicht. Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes hat das Hochbauamt eine Einschätzung zum Prozessverfahren bzw. zu den Prozessrisiken durch die Flückiger Partner Rechtsanwälte aus Solothurn erstellen lassen. Im Schreiben vom 31. August 2023 wird auf ein erhebliches Risiko für den Staat Solothurn hingewiesen: Das Ergebnis sei nicht vorhersehbar und berge bei der vorliegenden Sachlage ein nicht unerhebliches Risiko für den Staat Solothurn. Es bestehe insbesondere ein beachtliches Risiko, dass das Gericht bezüglich dem Recht auf Nachbesserung (SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) zum Schluss kommen könnte, dass das der Unternehmung zu gewährende Recht (Nachbesserungsrecht) mit dem Entscheid, anlässlich der Sitzung vom 24. Juli 2020, alle 155 Patientenzimmer zu sanieren anstelle zu verbessern (d.h. punktuell nachbessern zu lassen), verwirkt wurde und der Staat Solothurn dementsprechend die Folgen daraus zu tragen habe. Insgesamt könne zudem davon ausgegangen werden, dass bei einer Weiterführung der Klage bzw. des komplexen und anspruchsvollen (Bau-)Prozesses, dieser Gerichtsprozess sehr lange dauern würde. Eine Weiterführung des Gerichtsprozesses seitens Staat Solothurn würde nebst umfangreichen finanziellen Aufwendungen auch personelle Ressourcen beim Hochbaumt (HBA) beanspruchen. Für diesen Gerichtsprozess wäre mit einem geschätzten Aufwand zwischen ca. 200'000 bis 400'000 Franken Prozesskosten zu rechnen, dies in Abhängigkeit des Streitwerts und ohne Garantie auf Erfolg für den Kanton. Im geschätzten Aufwand waren die erforderlichen personellen Ressourcen des HBA nicht enthalten. Mitberücksichtigt wurde sodann auch die Wahrscheinlichkeit von möglichen Konkursen, welche allenfalls zu Entlassungen und weiteren Kostenfolgen geführt hätten. Zudem wären unumgänglich auch Reputationsschäden aller Beteiligten, insbesondere auch aller involvierten Unternehmungen und ihren Mitarbeitenden, eingetroffen. Schlussendlich wurde nach Abwägung der möglichen Risiken und aufgrund der Einschätzung von Flückiger Partner Rechtsanwälte, Solothurn, entschieden, auf die Weiterführung des Rechtsstreites zu verzichten (Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1572 vom 26. September 2023).

3.2.3. Zu Frage 3: Wie erklären Sie die happigen Drohungen des Bürgerspitals gegen den Kanton Solothurn und welche Massnahmen werden ergriffen, um solche Situationen in Zukunft zu verhindern? Im Schadenfall des Bürgerspitals wurden verschiedene Gutachten und Expertisen seitens der Bauherrschaft und Generalplaner in Auftrag gegeben. Aus Eigenschutz haben dies die betroffenen Unternehmungen ebenso gemacht. In einer ersten Expertise von ISP (Interessensgemeinschaft der Schweizer Parkett-Industrie), Heimberg, vom 11. Mai 2020, wurde beanstandet, dass: «(...) das Parkett unterschiedliche konkave Verformungen aufweist, welche speziell in den Patientenzimmern, mit Querverlauf des Parketts zum Hauptlichteinfall, gut sichtbar vorliegen. (...)». Nach diversen technischen Analysen kam der Experte zu folgendem Fazit: «Nach Einschätzung der Experten erfordern Räume mit heute vorliegenden Ablösungen / Hohlstellen im Übermass immer ein vollflächiges Ersetzen des Parketts. Örtliche Auswechselungen von Holz würden eine ordentliche Fixierung im «Neubereich» erzeugen und das Parkett könnte anschliessend, mit noch geringerer Haftung auf den Untergrund, bei kleinsten Feuchteveränderungen, vor allem durch Quellprozesse im Sommer, ebenso ablösen. Zudem müssten ohnehin die ganzen Raumflächen neu geschliffen und versiegelt werden, woraus ebenso weitere Ablösungen resultieren könnten (Vibrationen aus dem Schleifprozess und Oberflächenspannungsveränderungen aus der Versiegelung). Nach dem Entfernen des Parketts erfordern die Estrichoberflächen, je nach Ergebnis der Estrichprüfungen, eine Verfestigung. Darauf kann sodann neues Parkett mit geeignetem Parkettleim aufgeklebt werden. Ob zuvor noch eine Ausebnung der Estrichoberflächen mit Spachtelmasse notwendig wird, ist

von Raum zu Raum zu prüfen und zu entscheiden.» Hierbei ist festzuhalten, dass die Expertise der ISP hauptsächlich den Zustand des Parketts beurteilt und keine Prüfung des ganzen Systems des Bodenaufbaus stattgefunden hat. Die zweite Expertise bzw. der Situationsbericht der MBJ vom 23. Juli 2020 (Gesamtbegutachtung) kam zu etwas differenzierteren Erkenntnissen: «Fakt ist, dass das Parkett mit Ausnahme vereinzelter verarbeitungstechnisch begründeter Mängel (z.B. Leimnassbruch) sauber auf die Unterschicht (Unterlagsboden / Estrich) verlegt worden ist; in den Bereichen der Hohlstellen das Parkett sich praktisch immer mit der obersten Estrichschicht in der Regel $\leq 1,0$ mm abgelöst hat; der Flächenanteil der als ungenügend beurteilten Verklebung (Parkett) resultierend aus 21 Haftzugfestigkeitsmessungen bei 16 % liegt; die Oberflächenzugfestigkeiten des freigelegten Estrichs / Unterlagsbodens im geschliffenen oder gestrippten Bereich gut bis sehr gut sind; die geprüfte Biegezugfestigkeit des Estrichs sehr gut ist; an den im Dünnschliffverfahren entnommenen Estrichproben festgestellt werden kann, dass in den problematischen Bereichen (Hohlstellen) sehr viele Feinstoffe vorliegen. In diesen Bereichen nimmt die Oberflächenzugfestigkeit ab und der Estrich erscheint weich. Hier kann ein ordentlicher Haftverbund des Parkettbelages nicht mehr sichergestellt werden.» Hierbei ist festzuhalten, dass sich die Expertise der MBJ auf den ganzen Bodenaufbau inkl. Arbeitsprozess bezieht, was den Unterlagsboden, den Klebstoff und das Parkett inkl. Endreinigung umfasst. Die im Schreiben der soH aufgeführten Kosten von 30 Mio. Franken basieren auf Annahmen im Expertenbericht der ISP. Laut ISP sei, aufgrund des Schadenbildes, der geplante Umzug im Sommer 2020 nicht realistisch. Dies wäre grobfahrlässig und würde zu einem möglichen Schaden von mindestens 30 Mio. Franken führen. Gemeint war damit, sollte sich im Nachhinein trotz der punktuell vorgenommenen Nachbesserungen herausstellen, dass eine vollständige Sanierung nach der Betriebsaufnahme hätte erfolgen müssen, würde das die soH (inkl. Folgeschäden) ca. 30 Mio. Franken kosten, wobei dieser Schaden gegenüber dem Kanton geltend gemacht worden wäre. Daher kann in diesem Zusammenhang nicht von einer Drohung gesprochen werden, sondern von einer Grobkostenschätzung für eine Schadenersatzforderung. Somit sind auch keine speziellen Massnahmen für die Zukunft vorzusehen.

3.2.4. Zu Frage 4: Wie wurde die angebliche Expertenmeinung, die zu den Drohungen gegen den Kanton führte, überprüft und validiert? Es wurden verschiedene Expertisen (u.a. ISP, MBJ) von den Parteien in Auftrag gegeben. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Beantwortung der Frage 3, wie es zum Betrag von 30 Mio. Franken im Schreiben der soH gekommen ist. Es gab keine begründete Veranlassung, die Richtigkeit der Expertisen in Frage zu stellen. Aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen, Spezialisierungen und Reputation der beigezogenen Experten und insbesondere auch wegen der Dringlichkeit der Mängelbehebung (u.a. Ungewissheit der pandemischen Entwicklung) galt es rasch und insbesondere schadensmindernd und schadensbegrenzend zu handeln, dies auch hinsichtlich einer in Erwägung gezogenen nachgelagerten aussergerichtlichen wie auch möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung mit den beteiligten Unternehmungen.

3.2.5. Zu Frage 5: Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um die Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht bei Entscheidungen über öffentliche Mittel zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Steuergeldern für Bauprojekte und die Vergabe von Aufträgen an externe Unternehmen? Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde regelmässig in Kommissions- und Ausschusssitzungen informiert - zuletzt am 9. November 2023. Damals informierte die zuständige Regierungsrätin, dass der Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 2023/1572 vom 26. September 2023 beschlossen habe, nach Abwägung der möglichen Risiken, aber insbesondere auch aufgrund der Empfehlungen von Flückiger Partner Rechtsanwälte, Solothurn, von einem Prozess Abstand zu nehmen. Über diesen RRB, der samt Beilagen öffentlich einsehbar ist, wird auch im Geschäftsbericht 2023 informiert. Zudem wurde die Geschäftsprüfungskommission (GPK) an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2022 ausführlich in Kenntnis gesetzt. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass bei einem allfälligen Gerichtsverfahren nicht nur die Prozessdauer und -kosten, sondern auch der Prozessausgang sehr ungewiss sei. Am 8. November 2023 hat die zuständige Regierungsrätin dem GPK-Präsidenten via E-Mail den RRB Nr. 2023/1572 vom 26. September 2023 und die dazugehörigen Beilagen zukommen lassen. Das Geschäft wurde sodann an der nächsten GPK-Sitzung vom 28. November 2023 traktandiert. Weiter wurde in der Vergangenheit mehrmals in den Medien berichtet: Am 20. August 2020 erfolgte aufgrund der Medienmitteilung des Kantons eine Berichterstattung in der Solothurner Zeitung. Am 4. September 2020 sendete Radio SRF den Bericht: «Neues Bürgerspital Solothurn: Parkett muss wieder raus». Zudem wurden am 22. Dezember 2020 zwei kleine Anfragen vom Regierungsrat beantwortet: Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Solothurn): «Bau neues Bürgerspital - Transparenz gegenüber dem Steuerzahler» (RRB Nr. 2020/1885 vom 22. Dezember 2020) und Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): «Neues Bürgerspital - Schäden, Verantwortlichkeiten, Kosten!» (RRB Nr. 2020/1886 vom 22. Dezember 2020). Das gewählte Vorgehen war somit sowohl gegenüber der Politik wie auch gegenüber der Öffentlichkeit stets von Transparenz geprägt.

3.2.6. Zu Frage 6: Gab es bereits vor dem Bauprojekt des Bürgerspitals Bedenken oder Warnungen bezüglich der Wahl des Bodenbelags oder anderer Bauelemente, die ignoriert wurden? Wenn ja, wie wurden diese Bedenken behandelt oder berücksichtigt? Wir verweisen auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Solothurn): «Parkett im neuen Spital - Goldstandard oder heute usus?» durch den Regierungsrat am 13. Juni 2017 (RRB Nr. 2017/992). Anderweitige Bedenken oder Warnungen sind uns nicht bekannt.

3.2.7. Zu Frage 7: Welche Rolle spielten externe Berater oder Experten bei der Planung und Umsetzung des Bauprojekts, insbesondere in Bezug auf die Wahl des Bodenbelags, und wurden ihre Empfehlungen berücksichtigt oder umgesetzt? Wir verweisen auf Beantwortung der Frage 6.

3.2.8. Zu Frage 8: Wie wurden die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Parteien, einschliesslich der Bauverwaltung, der Baufirma, der Spitäler AG und anderen, während des gesamten Projekts gehandhabt, insbesondere im Hinblick auf die Entdeckung und Behandlung der Parkettschäden? Den Lead bei der Kommunikation hatte die Planergemeinschaft Bürgerspital Solothurn bzw. das Generalplanerteam. Sie haben nach den gängigen Regeln der Baukunde bzw. der Normen und Prozessvorgaben gehandelt. In zahlreichen und spezifisch einberufenen Sitzungen mit den Beteiligten wurden der Sachverhalt und die jeweiligen Aufträge besprochen, deren Umsetzung überwacht und protokollarisch festgehalten. Darüber hinaus gibt es auch eine umfangreiche Korrespondenz zwischen Auftraggeber, Auftragnehmern, Nutzenden, Versicherungsgesellschaften und Weiteren. Betreffend Vorgaben und Informationen für die Zusammenarbeit verweisen wir auf den Leitfaden für Planende, welcher öffentlich auf der Homepage des Hochbauamtes publiziert ist.

3.2.9. Zu Frage 9: Warum wurde keine Kompromisslösung mit der Versicherung gefunden, um die Kosten für die Parkettschäden abzudecken? Verfügt der Kanton über eine Bauwesenversicherung, die solche Schäden abdeckt, und wenn ja, warum wurde sie in diesem Fall nicht in Anspruch genommen? Wie bereits erwähnt, haben einerseits die Vertretenden der Bauherrschaft und der Nutzenden auf das den Unternehmungen zustehende Recht auf Nachbesserung (SIA-Norm 118) verzichtet, andererseits sind bei den Versicherungen der Unternehmungen Baumängel ausgeschlossen (vgl. Ausführungen zu Frage 2 hiervoor). Selbstverständlich hat der Kanton eine Bauwesenversicherung, welche in diesem Fall auch beigezogen wurde. Der Versicherer kam jedoch auch nach mehrfacher Prüfung des Sachverhalts und der Konsultation der vorhandenen Expertenberichte zum Schluss, dass es sich aus der Sicht der Bauwesenversicherung um kein versichertes Ereignis handle und an der Deckungsablehnung festgehalten werde. So führt der Versicherer aus, dass der durch die Experten ermittelte Sachverhalt die Voraussetzung des Unfallbegriffs nicht erfülle. Es läge somit kein versichertes Ereignis vor. Vielmehr handle es sich um einen Baumangel, für welchen die Instandstellungskosten ausdrücklich von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen seien. Unter diesen Umständen entfalle auch eine Leistungspflicht aus der Zusatzdeckung für Expertenkosten und für Mehrkosten, weil die Voraussetzung eines gedeckten Schadens fehlen würde.

3.2.10. Zu Frage 10: Gab es Bemühungen seitens der verantwortlichen Unternehmen, eine Lösung in Zusammenarbeit mit ihrer eigenen Versicherung zu finden? Ja, es haben sich alle darum bemüht, eine Lösung zu finden. Aufgrund der klaren und abschliessenden Haltung der Versicherer, sich nicht am Schadenfall finanziell zu beteiligen, war der Druck auf die Unternehmungen gross. Erfahrungsgemäss kann, wie bereits erwähnt, ein langjähriger Rechtsstreit zu erheblichen, schwer bezifferbaren Kosten, Reputationsschäden und letztendlich zu Konkursen und damit einhergehend zu Entlassungen führen.

Stephanie Ritschard (SVP). Der Regierungsrat hat in seiner Antwort erklärt, dass er keinen Rechtsstreit führen möchte. Er begründet das mit den hohen Prozesskosten, mit der Unsicherheit des Ausgangs und mit den möglichen Reputationsrisiken sowie dem Risiko eines Konkurses bei der Niederlage. Auch die Einschätzung, dass der Schaden am Parkett bis zu 30 Millionen Franken betragen könnte, ist in die Entscheidung eingeflossen. Trotz dieser Erklärungen bleiben für mich wesentliche Kritikpunkte offen. Erstens: Es wurde kaum diskutiert, ob es alternative Lösungen gegeben hat oder geben würde, die weniger riskant und kostspielig wären, wie etwa ein Vergleich oder eine aussergerichtliche Einigung. Die Optionen scheinen gar nicht ernsthaft geprüft worden sein. Zweitens: Die Frage, wie es überhaupt zu diesen Baumängeln und zu den unzureichenden Versicherungen kommen konnte, bleiben unbeantwortet. Eine gründliche Aufklärung der Ursache ist zwingend notwendig, um sicherzustellen, dass solche Fehler in Zukunft tatsächlich vermieden werden könnten. Drittens: Es wird auch nicht genau erklärt, ob und wie der entstandene Schaden möglicherweise doch noch über die Versicherung hätte gedeckt werden können. Ein vollständiger Verzicht auf mögliche Schadenersatzforderungen ist einfach inakzeptabel. Es ist schockierend, dass die Steuerzahler, die immer noch unter den Folgen der Pandemie leiden, jetzt hier noch die finanziellen Folgen dieses Baupfuschs und eines Kontrollversagens tragen müssen. Das ist nicht nur unfair, sondern es stellt auch eine klare Verletzung der Verantwortung der Behörden dar. Es ist

unverständlich, weshalb eine kleine Ein-Mann-Firma mit der Parkettverlegung im neuen Bürgerspital beauftragt wurde. Das zeigt einen eklatanten Mangel bei der Planung, Sorgfalt und Professionalität in der Bauvergabe auf. Ich habe seinerzeit bereits Vorstösse eingereicht und ich kann mich erinnern, dass auch Doris Häfliger solche Vorstösse eingereicht hat. Uns wurde immer Honig um den Mund geschmiert. Ebenso unverständlich ist der Verzicht auf mögliche Schadenersatzforderungen. Die Verwaltung zeigt sich tatsächlich unfähig, transparent mit der Krise umzugehen, Verantwortung zu übernehmen und echte Lösungsansätze zu präsentieren. Stattdessen entsteht hier wirklich der Eindruck einer Vertuschung und eines fehlenden Dialogs. Die Drohung und die Konsequenzen des Bürgerspitals legen hier sehr nahe, dass die Behörden die Kontrolle über die Situation definitiv verloren haben. Wo bleibt die Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen und sicherzustellen, dass solche Skandale in Zukunft verhindert werden könnten? Deshalb hier meine Forderungen: Erstens: Ich fordere eine unabhängige Untersuchung der Abläufe, die zu diesem Skandal geführt haben. Zweitens: Sofortige Massnahmen zur Verbesserung der Vergabepolitik im Kanton Solothurn. Drittens: Klarheit über die Verantwortlichkeiten und endlich einmal eine transparente Kommunikation gegenüber der Bevölkerung. Wir müssen die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen und sicherstellen, dass solche Fehlentscheidungen nicht immer auf dem Rücken der Steuerzahler ausgetragen werden. Nur durch eine ehrliche Aufarbeitung und mit konkreten Reformen können wir das Vertrauen der Bürger tatsächlich wieder zurückgewinnen.

Markus Dietschi (FDP). «Wo gehobelt wird, da fallen Späne» - so lautet ein bekanntes Sprichwort. Nicht immer gelingt alles nach Plan. Das ist selbstverständlich auch bei einem Grossprojekt, wie beim Neubau des Bürgerspitals nicht anders. Wenn man die Antworten des Regierungsrats zu den Fragen von Stephanie Ritschard liest, könnte man meinen, dass alles bestens gelaufen ist. Die verantwortlichen Personen haben nach Feststellung des Schadens verantwortungsbewusst, weitsichtig und schadensmindernd gehandelt. Heute ist der entstandene Schaden auch genau bekannt. Ich selber habe in einer Kleinen Anfrage im Jahr 2020 zum entstandenen Schaden wegen dem Ersatz von allen Parkettböden diverse Fragen gestellt. Meine letzte Frage lautete damals: «Was kostet der Schaden schlussendlich den Steuerzahler?» Damals konnte man es nicht sagen, heute wissen wir es. Dieser Schaden hat den Steuerzahler, so scheint es auf jeden Fall, wenn man die Antworten und die Stellungnahme des Regierungsrats liest, «nur» 3,3 Millionen Franken oder 0,9 % der Bausumme gekostet. Also wo liegt das Problem? Wir von der FDP.Die Liberalen-Fraktion sehen das Ganze nicht so easy. Klar, Fehler können passieren. Fehler können aber auch vermieden werden. Wenn Fehler passieren, dann muss man dafür sorgen, dass die entstandenen Kosten vom Verursacher getragen werden. Ob das die Versicherung bezahlt oder der Verursacher selber - das sind Details. In diesem Fall ist der Fehler passiert, die Kosten werden aber - und das ist wirklich nicht toll und das ist stossend - vollumfänglich vom Steuerzahler getragen. Wir sind da-rob keinesfalls erfreut. Wir von der FDP.Die Liberalen-Fraktion hoffen sehr, dass die verantwortlichen Personen ihre Lehren aus diesem Fall ziehen werden, damit so etwas in Zukunft nicht mehr passiert.

Remo Bill (SP). Der Regierungsrat rechtfertigt das Vorgehen mit den besonderen Umständen während der Coronapandemie und den damaligen Risiken, die mit alternativen Lösungen verbunden gewesen wären. Die ursprüngliche Alternative zur vollständigen Sanierung der Parkettböden wäre die Durchführung von punktuellen Reparaturen gewesen, das heisst eine Sanierung von Zimmer zu Zimmer. Aus Sicht der damaligen Verantwortlichen hätte das bedeutende Nachteile und Risiken mit sich gebracht. Wenn man diese Option gewählt hätte, hätte jeder Mangel eine aufwendige und lange Prozedur zur Behebung erfordert, und dies bei laufendem Spitalbetrieb. Pro Zimmer hätte es mindestens einen Monat gedauert. In jeder Beziehung ist das schlichtweg undenkbar und unzumutbar. Angesichts der Risiken haben sich die Bauherrschaft und die Spitalleitung für die vollständige Sanierung von allen 155 Zimmern entschieden, um eine schnelle und zuverlässige Inbetriebnahme des Spitals sicherzustellen. Dabei haben auch die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Pandemie eine Rolle gespielt. Sie haben es erforderlich gemacht, die medizinische Versorgung möglichst stabil und ungestört aufrechtzuerhalten. Ein allfälliger Rechtsstreit mit den beteiligten Unternehmungen und Versicherungen wurde ebenfalls mit einem erheblichen Risiko begründet. Der Kanton hat sich zuerst um eine aussergerichtliche Einigung bemüht, die jedoch gescheitert ist. Die rechtliche Unsicherheit sowie mögliche Reputationsschäden und die Gefahr des Konkurses bei den beteiligten Unternehmen haben dazu geführt, dass der Kanton auf die Fortführung des Rechtsstreits verzichtet hat. Der Regierungsrat betont in seiner Beantwortung, dass man nachvollziehbar verantwortungsvoll und transparent gehandelt hat, um grössere Schäden zu vermeiden. Die Fraktion SP/Junge SP ist mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden und hofft, dass die Angelegenheit nun politisch abgeschlossen ist.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Das vorliegende Geschäft beschäftigt mich bereits seit der doch länger andauernden Mitgliedschaft im Kantonsrat von Anfang an. Ich kann mich erinnern, dass die damalige Besichtigung eines extra aufgebauten Normzimmers durch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu Diskussionen über den Parkettboden geführt hat. Man hat sich bereits damals darüber unterhalten - es waren übrigens zwei heutige Regierungsrätinnen als Kantonsrätinnen mit dabei - ob es gut ist, solche Parkettböden zu verlegen. Es wurde uns damals aufgezeigt, dass ein solcher Parkettboden durchaus auch seine Vorteile hat. Einerseits wirkt es weniger clean, weniger spitalmässig, was im Heilungsverlauf durchaus förderlich sein kann. Andererseits wissen wir in der Zwischenzeit anhand von Studien bereits mehrfach, dass diese Böden grundsätzlich eine gute Sache sind. Sie lassen sich abschleifen, man kann sie also mit wenig Aufwand wieder neu machen. Weiter haben sie Vorteile bezüglich der Hygiene. Das wissen viele nicht, aber es trifft zu. Namentlich Bakterien, die durch eine Beschädigung der Oberfläche in die Böden gelangen, können sich auf Parkettböden - vor allem auf Eichenparkettböden - viel weniger lang halten als beispielsweise auf einem Kunststoffboden. Die Böden haben eine antibakterielle Wirkung. Das ist tatsächlich so und es wurde in der Zwischenzeit auch bewiesen, dass es zutrifft. Wenn wir auf die Fragen von Stephanie Ritschard zurückkommen, so muss ich feststellen, dass sie trotz der aus meiner Sicht fragwürdigen Tonalität insofern gut sind, weil der Regierungsrat die Möglichkeit bekommen hat aufzuzeigen, dass er und vor allem auch das involvierte Amt in diesem Fall verantwortungsvoll und weitsichtig gehandelt haben. Natürlich ist es bedauerlich, dass das bereits verlegte Parkett aufgrund von nicht genau zu klärenden Umständen - und das ist das Problem, denn man weiss nur ungefähr, wo das Problem liegen könnte - noch einmal verlegt werden musste. Aber Fakt ist, dass man diesem Unternehmer die Chance hätte geben müssen, Reparaturen vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt war das nicht mehr möglich. Es gab Corona und man war in einem alten Spital, das in einem desolaten Zustand war. Mit jedem Monat, der eine Verzögerung gebracht hätte, hätten sich Kosten ergeben, die man wieder in das alte Spital hätte investieren müssen, damit man überhaupt dort hätte bleiben können. Deshalb musste man handeln. Der Regierungsrat hat das getan, was er tun musste. Im Wissen, dass das Rechtsverfahren dadurch massiv beeinträchtigt wird, hat er entschieden, die Böden herauszureissen und neu zu verlegen, damit man rechtzeitig starten kann. Wie Kollega Markus Dietschi bereits erwähnt hat, kann bei einem Bau mit einer Bausumme von 340 Millionen Franken das eine oder andere falsch laufen. Das liegt wohl in der Natur der Sache. Es wäre aber ein Skandal gewesen, wenn man aus einem kleinen Schaden einen noch viel grösseren Schaden produziert hätte, weil niemand gehandelt hat. Das, was hier vorliegt, ist einerseits transparent, denn wir wissen, was passiert ist und warum so gehandelt wurde. Andererseits hat man verantwortungsvoll gehandelt. Ich würde sogar sagen, dass der Regierungsrat mit dem Handeln, das er hier an den Tag gelegt hat, verhindern konnte, dass man sich auf einen jahrelangen Rechtsstreit einlässt. Er hat verhindert, dass man unendliche Kosten gehabt hätte, zusätzlich auch noch juristische Ausgaben. Ein Rechtsstreit hätte verhindert, das Spital rechtzeitig zu beziehen. Fakt ist, dass die Gesamtkosten beim Spital stimmen, dafür hat man gewisse Reserven. Bei einem Bau von 340 Millionen Franken macht man den einen oder anderen Fehlgriff, das trifft zu. Jeder, der mit Bauten zu tun hat, kann das bestätigen. Fakt ist aber, dass unser Amt umsichtig handelt und dass wir die Gesamtkosten einhalten. In diesem Sinn kann ich nur festhalten, dass die vorliegenden Fragen einerseits gut beantwortet wurden und andererseits, dass der Regierungsrat in diesem Fall durchaus richtig gehandelt hat.

Thomas Lüthi (glp). Der Titel dieser Interpellation könnte von einem Krimiautor oder von der Redaktion eines Boulevardmediums stammen. Ich schliesse mich dem Votum meines Vorsprechers an, dass die Tonalität aus unserer Sicht so nicht geht. Solche Formulierungen mögen durchaus angebracht sein, um die nötige Aufmerksamkeit zu erlangen. Im parlamentarischen Kontext mutet das aber doch eher wie ein verzweifelter Versuch an, einen sogenannten Skandal herbeizuschreiben oder herbeizureden. Zuerst möchte ich mich aber für die ausführlichen und entlarvenden Antworten des Regierungsrats bedanken. Man hat beim Lesen dieser Schritt-für-Schritt-Aufzählung beinahe das Gefühl, in einem Bodenlegerkurs gelandet zu sein (*Heiterkeit im Saal*). Ich bin der Meinung, dass es als Parlament nicht unsere Aufgabe ist, über die Materialisierung eines Bodenbelags in einem Kantonsbau zu debattieren. Unsere Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob die Verwaltung bei diesem hochkomplexen Bauwerk die geltenden Regeln und Prozesse eingehalten hat. Wie in der Antwort ausgeführt wurde - und ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen - wurden die zuständigen Kommissionen und Ausschüsse jederzeit transparent über alle Details und über den Stand der Verhandlungen informiert. Wie gesagt, auch im entsprechenden Ausschuss - dieser Hinweis fehlt in der regierungsrätlichen Antwort - war das Geschäft in den letzten Sitzungen immer ein Thema. Punkto Transparenz kann man den Verantwortlichen aus unserer Sicht absolut keinen Vorwurf machen. Die baujuristischen Termine und die bautechnischen Herleitungen des auch im Nachhinein richtigen Entscheids, auf punktuelle Nachbesserungen durch den Unternehmer zu

verzichten und stattdessen die gesamte Fläche zu sanieren, waren korrekt. Zum Schluss ist es natürlich auch unsere Aufgabe, auf die Einhaltung der Kosten bei unseren Projekten zu achten. Auch da stehen die Ampeln auf Grün. Das wurde bereits von meinem Vorsprecher erwähnt. Der Bau kann innerhalb des teuerungsbereinigten Kredits abgerechnet werden. Es gibt also keinen Parkettskandal im Bürgerspital, auch wenn sich das gewisse Personen noch so gerne herbeikonstruieren würden. Immerhin, und das ist das einzig Positive an diesem Vorstoss, bietet die heutige Debatte die Möglichkeit, dass ich mich beim Hochbauamt für die tadellose Arbeit sowie für die Transparenz und Offenheit in diesem Fall bedanken kann.

Matthias Anderegg (SP). Ein Spital zu bauen ist etwas vom Komplexesten, das man machen kann. Es ist absolut übertrieben, hier von einem Skandal zu sprechen, wenn man von einem Mangel in dieser Grössenordnung ausgeht. Man sieht aus der sehr detaillierten und guten Beantwortung, dass jeder andere Entscheid ein Mehrfaches an Kosten für uns Steuerzahler ausgelöst hätte. So gesehen, war der Entscheid zum Vorgehen bedacht und es wurden alle Aspekte mit einbezogen, inklusive die Inbetriebnahme dieses komplexen Bauwerks. Bei jedem Bau über 300 Millionen Franken, aber auch bei kleineren Bauvorhaben, ergeben sich Mängel, die man bewirtschaften muss. Man kann sagen, dass dieser Fall speziell ist. Es ist aber absolut daneben, dem Hochbauamt oder dem Regierungsrat den Vorwurf zu machen, dass man unverhältnismässig gehandelt hat. Man muss es noch einmal würdigen, wie das Thomas Lüthi bereits erwähnt hat. Wenn man ein Bauwerk in dieser Grössenordnung innerhalb der Kredite abschliesst - und es sieht so aus - dann kann man dem Hochbauamt nur zu diesem Erfolg gratulieren. Von einem Skandal kann man bei so etwas nicht sprechen, das ist völlig übertrieben.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Das Parkett beschäftigt mich tatsächlich schon jahrelang. Es ist richtig, dass ich Mitglied des Kantonsrats war und ich war diejenige, die dem Hochbauamt auf die Zehen gestanden ist und gefragt hat, wann das Spital eröffnet wird und wie es sich mit den Böden verhält. Jetzt bin ich für diese Böden zuständig. Ich danke für die grossmehrheitlich sehr gute Diskussion. Stephanie Ritschard möchte ich aber doch noch die eine oder andere Antwort geben. Wenn sie sagt, dass man nicht einmal versucht hat, eine aussergerichtliche Einigung oder einen Vergleich zu erzielen, so stimmt das nicht. Wenn sie den Beweis haben möchte, lade ich sie gerne zu uns ins Hochbauamt ein. Sie kann sich dann eine Woche lang durch die Akten wühlen. Es gibt dazu Ordner über Ordner und sie kann gerne dort Einsicht nehmen. Sie hat weiter gesagt, dass man den Grund nicht kennen würde. Wir haben bereits in der Kleinen Anfrage vom 22. Dezember 2020 gesagt, dass nicht das Material, nicht das Parkett und nicht die Qualität das Problem sind, sondern dass es sich um eine unsachgemässe Verarbeitung des Unterlagbodens handelt. Das hat uns der Kantonsbaumeister in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission demonstriert. Es hat sich nicht richtig verbunden und hat sich gehoben. Ich habe das privat auch schon erlebt. Es hat an einer Stelle begonnen, man hat es geflickt und dann trat es an einem anderen Ort auf. Am Schluss ist man ausgezogen und das ganze Parkett wurde erneuert. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir uns damals mitten in der Pandemie befunden haben, und zwar in der ersten Phase. Im März erfolgte der Lockdown und drei Monate später musste man die Entscheidung treffen. 129 Zimmer von 155 Zimmer waren betroffen. Das ist kein Einzelfall, das ist systemisch. Ich war damals noch nicht Regierungsrätin, aber als Kantonsrätin war ich überzeugt, dass es die einzig richtige Entscheidung war, indem man das Parkett herausgerissen und noch einmal verlegt hat. Alles andere hätte wohl in einem Desaster geendet, wenn man das so sagen darf. Ich komme noch einmal darauf zurück, dass wir nicht transparent seien oder Fehlkommunikationen erfolgt sind. Wie das bereits vorhin erwähnt wurde, haben wir das Ganze in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission immer thematisiert. Die Kommission und die Ausschüsse wurden mitgenommen. Bereits im Jahr 2022 waren wir damit in der Geschäftsprüfungskommission und haben dort sehr ausführlich informiert. Wir haben auch gesagt, dass der Ausgang offen ist, wenn wir vor Gericht gehen. Wir haben damals bereits erwähnt, dass wir das allenfalls nicht machen werden. Es bedarf einer sehr sorgfältigen Abwägung. Wir haben diese Abwägung gemacht und das Risiko war einfach viel zu gross, dass das noch viel mehr Kosten verursachen wird. Daher haben wir entschieden, dass wir das nicht tun werden. Das Ganze ist öffentlich, der Regierungsratsbeschluss ist öffentlich, aber auch das Gutachten ist öffentlich. Man kann zudem alles im Geschäftsbericht nachlesen. Ich weiss nicht, wie ich es noch mehr öffentlich machen soll. Die Geschäftsprüfungskommission sowie die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben wir auch wieder informiert. Es freut mich sehr, dass doch anerkannt wird, dass es sich beim Spital um ein Riesenbauwerk handelt. So gesehen, können wir teuerungsbedingt innerhalb des Kredits abschliessen. Das ist eine Leistung. Ich danke Ihnen für die Wertschätzung gegenüber dem Hochbauamt.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Ich möchte noch gerne die Interpellantin anfragen, ob sie befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Stephanie Ritschard (SVP). Ich bin teilweise befriedigt.

I 0114/2024

Interpellation Hardy Jäggi (SP, Rechterswil): IKV 2020 - reicht das Kontingent für alle Vereinslotos im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Juni 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Vereinslotos mit Geldpreisen wurden in den letzten Jahren (inkl. 2024) vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bewilligt?
2. Wie hoch war das Total der Gewinnsummen pro Jahr (inkl. 2024)?
3. Sollte das Total (Frage 2) über dem Kontingent gemäss Interkantonale Vereinbarung (IKV 2020) liegen, wie gedenkt der Regierungsrat künftig damit umzugehen?
4. Falls das Kontingent nicht für alle Vereinslotos ausreicht, ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Erhöhung des Kontingents einzusetzen?
5. Wenn nein, warum nicht?

2. *Begründung.* Lottos sind für Dorfvereine eine sehr wichtige Einnahmequelle. Ohne diese Einnahmen würden viele Dorfvereine Verluste schreiben. In den letzten Jahren kamen die Dorfvereine bei ihren Lottos immer mehr weg von den Vorratszubehören und Hammen und geben als Preise Gutscheine (z.B. Migros, Landi etc.) ab. Das entspricht einem Bedarf der Besucher und Besucherinnen von Lotto-Veranstaltungen. Da Gutscheine leider als Geldpreise gelten, obwohl damit nur Waren gekauft werden können, fallen sie unter die IKV 2020, die sich gegen die Geldwäscherei wendet. In der IKV 2020 hat der Kanton Solothurn für alle Lottos mit Geldpreisen ein Kontingent von rund 820'000 Franken. Die Frage ist, ob dieses Kontingent für alle Lottos von Dorfvereinen mit Geldpreisen ausreichen wird. Es darf nicht sein, dass Vereine keine Bewilligung mehr erhalten und damit eine sehr wichtige Einnahmequelle verlieren.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Zu den Fragen*

3.1.1. *Zu Frage 1: Wie viele Vereinslotos mit Geldpreisen wurden in den letzten Jahren (inkl. 2024) vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bewilligt?* Im Jahr 2023 wurden insgesamt 364 Kleinlotterien (Lottos), bei denen Gutscheine und Geldpreise als Preise abgegeben wurden, vom AWA bewilligt. Im Jahr 2024 wurden bis anfangs Juli deren 282 bewilligt. Es gilt zu beachten, dass Lottos und Tombolas, bei denen Gutscheine oder Edelmetalle als Preise angeboten werden, infolge der Intervention der Interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) im September 2022, erst ab dem Jahr 2023 unter die Bewilligungspflicht gestellt wurden. Vor dieser Zeit benötigten Lottos und Tombolas, die an einem Unterhaltungsanlass durchgeführt wurden, keiner Bewilligung.

3.1.2. *Zu Frage 2: Wie hoch war das Total der Gewinnsummen pro Jahr (inkl. 2024)?* Über das Total der Gewinnsummen kann keine Aussage gemacht werden, denn das gemäss IKV 2020 zugeteilte Kontingent basiert auf den Gesamtsummen der Lotterien. Laut Art. 37 Abs. 3 der Geldspielverordnung (VGS; SR 935.511) müssen die Gewinne jedoch mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze betragen. Mindestens 10 Prozent aller angebotenen Lose müssen einen Gewinn generieren.

Ausgeschöpfte Kontingente:

2019 = 412'200 Franken / 2020 = 314'000 Franken / 2021 = 307'200 Franken /

2022 = 390'588 Franken / 2023 = 5'716'358.95 Franken / 2024 = 4'275'633.70 Franken

3.1.3. *Zu Frage 3: Sollte das Total (Frage 2) über dem Kontingent gemäss Interkantonale Vereinbarung (IKV 2020) liegen, wie gedenkt der Regierungsrat künftig damit umzugehen?* Lottoveranstaltungen sollen den Vereinen weiterhin als Erwerbsquellen dienen. Deshalb sollen Lottos auch in Zukunft möglich sein. Die Organisation oder die Durchführung von Kleinspielen, zu welchen bewilligungspflichtige Lotterien gehören, darf an Dritte ausgelagert werden, sofern die Dritten gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Professionelle Lottoveranstalter handeln jedoch mit kommerziellem, respektive berufs- oder gewerbsmässigem Hintergrund. Zudem soll auch eine mögliche Geldwäscherei unterbunden werden. Deshalb ist mit der laufenden Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes beabsichtigt, professionelle Lottoveranstalter aus dem Lottomarkt auszuschliessen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im Jahr 2023 gesamthaft 364 Lottos bewilligt wurden, die von 331 professionellen Lottoveranstaltern durchgeführt wurden. Im Jahr 2024 sind bis anfangs Juli 282 Lottos bewilligt worden, welche von 268 professionellen Lottoveranstaltern organisiert wurden. Mit der Massnahme des Verbots für professionelle Lottoveranstalter soll es den Vereinen möglich sein, die Lottos in eigener Regie durchzuführen und somit auch den gesamten Gewinn selbst zu verwenden. Umfragen mit den umliegenden Kantonen haben gezeigt, wenn die Vereine die Lottos selbst durchführen, dass die Kontingente grundsätzlich eingehalten werden können. Die Kantone Basel-Stadt und der Kanton Aargau haben professionelle Lottoveranstalter verboten und haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Im Kanton Basel-Landschaft sind zwar professionelle Lottoveranstalter zugelassen, aber die Vereine organisieren und führen die Lottos in eigener Regie durch. Im Kanton Bern ist die Bevölkerungszahl um ein Mehrfaches höher als im Kanton Solothurn und bis anhin hatte der Kanton Bern mit der Ausschöpfung des Kontingentes keine Probleme.

3.1.4. Zu Frage 4: Falls das Kontingent nicht für alle Vereinslottos ausreicht, ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Erhöhung des Kontingents einzusetzen? Sofern die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes angenommen wird, sollte eine Erhöhung des Kontingentes nicht notwendig sein, wodurch alle Vereine ihre Lottoveranstaltungen durchführen könnten. Sollte festgestellt werden, dass die Kontingente nicht ausreichen, wäre ein Antrag an die Generalversammlung der Swisslos, i. S. Kontingenterhöhung zu prüfen. Ein Austritt aus der Vereinbarung hätte für den Kanton Solothurn verheerende finanzielle Folgen, da die Gelder, welche Swisslos an die Kantone ausbezahlt, nicht mehr fließen würden.

3.1.5. Zu Frage 5: Wenn nein, warum nicht? Siehe Ziffer 3.1.4 zu Frage 4.

Hardy Jäggi (SP). Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen. Ich muss tatsächlich sagen, dass ich gestaunt habe, dass nur 10 % der Lottos im Kanton von Vereinen alleine organisiert und durchgeführt werden. Bei 90 % steht irgendein Profiveranstalter dahinter. Wahrscheinlich sind wir bei uns im Wasseramt noch in einer anderen Welt. Wenn das tatsächlich so ist und wenn das Verbot der Profiorganisatoren dazu führt, dass das Kontingent für die anderen Vereine reicht, um die Lottos durchzuführen, bin ich beruhigt. Für mich ist damit alles erledigt. Falls irgendwann ein Verein auf mich zukommen wird und mich darüber orientiert, dass er keine Bewilligung erhalten hat, weil das Kontingent ausgeschöpft sei, hören Sie wieder von mir. So bin ich jedoch befriedigt und danke bestens.

Matthias Borner (SVP). Wir danken Hardy Jäggi sehr für sein Engagement für die Lottos. Lottomatches sind für viele Vereine sehr wichtig. Insbesondere in den Dörfern sind sie es auch für das Zusammengehörigkeitsgefühl und für die Integration. Ich konnte das bei uns feststellen, als wir einen Parteianlass zur gleichen Zeit wie den Lottomatch in Balsthal organisiert haben. Es gab bei gewissen Mitgliedern fast einen Aufstand. Ich habe gemerkt, dass man auch diesen Terminkalender in Betracht ziehen muss. Bei uns hat etwas Simples zu Diskussionen geführt, nämlich dass Vereine Lottomatches organisieren wollen. Wir werden auf der Strasse immer wieder darauf angesprochen, dass wir etwas gegen die Bürokratie unternehmen und diese abbauen sollen. Wenn jemand wissen will, warum der Staat immer weiter wächst und warum es so viel Bürokratie gibt, der soll die Antwort zu dieser Interpellation lesen. Es gab Lottomatches, daraufhin kam die Geldspielaufsicht. Weiter gibt es die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen. Je nachdem kann man wegen Geldwäscherei belangt werden usw. Ursprünglich hat man es wohl gut gemeint, aber plötzlich ist man in einem Paragrafen-Dschungel gelandet, der den Mitgliedern in den Vereinen über den Kopf gewachsen ist. Das ist vielleicht auch mit ein Grund, weshalb der Anteil von einfacheren Lottomatches so klein ist. Wir wollen, dass man die Bürokratie abbaut und das ist ein Anschauungsbeispiel, bei dem man sieht, warum sich der Staat so stark ausbreitet und weshalb er auch immer mehr Ideen hat.

Michael Kummlı (FDP). Von unserer Seite danken wir auch bestens. Ich bin der Ansicht, dass wir mit den Antworten leben können. Wir sehen es ähnlich wie Hardy Jäggi, nämlich kritisch, da wir selber aus dem Wasseramt auf den ersten Blick gesehen wohl 90 % des Geldes schöpfen. Daher sind wir zwei wohl auch sehr kritisch. Ich möchte aber auch noch etwas dazu sagen. Matthias Borner hat sich sehr allgemein gehalten. Nehmen wir an, wir wollen konkret ein Gesuch einreichen. Überlegen wir uns einmal, was da wieder passiert. Das ist einfach wahnsinnig. Als das neu eingeführt wurde, war eine Durchführung nur noch an zwei anstatt an drei Tagen möglich. Unklarheiten herrschten in Bezug auf Gutscheine, Naturalpreise und deren Höhe. Das kam von einem Tag auf den anderen. Die Vereine wurden lediglich vorin-

formiert, die Details fehlten aber. In den Vereinen arbeiten die Personen am Feierabend und nicht während den Bürozeiten. So war das im ersten Jahr. Im zweiten Jahr erfolgte eine wesentliche Verbesserung. Was ist dann passiert? Wenn ein Verein im Januar einen Lottomatch durchführen wollte, hat man es fertiggebracht - man war sehr wohlwollend und hat die Bürokratie relativ rasch halbiert - den Verein zu informieren, dass man ihm vor dem 1. November keine Antwort geben kann, ob im Januar ein Lottomatch durchgeführt werden kann. Ich erwähne das, damit hier im Rat alle wissen, wie das funktioniert. Ich weiss, dass der Begriff «Amtsstube» ein schlechter Ausdruck ist. Aber das geschieht in einem Büro und die Angestellten sind weit weg von allem. Darüber steht ein Gesetz, das man schweizerisch gesehen einhalten muss. Aber was dann die Konsequenz ist, sehen viele nicht. Das ist genau das, was hier wieder passiert ist. Ich weiss von zwei Vereinen, die im März/April 2024 die Eingabe gemacht haben, um im Januar 2025 einen Lottomatch durchführen zu können. Man hat ihnen gesagt, dass man ihnen vor dem 1. November 2024 keine Antwort geben könne. Es wurde erwähnt, dass es wohl schon in Ordnung gehe, aber die Bewilligung würde erst dann erteilt werden. Das geht so einfach nicht bei Laienorganisationen. Wenn man am 4. Januar einen Lottomatch durchführen will und erst am 1. November die Leute anschreiben kann usw., so funktioniert das nicht. Ich wollte Ihnen das mitgeben. Das ist etwas, das man in der Bevölkerung nicht versteht. Ich sage es gerne noch einmal: Mittlerweile hat man die Bürokratie halbiert. Bei den Gutscheinen wird noch nicht eingesehen, was lokal und was nicht lokal ist. Man kann das im Bucheggberg in Bezug auf das Turnfest nachfragen. Das begreift man auch nicht. Ich bin der Ansicht, dass das Problem angekommen ist. Wir müssen als Kanton Solothurn nicht bei jedem neuen Gesetz immer das Optimum oder das Maximum herausholen. Wir müssen auch nicht immer der Benchmark sein. Wir dürfen einmal mit dem Minimum beginnen, was man tun muss und anschliessend darauf aufbauen. Das soll ein Appell sein. Aber hier sieht man, dass man etwas aufgebaut hat, es dann aber innerhalb eines Jahres wesentlich vereinfacht hat. Das möchte ich doch auch zugestehen.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Wir haben uns diesem Thema intensiv angenommen. Daher stimmt eine Aussage von Matthias Borner nicht ganz. Nachdem die umliegenden Kantone die Profilotterien verboten haben, sind alle in den Kanton Solothurn eingewandert. Aus diesem Grund können wir das zahlenmässig so genau beziffern. Am 1. Januar geben alle ihre Lottomatches ein. Das Kontingent wäre damit eigentlich ausgeschöpft. Wir müssen dann darauf achten, vor allem die Vereine zu berücksichtigen. Die Vereinslotos liegen dem Regierungsrat sehr am Herzen. Wir wollen auf keinen Fall, dass dort etwas passiert. Wenn am 1. Januar das ganze Kontingent ausgeschöpft ist, haben wir tatsächlich ein Problem. Ich freue mich, dass wir am Donnerstag in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission das Thema noch einmal aufnehmen können. Wir müssen Fenster einrichten, damit wir alle gleich behandeln können. Ich danke auch, dass honoriert wird, dass wir versucht haben, die Bürokratie nicht hochzufahren. Ich bin der Meinung, dass wir über ein gutes Gesetz verfügen und ich freue mich auf die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Verbot der Profilotterien.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Ich möchte bei Hardy Jäggi nachfragen, ob er befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Hardy Jäggi (SP). Ich bin befriedigt.

I 0150/2024

Interpellation Marie-Theres Widmer (Die Mitte, Steinhof): Bezahlen mit Bargeld im öffentlichen Raum muss möglich bleiben

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 3. Juli 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2024:

1. Vorstosstext. In unserer Gesellschaft wird der bargeldlose Verkehr immer wichtiger. Es gibt aber Menschen, die nach wie vor mit Bargeld bezahlen wollen oder auf die Möglichkeit der Bezahlung mit Bargeld angewiesen sind, weil sie es schlichtweg nicht anders können. Schockierte Personen aus der Solothurner Bevölkerung erzählten mir Folgendes. Eine Frau konnte das öffentliche WC des Bahnhofs Olten erst benutzen, nachdem ihr jemand mit einer bargeldlosen App den Eintritt bezahlt hatte. Andere

konnten aus dem gleichen Grund das SBB-Schliessfach (Bahnhof Solothurn) für die Zwischenlagerung ihres Gepäcks nicht nutzen. Jemand erhielt eine Parkbusse, weil die Parkuhr des Parkings der Solothurnerseite der SBB-Solothurn nur per App oder mit der Karte funktioniert – eine Bezahlung war unmöglich. Der Kanton Solothurn versucht, mit diversen Massnahmen Menschen mit Beeinträchtigungen zu inkludieren. Nun macht es den Anschein, dass eine neue Zweiklassengesellschaft entsteht: Die Gesellschaft der digital-affinen und der digital-nicht-affinen Menschen. Es lohnt sich, hier genau hinzuschauen. Denn Hilflosigkeit, Ohnmachtsgefühle bis hin zur Armut könnten die Folge sein, wenn sich Betroffene wegen der digitalen Entwicklung von wichtigen Leistungen unserer Gesellschaft ausgeschlossen fühlen, da sie selbst dieser digitalen Entwicklung nicht folgen können oder wollen. Dies könnte unseren Staat teuer zu stehen kommen. Für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft muss der Kanton seiner Bevölkerung jetzt und in Zukunft beide Varianten anbieten können. Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung diese Situation im Kanton Solothurn?
2. Wie will die Regierung sicherstellen, dass alle Menschen im öffentlichen Raum entscheiden können, ob sie mit oder ohne Bargeld bezahlen wollen?
3. Was unternimmt der Kanton konkret, damit das Thema «Zahlen mit oder ohne Bargeld» zu keiner Zweiklassengesellschaft führt?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkung.* Wie im Vorstosstext zurecht festgehalten wird, nimmt die Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stetig zu. Tatsächlich gibt es einzelne Länder, insbesondere in Skandinavien, in denen es schwierig wird, überhaupt noch mit Bargeld zahlen zu können. Auch in der Schweiz ist dieser Trend spürbar. Nach wie vor ist Bargeld weit verbreitet und der Ausschluss von Bargeld stellt eher die Ausnahme dar. Der Swiss Payment Monitor 2024 https://www.swisspaymentmonitor.ch/files/ugd/8d2a01_460bf295afb04d40bd907d891595d4ba.pdf (zuletzt abgerufen am 7. August 2024) zeigt auf, dass Bargeld erstmals seit 2021 wieder einen deutlichen Rückgang als Zahlungsmittel erlitten hat und mit 25 % der Transaktionen hinter der Debitkarte (33,7 %) und knapp vor der Kreditkarte (22,9 %) rangiert. Nach wie vor wird der Zugang zu Bargeld mehrheitlich positiv beurteilt, 69 % der Befragten haben keine Erfahrungen mit einer Verweigerung der Annahme von Bargeldzahlungen gemacht, jeder fünfte Befragte hat vereinzelt diesbezüglich Probleme gehabt.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie beurteilt die Regierung diese Situation im Kanton Solothurn?* Uns sind keine spezifischen Erhebungen für den Kanton Solothurn bekannt. Wir gehen davon aus, dass sich dies im Kanton Solothurn etwa im gleichen Umfang wie in der oben erwähnten Studie bewegt.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie will die Regierung sicherstellen, dass alle Menschen im öffentlichen Raum entscheiden können, ob sie mit oder ohne Bargeld bezahlen wollen?* Für die im Vorstosstext erwähnten Beispiele trägt der Kanton Solothurn keine Verantwortung. Es ist im Ermessen der einzelnen Anbieter, ob sie weiterhin Bargeld zulassen oder nicht. Was den Verantwortungsbereich des Kanton Solothurn anbetrifft, so sind Bargeldzahlungen bei den Ämtern weiterhin möglich (so zum Beispiel beim Steueramt, bei der Motorfahrzeugkontrolle, den Gerichten, beim Ausweiszentrum und der Polizei etc.).

3.2.3 *Zu Frage 3: Was unternimmt der Kanton konkret, damit das Thema «Zahlen mit oder ohne Bargeld» zu keiner Zweiklassengesellschaft führt?* Es ist, wie oben ausgeführt, nicht im Verantwortungsbereich des Kanton Solothurn, hier Vorschriften zu erlassen. Generell kann man sich dem Trend hin zu bargeldlosem Zahlungsverkehr (Debit- und Kreditkarten, Mobiles Zahlen mit Twint, ApplePay etc.) nicht entziehen. Was die kantonalen Amtsstellen anbetrifft, bleibt Bargeld ein akzeptiertes Zahlungsmittel und in dieser Hinsicht entsteht keine «Zweiklassengesellschaft», wie in der Fragestellung befürchtet.

Hubert Bläsi (FDP). Ein regionaler Radiosender hat Passanten und Passantinnen gefragt, ob sie lieber cash oder bar bezahlen. Die spontan geäusserten Antworten haben mehrheitlich so geklungen: «Ich bezahle bar, cash ist so ein modernes Zeug und ich glaube nicht daran, dass das sicher ist.» Im Gegensatz zu den erwähnten Befragten hat der Regierungsrat in einer Interpellation kompetentere Antworten geliefert. Zwar ist die FDP-Die Liberalen-Fraktion auch der Meinung, dass die Debatte über den Erhalt des Bargelds in einer Zeit des rasanten technologischen Fortschritts und der fortschreitenden Digitalisierung von Bedeutung ist. Es geht dabei nicht nur um die Bequemlichkeit, sondern auch um grundsätzliche Werte für das Bargeld, wie beispielsweise um die Freiheit - man hinterlässt keine digitalen Spuren - oder von der Teilhabe für die Personen, die keinen digitalen Zugang haben. Aber das grosse Aber zum Schluss von meinem Kurzvotum: Wie in der regierungsrätlichen Stellungnahme passend formuliert wurde, trifft es zu, dass die Sicherung von Bargeld nicht im Verantwortungsbereich des Kantons liegt.

Walter Gurtner (SVP). In der vorliegenden Interpellation von Marie-Theres Widmer, Die Mitte, werden drei berechnigte Fragen zum Thema «Bezahlen mit Bargeld im öffentlichen Raum muss möglich bleiben» gestellt. Es ist wirklich ein ernsthaftes Problem, sich ohne eine App im öffentlichen Raum zu bewegen und immer korrekt für alle Dienstleistungen in bar zu bezahlen. Das zeigt auch die Auflistung in der Interpellation klar auf. Es ist mir schleierhaft und unverständlich, dass der Kanton nicht mehr dafür tun könnte, damit alle Möglichkeiten offen bleiben, nämlich ob jemand weiterhin bar oder digital bezahlen könnte. Insbesondere für die älteren Steuerzahler und Steuerzahlerinnen ist der Umgang mit dem digitalen Zahlen umständlich oder sogar unmöglich. Diese Generation ist nur mit Bargeld aufgewachsen. Selbst beim ÖV könnte der Kanton mitbestimmen, da er der Besteller ist. Daher, werter Regierungsrat, machen Sie es wie die Bäckerei Studer beim Baseltor mit dem feinsten Birchermüesli. Dort zählt nur Bares für die feinen und oftmals raren Dinge. Ich habe bei der Finanzverwaltung meiner Wohngemeinde Däniken nachgefragt. Auch dort ist Bares für die Steuern und Gebühren jederzeit herzlich willkommen.

Fabian Gloor (Die Mitte). Bargeld ist für viele Menschen mit Emotionen verbunden. Nicht umsonst gibt es den Spruch: «Cash is King», obschon sich das eher auf die Anlageverteilung in der Finanzwelt bezieht. Viele Menschen verbinden mit Bargeld auch Freiheit. Dazu wurde sogar auf nationaler Ebene eine Volksinitiative eingereicht. Auf der anderen Seite hat aber auch das bargeldlose Bezahlen, ob mit Karte, Twint oder E-Banking viele Vorteile. Es ist in aller Regel schneller, sicherer und günstiger. Als Servierkraft im Fonduezelt am «Zibelemärit» kann ich das aus erster Hand bestätigen, und zwar sowohl als Geldeinzieher wie auch als Zahlender. Bargeld ist wie digitale Währungen zudem insbesondere in der Kriminalität beliebt, weil man die Spuren viel einfacher verwischen kann. Insgesamt hat Bargeld also Vor- und Nachteile. Wir sehen aktuell für den Kanton diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Wie wir in der Beantwortung der Interpellation lesen konnten, ist Bargeld überall im Kanton, wo er zuständig ist, akzeptiert. Meine Empfehlung an alle Firmen lautet aber, dass die Zahlungen möglichst breit entgegengenommen werden sollen. Es sollen nebst den digitalen Kanälen auch Bargeldlösungen angeboten werden, dies ganz im Kundeninteresse. Aus unserer Sicht besteht für die SBB oder für Partner der SBB als öffentliches Unternehmen sowieso die Annahmepflicht von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Empfehlung an die Bevölkerung ist jedoch ähnlich, nämlich auch mehrgleisig zu fahren. Wenn man lieber mit Bargeld bezahlt, dann soll man das hauptsächlich so anwenden können. Es ist aber sicher nicht falsch, sich auch digitale Zahlungsmöglichkeiten wie Twint oder per Karte anzueignen. Es gibt immer Momente, in denen das eine oder das andere praktischer ist.

Anna Engeler (Grüne). Ich habe persönlich grosse Sympathien für das Anliegen der Interpellantin. Ich bin tatsächlich noch eine der Exotinnen, die immer Bargeld in der Tasche hat, auch wenn ich durchaus in der Lage bin, mit elektronischen Zahlungsmitteln umzugehen. Es ist bei mir eine Frage des Wollens, weil ich keine digitalen Spuren hinterlassen möchte und es ist nicht eine Frage des Könnens. Aber es gibt, wie die Interpellantin richtig schreibt, auch Personen, die mit dem elektronischen Zahlungsverkehr überfordert sind und aus diesen Gründen von gewissen Dienstleistungen heute faktisch ausgeschlossen werden. Die Antworten des Regierungsrats fallen vor diesem Hintergrund beinahe zynisch kurz aus. Anstatt nur zu sagen, dass man nicht zuständig ist, wäre es durchaus zumindest anständig gewesen, wenigstens den rechtlichen Kontext mit den Antworten mitzugeben. Da dieser fehlt, musste ich mich selber auf die Suche machen. Tatsächlich ist es auf Bundesebene gesetzlich so geregelt, dass Bargeld zwar eine gesetzlich verankerte Zahlungskraft hat, dies im Übrigen im Gegensatz zum Buchgeld auf dem Konto. Es gibt aber keine gesetzliche Annahmepflicht von Bargeld. Die Bargeld-Annahme ist sogenanntes dispositives Recht und es steht jedem Anbieter frei, Bargeld als Zahlungsmittel auszuschliessen. Ein Vorstoss aus dem Jahr 2018, dies in ein zwingendes Recht umzuwandeln, wurde vom Bundesrat abgelehnt, mit der Begründung, dass die Akzeptanz von Bargeld in der Schweiz nach wie vor sehr hoch sei. Tatsächlich hat sich diese aber in den letzten Jahren, insbesondere auch im Zuge der Coronamassnahmen, noch einmal wesentlich zurückentwickelt. Die Nutzung von elektronischen Zahlungsmitteln ist in Vergleich zum Bargeld gestiegen. Man sieht immer wieder, dass dies nicht nur positiv ist. In den Zeitungen liest man fast täglich von irgendwelchem Betrug mit Twint-Codes, indem beispielsweise jemand den eigenen QR-Code an die Parksäule klebt. Im letzten Jahr stand ich mindestens dreimal im Coop und wurde informiert, dass man heute ein Problem mit dem Zahlungssystem habe und nur Bargeld angenommen wird. Das wird künftig immer mehr zum Problem werden. Kürzlich konnte man im «20 Minuten» lesen, dass man dazu rät, zu Hause wieder eine Bargeldreserve anzulegen, weil man befürchtet, dass russische Pods unsere Zahlungssysteme angreifen könnten. Man ist also etwas ambivalent unterwegs. Man dürfte sich durchaus etwas mehr in Erinnerung rufen, dass es Situationen gibt, in denen nur Bares Wahres ist. Trotz dieser Überlegungen ist die Beantwortung des Regierungsrats rechtlich korrekt. Es würde Möglichkeiten

geben, sich weiter für die Annahme von Bargeld einzusetzen. Es gibt auch kreative Lösungen, die man zum Beispiel bei der SBB sieht, nämlich indem man eine Kooperation mit der Firma Selecta eingeht. Man kann am Selecta-Automat mittels Bargelds eine Karte beziehen, die man dann für den WC-Besuch, wo man nur elektronisch bezahlen kann, einsetzen kann. Das ist zwar umständlich, aber es funktioniert. Wenn man möchte, könnte man diesen Handlungsspielraum durchaus etwas weiter auslegen, als dies hier gemacht wird.

Karin Kälin (SP). In der Schweiz können wir mit Recht stolz sein auf unser Bargeld. Unsere Banknoten sind nicht nur grafische und sicherheitstechnische Meisterwerke, sondern auch offiziell als Zahlungsmittel zugelassen. Es gibt keine Anzeichen dafür - das sagt die Schweizerische Nationalbank (SNB) - dass Bargeld in der Schweiz in naher Zukunft abgeschafft wird. Ja, kritische Stimmen meinen, dass vor allem eine grosse Anzahl von Tausendernoten im Umlauf sind. Das sind sie vermutlich nicht, um damit Lebensmittel einzukaufen oder um die Steuern zu begleichen. Die Tresorhortung von Bargeld ist jedoch eine andere Problematik. Bezahlen mit Bargeld im täglichen Leben sowie für das Funktionieren des eigenen Haushalts ist nicht mehr selbstverständlich. Immer schwieriger oder gar unmöglich gestalten sich die Zahlvorgänge für Menschen, die nicht digital unterwegs sind. Sie werden entmündigt, sie müssen sich kompliziert auf die Hilfe von anderen verlassen. Gemäss dem Mobiliar-Digitalbarometer aus dem Jahr 2024 haben rund 30 % der Schweizer Bevölkerung eine sehr geringe digitale Kompetenz. Für etliche von ihnen ist die digitale Welt ein Riesenproblem. Das sind bei Weitem nicht nur ältere Personen oder Menschen mit einer Beeinträchtigung. Ich muss gestehen, dass ich selber als technikaffine Person mein Smartphone gerne für die Zahlvorgänge nutze und ich persönlich vieles digital regle. Was für mich und für eine Mehrheit von ähnlich Gesinnten stimmt, sollte jedoch nicht das Mass für die gesamte Bevölkerung sein. Bedenklich ist, dass Menschen, die aus welchem Grund auch immer nicht digital unterwegs sein können, in mancherlei Hinsicht ausgeschlossen und bestraft werden. So drohen happige Aufpreise bei Telefon- und Stromanbietern für Bar- oder Karteneinzahlungen. Spar-ÖV-Billette sind nur digital erhältlich. ÖV-Betriebe kündigen an, die Billettautomaten zu entfernen und Mehrfahrtenkarten in Papierform abzuschaffen. Weiter soll der Kauf von Busbilletts direkt beim Fahrpersonal auch bald nicht mehr möglich sein. Bediente Kassen in Geschäften werden zu Self-Scanning-Kassen umgebaut. Diverse alltägliche Produkte sind nur noch online erhältlich. Rabatte bei Krankenkassen-Zusatzversicherungen gibt es nur mit einem Online-Vertrag. Billettvorverkäufe für kulturelle Anlässe erfolgen nur noch online. Diejenigen, die sich trotz Handicap auf das Internet wagen, scheitern an der mangelnden Barrierefreiheit unserer Webseiten, auch von den offiziellen Webseiten. Die Fraktion SP/Junge SP wundert sich, dass sich der Regierungsrat in seiner Antwort völlig aus der Verantwortung zieht. Für Personen mit einer geringen digitalen Kompetenz mutet es eigenartig an, wenn ihnen mitgeteilt wird, dass der Kanton auf allen seinen Ämtern Bargeld annimmt. Diese Menschen möchten hören, dass der Kanton Solothurn Bemühungen anstellt, ihre Welt barrierefrei zu gestalten. Zur Förderung der Inklusion und der Barrierefreiheit in der digitalen Welt wäre beispielsweise ein allgemeines Sensibilisierungsschreiben an Unternehmer und Unternehmerinnen des Kantons zugunsten der Chancengleichheit niederschwellig umsetzbar, ganz ohne Erlass von Vorschriften. Bei Unternehmen im Präsenzgeschäft ist gemäss der Schweizerischen Nationalbank Bargeld mit 92 % das häufigste Zahlungsmittel. Vielleicht müssten auch wir uns an der eigenen Nase nehmen und wieder häufiger in bar bezahlen. Viele Gewerbe- und Restaurantbetreibende danken uns dafür.

Christian Ginsig (glp). Ich spreche als Kantonsrat für kantonale Themen. Wir haben vorhin auch von internationalen Zahlungen im Internet gehört. Wer mit Bargeld im Kanton Solothurn unterwegs ist, kann aus unserer Sicht überall problemlos mit Bargeld bezahlen. Ich bin der Meinung, dass dies auch so bleiben sollte und das ist in unserer Fraktion unbestritten. Die in der Interpellation beschriebenen Zahlvorgänge betreffen aber grossmehrheitlich die SBB. Das ist etwas speziell, denn an den SBB-Bahnhöfen gelten die rechtlichen Grundlagen der Eisenbahngesetzgebung. Die SBB ist eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es gilt eine Bahnhofordnung mit speziellen Regelungen und es gelten interne Vorgaben wie das Eisenbahngesetz, das Arbeitsgesetz etc., durchmischt mit kantonalen Regelungen. Das hat teilweise Auswirkungen auf die Ladenöffnungszeiten und auf das Angebot. Die in der Interpellation vorgestellten Schwachstellen bei den stationären WC-Anlagen und dem Öffnen mit dem Swisspass sind übrigens schon länger bekannt. Da bietet die SBB - das haben wir von der Sprecherin der Grünen Fraktion gehört - Lösungen mit einem Kauf von entsprechenden Codes per Bargeld an Selecta-Automaten an. Somit kann man dann eine WC-Anlage benutzen. In diesem Punkt möchte ich Ihnen noch einen kleinen Tipp geben. Wer ein Ticket hat, kann problemlos auch gratis eine Toilette bei der SBB benutzen. Weder die Grünliberale Fraktion noch ich glauben, dass irgendjemand hier im Ratssaal Bargeld als Zahlungsmittel im Kanton Solothurn in Frage stellt. Gleichzei-

tig darf man aber auch den digitalen Wandel nicht ausser Acht lassen. Die SBB wurde mehrfach angesprochen und ich möchte als Bähnler sagen, dass von 192 Millionen verkaufter Tickets im Jahr 2023 150 Millionen Tickets bereits über digitale Kanäle gekauft wurden. Das ist ein Plus von 23 % gegenüber dem Vorjahr. Ich glaube, das sind Zahlen, die zeigen, dass die Digitalisierung auch in der Bevölkerung angekommen ist. Wir sind der Meinung, dass man diesen Wandel nicht aufhalten soll. Wir haben vom Payment Monitor gehört, dass ein Viertel der Bevölkerung bar bezahlt. Das stellt aus unserer Optik kein Mensch in Frage. Falls es tatsächlich konkrete Beispiele geben sollte, bei denen man im öffentlichen Raum Dienstleistungen nicht mehr in bar begleichen kann, dann soll man das Thema hier im Ratssaal wieder besprechen. Wenn gleichzeitig eine digitale Dienstleistung vereinfacht werden kann, soll man dies aus Sicht der Grünliberalen Fraktion auf gar keinen Fall aufhalten.

André Wyss (EVP). Bei diesem Vorstoss bin ich Zweitunterzeichner und übernehme somit die Stellvertreterfunktion von Marie-Theres Widmer. Es wurde bereits einiges gesagt. Wir haben gehört, dass die Palette sehr breit ist - von denen, die alles digital machen und somit wahrscheinlich gar nicht mehr richtig wissen, wie Bargeld überhaupt aussieht, bis zu denen, die auf Bargeld schwören. Ich persönlich würde mich auch da im gut schweizerischen Mittelfeld einordnen. Ich schätze die Vorteile beider Zahlungsarten und setze daher auch beides ein. Vor allem schätze ich es aber, wenn ich die Freiheit habe, selber zu entscheiden, wie ich bezahlen möchte und mir das nicht aufgezwungen wird. Auch wenn es immer mehr Personen gibt, die bargeldlos zahlen, so ist doch auch auffällig, dass es gleichzeitig immer noch eine grosse Mehrheit gibt, die das Bargeld nicht ganz abschaffen will. Interessant ist auch, dass sich in den letzten Monaten die Meldungen gehäuft haben, dass die beiden Vorreiterländer Norwegen und Schweden von ihrem radikalen bargeldlosen Weg nicht mehr ganz so überzeugt sind. Inzwischen denken sie auch laut über eine Teilrückkehr zum Bargeld nach. Dies geschieht insbesondere aus risikotechnischer Sicht, Stichwort Cyberkriminalität oder auch Systemausfälle. Ich bin daher der Meinung, dass es ein vernünftiger Weg ist, wenn man in diesem Fall zweigleisig fährt. Bei den Antworten zu den Fragen 2 und 3 macht es sich der Regierungsrat aus meiner Sicht etwas zu einfach, indem er die Verantwortung auf die einzelnen Anbieter schiebt. Im Fall von Dienstleistungen, bei denen ich die Auswahl habe, bin ich grundsätzlich auch der Meinung, dass der Dienstleister die Freiheit haben soll, selber zu entscheiden, welche Zahlungsart er akzeptieren will. Mit anderen Worten heisst das, wenn ein Restaurant nur noch eine bargeldlose Begleichung akzeptiert, dann habe ich als Kunde, wenn ich damit nicht einverstanden bin, immer noch die Wahl, ein anderes Restaurant zu besuchen. Heikel wird es aber dort, wo der Anbieter eine gewisse Monopolstellung innehat. Wenn ich beispielsweise den ÖV benutzen will, wir haben das schon mehrmals gehört, habe ich kaum eine Alternative. Insbesondere beim ÖV ist die Tendenz vorhanden, Bargeld zu verbannen. Walter Gurtner hat es bereits erwähnt. Als nicht unwesentlicher Geldgeber hätte der Kanton meines Erachtens durchaus die Möglichkeit, da gewisse Anforderungen an den ÖV zu stellen und damit dafür zu sorgen, dass die Leute nicht gezwungen werden, auf digitales Zahlen umsteigen zu müssen. Ein anderes Thema, das in die gleiche Richtung geht, wären beispielsweise auch die Parkgebühren. Trotz der Tendenz, in eine digitale und bargeldlosere Zeit zu gehen, finde ich es wichtig, dass man den Teil der Bevölkerung nicht vergisst, der, aus welchen Gründen auch immer, weiterhin Bargeld benutzen will.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich danke für die Diskussion, die zu dieser Thematik geführt wurde. Ich möchte im Voraus Folgendes festhalten: Der Regierungsrat sieht die Problematik, die entsteht, wenn der Weg und der Trend in die Richtung gehen, dass vor allem auf dem elektronischen Weg bezahlt wird. Ich bin doch etwas erstaunt, wenn man dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, dass wir mit möglichst allen, die irgendwie einen Auftrag haben, das Gespräch suchen und verhandeln sollen. Ich frage mich, in welchem Bereich wir das tun sollen und wo wir das nicht tun sollen. Das finde ich doch etwas heikel. Wenn wir mit allen verhandeln müssen, mit denen wir irgendwie zu tun haben und bei denen die Bevölkerung gerne mit Bargeld bezahlen möchte, dann nehmen wir eine breite Verhandlungsrunde auf. Ich bin nicht ganz sicher, ob damit das Ziel erreicht ist. Unsere Aufgabe besteht darin, dass es innerhalb unserer kantonalen Verwaltung möglich ist. Dort stehen wir in der Verantwortung und dort können wir es auch direkt steuern. Wir steuern es dort auch und dort kann man noch immer mit Bargeld bezahlen. Aber wenn man sagt, dass wir verhandeln sollen, dann müsste Frau Kollegin Baudirektorin mit den Busbetrieben verhandeln. Oder wenn sie mit der SBB Verhandlungen aufnimmt, müsste sie dann dort auf den Punkt hinweisen, dass man darauf achten sollte, dass man mit Bargeld bezahlen kann. Ich weiss nicht, wie weit wir in solchen Verhandlungen kommen würden. Ich will damit die Thematik nicht herabwürdigen. Es ist selbstverständlich, dass es schwierig wird, zu zahlen, wenn jemand mit den digitalen Mitteln nicht umgehen kann. Der Regierungsrat und ich persönlich haben dafür volles Verständnis. Aber ich finde es speziell, wenn man uns den Auftrag erteilt, dass wir zukünf-

tig solche Verhandlungen führen sollen. Der Entscheid, ob mit Bargeld bezahlt werden kann oder ob damit nicht bezahlt werden kann, liegt bei den Unternehmungen und bei den Einzelbetrieben. Der Entscheid liegt überall dort, wo etwas bezahlt wird. Wir können nun nicht Briefe versenden und ihnen vorschreiben, dass sie dafür sorgen sollen, dass man immer mit Bargeld bezahlen kann. Wir haben in der Interpellation erwähnt, dass auch die Schweizerische Nationalbank sagt, dass es immer Bargeld geben wird. Der Umgang bei den Zahlungsmitteln unterliegt im Moment einem Trend. Daher muss ich sagen, dass unsere Aufgabe darin besteht, innerhalb der kantonalen Verwaltung bei unseren Amtsstellen zu ermöglichen, dass man mit Bargeld bezahlen kann. Wenn wir mit den Transportunternehmungen und mit allen Institutionen, mit denen wir irgendwie zu tun haben und wo es um Barzahlung geht, verhandeln müssen, dann wäre es höchst schwierig und ist wohl nicht ganz zielführend.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Interpellant als Zweitunterzeichner teilweise befriedigt ist. Damit ist das Geschäft erledigt. Beim nächsten Geschäft haben 48 Personen den Vorstoss unterzeichnet. Ich denke nicht, dass wir die Beratungen innert zehn Minuten beenden können. Zudem wurden zwei dringliche Aufträge eingereicht, die in Bezug auf die Dringlichkeit begründet werden müssen.

AD 0027/20025

Dringlicher Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Wertschätzung für das Staatspersonal
Begründung der Dringlichkeit

Edgar Kupper (Die Mitte). Das Anliegen, eine einmalige Prämie von 1000 Franken für das Staatspersonal zu entrichten, haben wir bereits im Vorfeld bei der Beratung des Massnahmenpakets Anfang November 2024 zu Händen des Regierungsrats eingebracht. Er hat den Ball jedoch nicht aufgenommen und anschliessend den ganzen Teuerungsausgleich gestrichen. Wir erachten das als wenig sensibel und wertschätzend gegenüber dem Staatspersonal. Die Dringlichkeit ist nötig, damit wir das Geschäft noch in diesem Jahr beraten können. Die Einzelprämie ist für das Jahr 2025 gedacht. Allenfalls braucht es eine Gesetzesanpassung, die die Vorbereitung des Geschäfts zeitlich belastet. Daher ist die Dringlichkeit gegeben und wir bitten um die entsprechende Unterstützung. In unserem Vorstoss haben wir zudem Fragen bezüglich der Definition des Staatspersonals gestellt. Die Einzelprämie ist kein Instrument des Gesamtarbeitsvertrags. Wir können im Kantonsrat nur über das entscheiden, was in unserer Budgethoheit steht. Nach unserem Verständnis betrifft das somit nicht das Personal des Gesundheitswesens. Dafür ist die Solothurner Spitäler AG (soH) zuständig. Es betrifft auch nicht den Bereich der Volksschule oder des Gemeindepersonals, da dort die Gemeinde die Anstellungsbehörde ist. Die Zuständigen können allenfalls nachziehen und ebenfalls eine Prämie auszahlen. Wir im Kantonsrat können jedoch nicht darüber verfügen oder entsprechend entscheiden. Die Wegmacher von Urs Huber sind bestimmt dabei und auch dankbar, denn ihre Entlohnung ist sicher nicht exorbitant.

AD 0030/2025

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Asylnotstand ausrufen und die Asylkriminalität stoppen
Begründung der Dringlichkeit

Andrea Meppiel (SVP). Die Situation im Asylbereich hat einen Punkt erreicht, bei dem ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist. Die Sozialregionen und im Anschluss auch die Gemeinden sind bei der Unterbringung von Asylsuchenden am Anschlag. Der Druck, ausreichend Wohnmöglichkeiten bereitzustellen, zwingt die Sozialregionen dazu, personell aufzustocken. Das ist eine Massnahme, die die Gemeinden sowohl organisatorisch wie auch finanziell massiv belastet. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, das nötige Betreuungspersonal zu rekrutieren, was die Situation weiter verschärft. Auch das Schulwesen steht vor enormen Herausforderungen. Viele der Kinder, die neu in das Land kommen, sprechen kein Deutsch, benötigen Sonderlektionen und weisen öfters Verhaltensauffälligkeiten auf, die zusätzliche Aufmerksamkeit erfordern und das ganze Klassensetting belasten. Diese Mehrbelastung führt nicht nur zu pädagogischen Herausforderungen, sondern auch zu erheblichen Mehrkosten im Bildungsbereich. Nebst den sozialen und finanziellen Belastungen verschärft sich auch die Sicherheitslage zunehmend.

Besonders in den grenznahen Regionen, da kann ich aus eigener Erfahrung sprechen, kommt es vermehrt zu Fahrzeugdelikten, Fahrraddiebstählen, Ladendiebstählen und Einbrüchen. Darf ich Sie um etwas Ruhe bitten? Es ist ziemlich anstrengend, so zu sprechen. Danke. Die Taten werden vorwiegend von Tätern aus den Maghreb-Staaten wie Algerien, Tunesien und Marokko begangen. Grenznahe Regionen sind davon besonders betroffen, weil die Täter das Diebesgut schnell in das nahe Ausland bringen und sich der Strafverfolgung entziehen können. Die genannten Probleme zeigen deutlich auf, dass wir uns in einer akuten Lage befinden, die weder die Sozialregionen noch die Gemeinden noch die Schulen länger bewältigen können. Ohne eine sofortige politische Reaktion wird sich die Situation weiter verschärfen, mit verheerenden Folgen für die sozialen, finanziellen und sicherheitsrelevanten Strukturen unseres Landes. Es ist aus diesem Grund zwingend notwendig, dass dieser Vorstoss mit höchster Dringlichkeit behandelt wird. Die Bevölkerung erwartet klare und rasche Massnahmen, um die Situation unter Kontrolle zu bringen, um die Sicherheit zu gewährleisten und um die massive Überbelastung der Gemeinden sowie der Schulen zu entschärfen. Ein Aufschub wäre vor diesen Hintergründen unverantwortlich.

Roberto Conti (SVP), Präsident. Besten Dank für diese Ausführungen. Morgen früh stimmen wir gleich nach dem Sitzungsbeginn über die Dringlichkeit der beiden Vorstösse ab. Damit beenden wir den ersten Sitzungstag. Ich wünsche allen einen guten Appetit sowie gute Fraktionssitzungen. Erholen Sie sich gut, denn morgen wird es zeitlich anstrengend werden.

Schluss der Sitzung um 12:25 Uhr